

Ulrich Daum
Deutsche Landeskunde

Ob für Dolmetscher und Übersetzer in der Ausbildung, für im Beruf stehende Sprachmittler im deutschsprachigen Raum oder für Einbürgerungswillige: Die „Deutsche Landeskunde“ von Ulrich Daum bietet ein Grundwissen über die Realien in Deutschland, das für diese Zielgruppen unabdingbar ist. Das Buch eignet sich als Lehrwerk im Unterricht wie auch zum Eigenstudium und dient als Handreichung für Prüfungen im Sprachmittlerbereich. Schließlich kann es auch zur Vorbereitung für die Tests für Einbürgerungswillige verwendet werden.

Ulrich Daum, Jurist und Dolmetscher/Übersetzer, hat die in seiner jahrzehntelangen Tätigkeit gewonnene Erfahrung und sein breites Wissen in dieses Buch einfließen lassen.

www.publikationen.bdue.de
ISBN 978-3-938430-22-4
Preis: 16,00 €

Ulrich Daum

Deutsche Landeskunde

für die

- *Ausbildung und Prüfung von*
 - *Dolmetschern und Übersetzern*
- *Tätigkeit von Dolmetschern*
 - und *Übersetzern*
- *Vorbereitung auf die Tests für*
 - Einbürgerungswillige*

Schriften des BDÜ 30

Deutsche Landeskunde

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme

Ulrich Daum: Deutsche Landeskunde

für die:

- Ausbildung und Prüfung von Dolmetschern und Übersetzern
- Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern
- Vorbereitung auf die Tests für Einbürgerungswillige

verlegt von der

BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH, Berlin,
 einem Unternehmen des Bundesverbandes der
 Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)

ISBN 978-3-938430-22-4

Vorwort

Landeskunde ist ein schwieriger und zugleich doch so einfacher Begriff. Einfach, weil das Wort bereits für sich steht: die Kenntnis des Landes in politischer, wirtschaftlicher, geographischer und kultureller Hinsicht. Landeskunde vermittelt somit all das, was heute ein Land ausmacht.

Schwierig ist der Begriff, weil „Landeskunde“ einerseits im Sinne der Vermittlung von Faktenwissen von vielen heute als obsolet angesehen wird und andererseits die Entwicklung dieses Begriffs zu einer Vielzahl von Konzepten geführt hat. Beides hängt auch damit zusammen, dass unterschiedliche Wissensbereiche, darunter Übersetzungswissenschaft, Fremdsprachendidaktik, Kulturwissenschaft oder Geographie, sich aus ihrer jeweiligen Perspektive damit auseinandersetzen und die Konzepte in ihren Zusammenhängen entwickeln.

Die vorliegende „Deutsche Landeskunde“, mit der der Bundesverband für Übersetzer und Dolmetscher seine Schriftenreihe ergänzt, führt in die Realien Deutschlands ein. Der Autor, Prof. h.c. Dr. jur. Ulrich Daum, früherer Präsident des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) und langjähriger Direktor des Sprachen & Dolmetscher Instituts München (SDI), hat hierin seine über 30-jährige Lehreffahrung in diesem Bereich und seine jahrzehntelange Tätigkeit als Jurist, Dolmetscher, Übersetzer und *juriste-linguiste* zusammengefasst.

Demgemäß liegen die inhaltlichen Schwerpunkte dieses Buches im politischen und wirtschaftlichen System Deutschlands, das in insgesamt 35 Kapiteln behandelt wird. Es beginnt mit einer Einführung in das Grundgesetz und den staatlichen Aufbau Deutschlands in Bund, Länder und Gemeinden, woran sich ein Überblick über Rechtsprechung, Gerichtsorganisation und Gerichtswesen anschließt. Auf die Darstellung des Öffentlichen Dienstes und der staatlichen Abgaben folgen Ausführungen zu Wirtschaftsordnung, Bankwesen, Arbeitsleben, sozialer Sicherheit und den hoheitlichen Aufgaben des Staates. Eine zeitgeschichtliche Betrachtung Deutschlands beginnt mit der Weimarer Republik und endet mit dem Weltwirtschaftsgipfel im November 2008. Die letzten Kapitel stellen die wichtigsten Sektoren der deutschen Wirtschaft vor, beschreiben die Bundesrepublik als Teil der Staatengemeinschaft und geben einen tabellarischen Überblick über die 16 Bundesländer.

© 2009 • BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH, Berlin

Satz: Thorsten Weddig, Essen

Druck: Schaltungsdienst Lange oHG Berlin

Für fehlerhafte Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Werkdruckpapier.

Ulrich Daum

Deutsche Landeskunde

für die

- *Ausbildung und Prüfung von Dolmetschern und Übersetzern*
- *Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern*
- *Vorbereitung auf die Tests für Einbürgerungswillige*

Landes

Landes

*Ausgabe 1999
Dolmetscher und Übersetzer*

BDÜ Fachverlag

Die „Deutsche Landeskunde“ ergänzt in sinnvoller Weise die gleichfalls in der Schriftenreihe des BDÜ veröffentlichte „Gerichts- und Behördenterminologie“ von Ulrich Daum.

Das Buch wendet sich als Lehrwerk im Unterricht und als Einführung zum Eigenstudium an Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland und an diejenigen, die Deutsch als Zielsprache studieren. Die solide Zusammenstellung dient als Handreichung für Prüfungen in diesem Bereich, und sie eignet sich gleichfalls zur Vorbereitung für die Tests für Einbürgerungswillige.

München, im Januar 2009

Prof. Dr. Felix Mayer

Direktor des SDI und Präsident der Hochschule für Angewandte Sprachen

Inhalt

Vorwort	9
1 Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland	17
2 Der Bund und die Länder	20
2.1 Die Mitwirkungsrechte der Länder	20
2.2 Volksbegehren und Volksentscheid	21
2.3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	22
3 Institutionen, Behörden und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland	22
4 Wahlen	24
4.1 Wahlrecht	24
4.2 Bundestags- und Landtagswahlen	24
4.3 Bundespräsidentenwahl und Bundeskanzlerwahl	26
5 Der föderative Aufbau der Bundesrepublik Deutschland	27
5.1 Das Verhältnis zwischen Bund und Ländern	27
5.2 Gesetzgebungskompetenzen	28
5.2.1 <i>Ausschließliche Zuständigkeit des Bundes</i>	28
5.2.2 <i>Konkurrierende Zuständigkeit von Bund und Ländern</i>	28
5.2.3 <i>Ausschließliche Zuständigkeit der Länder</i>	29
6 Bundestag	30
6.1 Die Aufgaben des Bundestags	30
6.2 Die Fraktionen	30
6.3 Indemnität und Immunität der Abgeordneten	31
6.4 Die Organe des Bundestags	31
7 Gesetzgebungsverfahren	33
7.1 Ablauf	33
7.2 Einspruchsgesetze	34

7.3	Zustimmungsgesetze.....	34
7.4	Inkrafttreten eines Gesetzes.....	34
7.5	Änderungen des Grundgesetzes.....	35
8	Parteien und Parteienrecht.....	36
8.1	Die Verfassungsmäßigkeit der Parteien.....	36
8.2	Der Aufbau der Parteienlandschaft.....	37
8.3	Die Parteienfinanzierung.....	38
9	Notstandsverfassung und Notstandsgesetze.....	39
9.1	Der Gesetzgebungsnotstand.....	39
9.2	Der föderative Notstand.....	40
9.3	Innerer Notstand und Katastrophenfall.....	40
9.4	Der Verteidigungsfall.....	40
10	Bezirksregierung und Kreisverwaltung.....	42
10.1	Die Regierungsbezirke.....	42
10.2	Die Kreisverwaltung.....	43
10.3	Der Landrat.....	43
10.4	Der Kreistag.....	44
11	Kommunale Selbstverwaltung.....	45
11.1	Die Aufgabe der Gemeinden.....	45
11.2	Die Finanzen der Gemeinden.....	46
11.3	Die Kontrolle der Gemeinden durch den Staat.....	46
11.4	Die rechtliche Stellung der Gemeinden.....	46
11.5	Zusammenschlüsse von Gemeinden.....	47
12	Rechtsprechung und Gerichtsorganisation.....	48
12.1	Richter.....	48
12.2	Der Rechtsweg.....	49
13	Verfassungsgerichte.....	51
13.1	Die Aufgaben der Verfassungsgerichte.....	51
13.2	Die Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts.....	52
13.3	Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht.....	52

14	Zivilrecht und Zivilprozess.....	54
14.1	Freiwillige Gerichtsbarkeit.....	54
14.2	Streitige Gerichtsbarkeit.....	55
14.2.1	<i>Kindschafts-, Unterhalts- und Ehesachen</i>	55
14.2.2	<i>Handelssachen</i>	56
14.3	Ablauf des Zivilprozesses.....	56
15	Strafrecht und Strafprozess.....	57
15.1	Grundlagen des Strafrechts.....	57
15.2	Der Rechtsweg bei Strafsachen.....	58
15.3	Die Rolle der Staatsanwaltschaft.....	58
15.4	Die Verteidigung.....	59
16	Öffentlicher Dienst, öffentliche Verwaltung.....	60
16.1	Das Berufsbeamtentum.....	60
16.2	Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst.....	61
16.3	Die öffentliche Verwaltung.....	62
17	Öffentliche Abgaben, Steuern und Zölle.....	63
17.1	Öffentliche Abgaben.....	63
17.2	Steuern und Zölle.....	64
17.2.1	<i>Direkte Steuern</i>	65
17.2.2	<i>Indirekte Steuern</i>	65
17.2.3	<i>Monopole</i>	66
17.2.4	<i>Zölle</i>	66
18	Wirtschaftsordnung/Wettbewerb.....	67
18.1	Die soziale Marktwirtschaft.....	67
18.2	Die Rolle des Bundeskartellamts.....	68
18.3	Wettbewerbsfreiheit.....	68
18.4	Einschränkungen der Wettbewerbsfreiheit.....	69
18.5	Das magische Viereck.....	69
19	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.....	70
19.1	Patentrecht.....	70
19.2	Die anderen gewerblichen Schutzrechte.....	70

19.2.1	Gebrauchsmuster.....	70
19.2.2	Geschmacksmuster.....	71
19.2.3	Marken.....	71
19.3	Das Deutsche und das Europäische Patentamt.....	71
19.4	Das Urheberrecht.....	72
20	Banken und Sparkassen.....	74
20.1	Die Deutsche Bundesbank.....	74
20.2	Banken und Sparkassen.....	75
21	Gewerkschaften, Arbeitgeber, Arbeitskampf.....	78
21.1	Der deutsche Gewerkschaftsbund.....	78
21.2	Die Tarifpartner (Sozialpartner).....	79
21.3	Der Tarifvertrag.....	79
21.4	Der Arbeitskampf.....	80
21.5	Mitglieder des DGB.....	81
22	Betriebsverfassung und Mitbestimmung.....	82
22.1	Die Organe der betrieblichen Mitbestimmung.....	82
22.2	Mitbestimmung bei Kapitalgesellschaften.....	84
23	Soziale Sicherheit.....	85
23.1	Der Grundsatz der Sozialstaatlichkeit.....	85
23.2	Die Arbeitslosenversicherung.....	85
23.3	Die Unfallversicherung.....	87
23.4	Die Krankenversicherung.....	87
23.5	Die Rentenversicherung.....	88
23.6	Die Pflegeversicherung.....	89
23.7	Die Sozialversorgung.....	90
24	Polizei.....	91
24.1	Die Polizeihohheit der Länder.....	91
24.2	Bundeseigene Polizeigewalt.....	91
24.3	Der Aufbau des Polizeiapparats.....	92
24.4	Die Aufgaben der Polizei.....	92

25	Bundeswehr.....	94
25.1	Die Bundeswehrverwaltung.....	95
25.2	Die Wehrpflicht.....	95
25.3	Kriegsdienstverweigerung.....	96
26	Neueste Deutsche Geschichte.....	97
26.1	Die Weimarer Republik.....	97
26.1.1	Die Weltwirtschaftskrise.....	98
26.1.2	Die politische Entwicklung.....	98
26.2	Das Dritte Reich.....	99
26.2.1	Die gesellschaftliche Umstrukturierung.....	99
26.2.2	Außenpolitik.....	102
26.2.3	Der Zweite Weltkrieg.....	102
27	Deutschland nach dem Krieg.....	104
27.1	Entnazifizierung.....	105
27.2	Der Beginn des politischen Lebens.....	106
27.3	Die Blockade Berlins.....	107
27.4	Die Gründung der Bundesrepublik Deutschland.....	108
28	Die fünfziger Jahre.....	110
29	Die sechziger Jahre.....	112
30	Die siebziger und achtziger Jahre.....	113
30.1	Die Ära Brandt.....	113
30.2	Die Regierung Schmidt.....	114
30.3	Ende des Ost-West-Konflikts und der DDR.....	114
31	Die neunziger Jahre.....	116
31.1	Die deutsche Einheit.....	116
31.2	Der Aufbau im Osten.....	116
31.3	Die innenpolitische Entwicklung.....	118
31.4	Deutschland auf dem Weg zur Europäischen Union.....	119

32 Der Weg ins 21. Jahrhundert	121
32.1 Die ersten Jahre des neuen Jahrhunderts	121
32.2 Rückblick auf die Bundespräsidenten und Bundeskanzler	125
32.2.1 Die Bundespräsidenten	125
32.2.2 Die Bundeskanzler	125
33 Wirtschaft	126
33.1 Bodenschätze	126
33.1.1 Kohle	126
33.1.2 Erdöl und Erdgas	128
33.1.3 Eisen	128
33.1.4 Sonstige Bodenschätze	128
33.2 Industrie	128
33.2.1 Die Automobilindustrie	129
33.2.2 Die chemische Industrie	129
33.2.3 Die elektrotechnische Industrie	130
33.2.4 Der Maschinen- und Anlagenbau	130
33.2.5 Industrielle Ballungsräume	130
33.3 Landwirtschaft	131
33.4 Die Mobilisierung der Arbeitnehmer	132
33.5 Urlaub	132
33.6 Außenwirtschaft	132
33.7 Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern	133
34 Die Bundesrepublik als Glied der Staatengemeinschaft	135
34.1 Die Europäische Union	135
34.1.1 Organe der Europäischen Union	138
34.2 Der Europäische Wirtschaftsraum	139
34.3 Der Europarat	139
34.4 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	140
34.5 Vereinte Nationen	140
34.6 NATO und WEU	142
34.7 Gruppe der Acht (G-8-Staaten)	143
35 Die 16 Bundesländer (Überblick)	144

1 Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Das Grundgesetz wurde auf Weisung der westlichen Militärgouverneure im Winter 1948/49 von dem „Parlamentarischen Rat“ unter Vorsitz von Konrad Adenauer (CDU) erarbeitet und am 23. Mai 1949 verabschiedet.

Sowohl in der Benennung der Verfassung als „Grundgesetz“ als auch ausdrücklich in Art. 146 GG wird der provisorische Charakter des Grundgesetzes betont. Art. 146 GG bestimmt, dass „das Grundgesetz seine Gültigkeit verliert, wenn eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“ Gedacht war hierbei daran, dass im Falle einer Vereinigung der Bundesrepublik mit östlich von ihr gelegenen Teilen des 1945 zerschlagenen Deutschen Reiches das Grundgesetz gegenstandslos werden und einer neuen Verfassung Platz machen könnte. Dieser Traum ist inzwischen ausgeträumt. Als am 3.10.1990 die Vereinigung zwischen der Bundesrepublik und der gescheiterten Deutschen Demokratischen Republik vollzogen wurde, geschah dies durch den bloßen Beitritt der fünf neuen Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, und niemand brachte die reformatorische Kraft und die Phantasie auf, um das Grundgesetz wirklich zu reformieren. Aus dem Provisorium ist also inzwischen eine endgültige Verfassung geworden.

Diese Verfassung orientiert sich am Vorbild der westlichen Demokratien, insbesondere der amerikanischen. Im Gegensatz zur Weimarer Verfassung, in welcher der Staat, die Staatsorganisation an erster Stelle stand, betont das Grundgesetz in den ersten 19 Artikeln die Würde, die Rechte und die Freiheiten der einzelnen Person.

Dies geschieht in deutlicher Abkehr von der Volksideologie des Nationalsozialismus („Du bist nichts, dein Volk ist alles“) und der vorausgehenden preußischen Ideologie vom Staat als dem obersten Zweck, dem sich alles unterzuordnen habe.

Die Grundrechte betreffen:

Art. 1	Schutz der Menschenwürde
Art. 2	Freiheit der Person und Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
Art. 3	Gleichheit vor dem Gesetz und Gleichberechtigung von Mann und Frau
Art. 4	Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das Recht auf Kriegsdienstverweigerung
Art. 5	Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit
Art. 6	Schutz von Ehe und Familie sowie Erziehungsrecht der Eltern
Art. 7	Zuständigkeit des Staates für das Schulwesen bei grundsätzlichem Recht zur Errichtung von privaten Schulen
Art. 8	Versammlungsfreiheit
Art. 9	Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, soweit die Ziele nicht verfassungsfeindlich sind
Art. 10	Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses
Art. 11	Recht auf Freizügigkeit
Art. 12	Recht auf freie Berufswahl
Art. 13	Unverletzlichkeit der Wohnung
Art. 14	Gewährleistung von Eigentum und Erbrecht
Art. 15	Möglichkeit der Übernahme von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum (Sozialisierung)
Art. 16	Recht auf Staatsangehörigkeit, Auslieferungsverbot
Art. 16a	Asylrecht
Art. 17	Petitionsrecht
Art. 18	Verwirkung von Grundrechten
Art. 19	Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte müssen, auch wenn sie durch Gesetz eingeschränkt werden können, in ihrem Wesensgehalt unangetastet bleiben. Sie sind insoweit auch einer Verfassungsänderung entzogen (Art. 79 III).

Das Grundgesetz ist auch in seinen ersten 20 Artikeln in der Vergangenheit ergänzt worden (z.B.: Art. 12a – Wehr- und Ersatzdienst; Art. 17a – Einschränkung der Grundrechte bei Wehr- und Ersatzdienst und im Verteidigungsfall). Für eine Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes ist eine Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat erforderlich (Art. 79 II).

Wenn in unserem Staatswesen die Grundrechte und Freiheiten auch weithin verwirklicht sind, so haben einzelne Bestimmungen doch auch deklamatorischen Charakter. Die Gleichheit von Mann und Frau ist noch keineswegs voll verwirklicht; die freie Berufswahl ist angesichts von überfüllten Hochschulen und fehlenden Arbeitsplätzen weithin Theorie.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Bundesregierung und die parlamentarischen Gremien in verschiedenen Fällen aufgefordert, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die grundsätzlichen Bestimmungen des Grundgesetzes durch entsprechende Gesetzgebung zu realisieren.

2 Der Bund und die Länder

Die Artikel 20 - 37 des Grundgesetzes behandeln das Verhältnis von Bund und Ländern. In Artikel 20 wird die Bundesrepublik als ein **demokratischer und sozialer Bundesstaat** mit **Rechtsstaatscharakter** definiert. „Demokratisch“ bedeutet, dass alle Gewalt vom Volk ausgeht (Art. 20 II). Allerdings übt das Volk diese Gewalt in der Regel nur bei Wahlen aus. Zur Rechtsstaatlichkeit gehören die Gewaltenteilung in Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung, wie sie in Art. 20 II, III festgelegt ist, ferner die Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns, die Bestimmtheit von Rechtsnormen und ganz allgemein die Rechtssicherheit.

„Bundesstaat“ besagt, dass der föderative Aufbau der Bundesrepublik ein unverzichtbares konstitutives Element unseres Staatswesens ist. Ähnlich wie die Grundrechte sind auch die Rechte der Länder auf Mitwirkung an der Gesetzgebung und der föderative Aufbau der Bundesrepublik jeder Verfassungsänderung entzogen (Art. 79 III).

2.1 Die Mitwirkungsrechte der Länder

Die Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung gewährleistet den Ländern einen außerordentlich starken Einfluss auf die Gesetzgebung, nicht nur auf den Gebieten der Politik, die verfassungsmäßig den Ländern zugeordnet sind, wie zum Beispiel die Kulturhoheit und die Polizeihochheit, sondern auch auf solchen, die in die Zuständigkeit des Bundes gehören.

Der Grund dafür liegt darin, dass die Länder bei der Gründung der Bundesrepublik diese Teile ihrer Souveränitätsrechte abgetreten und übertragen haben, nicht umgekehrt. Die Länder waren vor dem Bund da.

Die föderative Gliederung der Bundesrepublik ist zwar verfassungsmäßig garantiert, bedeutet aber keine Bestandsgarantie für die derzeit bestehenden Länder. Bereits in der Vergangenheit sind Ländergrenzen verändert und Länder zusammengelegt worden. Es bestehen immer noch Pläne für eine Neugliederung

des Bundesgebiets in eine kleinere Anzahl von etwa gleich großen und wirtschaftlich gleich starken Ländern. Allerdings ist eine Neugliederung des Bundesgebietes einem Volksentscheid in den betroffenen Gebieten unterworfen (Art. 29 II). Über dieses spezielle Problem hinaus ist eine direkte Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung nicht vorgesehen (repräsentative Demokratie).

In Artikel 21 werden die Parteien als wichtige Faktoren bei der politischen Willensbildung angeführt. Die Gründung von Parteien ist frei, doch sind die Parteien an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden.

In Artikel 28 wird festgelegt, dass die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Sinne des Grundgesetzes entsprechen muss (Homogenitätsprinzip). In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine gewählte Vertretung haben. Das Homogenitätsprinzip schließt in den Ländern nicht nur undemokratische Verfassungen aus, sondern auch andere, an sich demokratische Staatsformen wie zum Beispiel eine konstitutionelle Monarchie.

2.2 Volksbegehren und Volksentscheid

Wenn Volksbegehren und Volksentscheid im Grundgesetz auch auf den Fall einer Neugliederung des Bundesgebietes beschränkt sind, so haben sie in den Länderverfassungen doch ihren Platz, so etwa in **Bayern**, wo sich mindestens 10 % der Wahlberechtigten für ein Volksbegehren aussprechen müssen, damit es dem Landtag zugeleitet wird. Entspricht dieser dem Volksbegehren nicht, so findet ein Volksentscheid statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Durch Volksentscheid kann in Bayern sogar – ohne Mitwirkung des Landtags – die Verfassung geändert werden, wenn der Volksentscheid ein Quorum von 25 % erreicht.

In **Berlin** setzt das Volksbegehren die Zustimmung von 7 % (bei Verfassungsänderungen von 20 %) der Stimmberechtigten voraus. Der Volksentscheid ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt und das Quorum von 25 % der Stimmberechtigten erreicht wird.

In **Hamburg** müssen sich mindestens 5 % der Wahlberechtigten in ein Volksbegehren eintragen. Dann kann die Bürgerschaft dem Volksbegehren ent-

Auch in **Rheinland-Pfalz** gibt es Volksbegehren und Volksentscheid. Auch hier ist der Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt und dabei das Quorum von 25 % der Stimmberechtigten erreicht.

Was Volksbegehren und Volksentscheid auf Landesebene sind, stellen Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf kommunaler Ebene dar. Meist bestehen folgende Unterschiede zu Volksbegehren und Volksentscheid:

- ### 3 Institutionen, Behörden und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Gewaltenteilung und den administrativen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland.

Gewaltenteilung und administrativer Aufbau der Bundesrepublik Deutschland

Gewaltenteilung und administrativer Aufbau der Bundesrepublik Deutschland									
Ebene	Gebiet	Gesetzgebende Gewalt = Legislative	Vollziehende Gewalt = Exekutive	Recht sprechen- de Gewalt	Bundesverfas- sungsgerecht	Obster Bundes- gerichtshof	Landes- rechnungshöfe	Landes- zentralbank	Landes- rechnungshöfe
Bundesebene	Bundesrepublik	Bundestag Bundesrat	Bundesregierung		Bundes- gerichte	Obster Bundes- gerichtshof	Landes- rechnungshöfe	Landes- zentralbank	Landes- rechnungshöfe
Landesebene	Land (Flächensaat/ Stadisaat)	Landtag Bürgerschaft Abgeordneten- haus	Landesregierung Staatsregierung Senat	Oberlandes- gerichte (Kammergericht)	Berungs- gerichte der bes. Gerichtsbarkeit		Landes- rechnungshöfe		Landes- rechnungshöfe
Bezirksebene (nur in Ländern mit dreistufiger Verwaltung)	Regierungsbezirk		Bezirksregierung				Revisionsämter		Revisionsämter
Kreisbene Kommunale Ebene	Landkreis Stadtkreis		Kreisregierung Stadtkreis (Magistrat)	Landesgerichte Amtsgerichte	Revisionsämter		Revisionsämter		Revisionsämter
Kommunale Ebene (Gemarkung)	Große Kreisstadt Stadt Marktgemeinde	Stadtrat Stadtrat Marktgemeinderat	Stadtverwaltung Stadtkreisverwaltung	Revisionsämter			Revisionsämter		Revisionsämter

4 Wahlen

Die Bundesrepublik ist eine **repräsentative Demokratie**, d.h. die Volkssouveränität (Art. 20 II 1 GG) wird durch gewählte Vertreter ausgeübt. Volksabstimmungen sind laut GG für den Bund nur bei Neugliederung des Bundesgebietes zulässig, in Länderverfassungen häufiger vorgesehen.

4.1 Wahlrecht

Aktives Wahlrecht

Voraussetzungen: Vollendetes 18. Lebensjahr, nicht wegen schwerer Behinderung uneingeschränkt unter Betreuungspflegschaft gestellt, Wahlrecht nicht durch Richterspruch aberkannt, gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Passives Wahlrecht

Voraussetzungen: Vollendetes 18. Lebensjahr (Bund) oder 21. Lebensjahr (zum Teil in den Ländern), für bestimmte Ämter sind weitergehende Alters- oder Bildungsvorschriften bestimmt; z.B.: Bundespräsident: vollendetes 40. Lebensjahr; Landrat bzw. Oberbürgermeister: Verwaltungserfahrung.

4.2 Bundestags- und Landtagswahlen

Wahlen zum **Bundestag** und zu den **Länderparlamenten** erfolgen nach dem modifizierten **Verhältnismahlrecht**. Die Bundesrepublik ist für die Bundestagswahl seit 2002 in 299 Wahlkreise (früher: 328) mit etwa gleich großer Zahl von Stimmberechtigten eingeteilt. Stimmkreise decken sich mit Ländergrenzen; jedes Land stellt eine festgelegte Zahl von Abgeordneten.

Mit der **Erststimme** wird ein Stimmkreiskandidat gewählt (Direktmandat). Gewählt ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl.

Mit der **Zweitstimme** wird eine Parteienliste gewählt. Nach dem prozentualen Ergebnis der Zweitstimmen wird die Zahl der Direktmandate durch eine entsprechende Zahl der Listenmandate ergänzt. Die Sitzverteilung nach dem Verhältnis der Zweitstimmen erfolgt pro Land nach dem System Niemeyer; dabei werden die Direktmandate angerechnet. Normalerweise hat der Bundestag also $2 \times 299 = 598$ Abgeordnete.

Ist die Zahl der Direktmandate höher als der Zweitstimmenanteil, wird das Parlament durch eine entsprechende Zahl von **Überhangmandaten** vergrößert. So erhielten bei der Bundestagswahl 2005 die SPD neun Überhangmandate und die CDU sieben, so dass der Bundestag danach aus 598 plus 16, also 614 Abgeordneten bestand.

Voraussetzung für den Einzug einer Partei ins Parlament sind 5 % der Zweitstimmen (**5%-Klausel**) oder drei Direktmandate. Aber jeder mit der Erststimme gewählte Kandidat wird Abgeordneter, auch wenn seine Partei die 5 % verfehlt und keine drei Direktmandate erringt (Grundmandatsklausel).

In der Bundesrepublik besteht **keine Wahlpflicht**. Die Teilnahme an der Wahl wird erleichtert durch die Möglichkeiten von **Wahlschein** oder **Briefwahl**. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben.

Die **Wahlperiode** beträgt bei Bundestag und Länderparlamenten vier Jahre, bei kommunalen Parlamenten und Wahlämtern teilweise sechs Jahre, so z.B. in Bayern.

Kommunalwahlen erfolgen teilweise nach einem anderen System. Vielfach hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Kandidaten für ein Gremium zu wählen sind. Er kann entweder jedem Kandidaten einer Parteienliste eine Stimme geben oder einzelnen Kandidaten mehrere (bis zu drei) Stimmen geben (**kumulieren** oder **häufeln**) oder seine Stimmen auf Kandidaten verschiedener Parteien verteilen (**panaschieren**). Die Wahlen zu kommunalen Wahlämtern (Bürgermeister, Oberbürgermeister, Landrat) erfolgen meist nach dem Prinzip der **absoluten Stimmenmehrheit**. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, wird nach zwei Wochen zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine **Stichwahl** durchgeführt.

4.3 Bundespräsidentenwahl und Bundeskanzlerwahl

Für die **Wahl des Bundespräsidenten**, des Staatsoberhauptes der Bundesrepublik, sieht das GG ein eigenes Organ vor, die **Bundesversammlung**. Sie besteht aus allen Abgeordneten des Bundestags und einer gleichen Anzahl von Delegierten der Landesparlamente. Die Zahl und Parteizugehörigkeit dieser Delegierten richtet sich nach der Einwohnerzahl des Landes und nach der politischen Zusammensetzung des Länderparlaments. Für die Wahl ist im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, in einem dritten Wahlgang die relative Mehrheit erforderlich. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Der **Bundeskanzler**, der die Richtlinien der Politik bestimmende Chef der Bundesregierung, wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag mit absoluter Mehrheit gewählt. Erreicht der Kandidat die absolute Mehrheit nicht, kann der Bundestag innerhalb von 14 Tagen einen anderen Kandidaten mit absoluter Mehrheit wählen. Führt auch diese Wahl zu keinem Ergebnis, ist ein dritter Wahlgang notwendig, in welchem der Kandidat mit der relativen Mehrheit gewählt ist. Der Bundespräsident kann den Gewählten entweder zum Bundeskanzler ernennen (Minderheitskanzler) oder den Bundestag auflösen.

Abberufen (stürzen) kann der Bundestag den Bundeskanzler nur durch ein konstruktives **Misstrauensvotum**, also durch ein Votum, das dem Bundeskanzler das Misstrauen ausspricht und gleichzeitig einen neuen Bundeskanzler bestimmt. Durch die **Vertrauensfrage** kann der Bundeskanzler Klarheit darüber gewinnen, ob er die Mehrheit des Bundestags auf seiner Seite hat. Verneint der Bundestag die Vertrauensfrage, kann der Bundeskanzler den Bundespräsidenten bitten, den Bundestag aufzulösen, was dann Neuwahlen zur Folge hat.

5 Der föderative Aufbau der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein **Bundesstaat**. Die föderative Gliederung der Bundesrepublik ist grundsätzlich unaufhebbar. Die staatlichen Aufgaben sind nach Maßgabe des Grundgesetzes zwischen Bund und Ländern geteilt. Institutionell zeigt sich die bundesstaatliche Ordnung in dem **Neinander von Bundestag und Bundesrat**, in der Existenz der **Länderparlamente** neben dem Bundestag; inhaltlich zeigt sie sich in der Verteilung der **Gesetzgebungszuständigkeiten**; finanziell in der Verteilung des Steueraufkommens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

5.1 Das Verhältnis zwischen Bund und Ländern

In vielen Bereichen besteht eine **konkurrierende Gesetzgebung** zwischen Bund und Ländern, wobei der Grundsatz gilt: Bundesrecht bricht Landesrecht. Bei den sogenannten **Gemeinschaftsaufgaben** (Art. 91a, 91b GG) besteht eine Kooperation zwischen Bund und Ländern. Auf dem Gebiet der Verwaltung dominieren die Länder; sie führen zahlreiche Verwaltungsaufgaben im Auftrag des Bundes durch (**Bundesauftragsverwaltung**) oder führen mit ihren landeseigenen Verwaltungen die Gesetze des Bundes aus.

Die Länder sind zur **Bundestreue** verpflichtet. Im Extremfall ist eine **Bundesexekution** gegenüber den Ländern möglich (Art. 37 GG). Die verfassungsmäßige Ordnung der Länder muss der des Bundes entsprechen (**Homogenitätsgebot**).

Tendenziell lässt sich feststellen, dass die Länder gesetzgeberisch und finanziell in immer stärkerer Abhängigkeit vom Bund geraten. Aus einem **separativen** wird ein **kooperativer Föderalismus**.

5.2 Gesetzgebungskompetenzen

Seit der Föderalismusreform des Jahres 2006, durch die die Rahmengesetzgebung abgeschafft wurde, sind die Kompetenzen nun folgendermaßen verteilt:

5.2.1 Ausschließliche Zuständigkeit des Bundes

- Verteidigung und Bevölkerungsschutz
- Auswärtige Angelegenheiten
- Staatsangehörigkeit, Melde- und Ausweiswesen
- Währung, Geld, Maße, Gewichte, Zeitbestimmung
- Zölle
- Bundesbahn, Postwesen und Telekommunikation
- Waffen- und Sprengstoffrecht
- Kernenergie

5.2.2 Konkurrierende Zuständigkeit von Bund und Ländern

Hier gibt es drei Spielarten. Bei den ersten beiden können die Länder nur Gesetze erlassen, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, und sie können dann nur die Lücken füllen. Bei der dritten haben die Länder das Abweichungsrecht: Sie können, nachdem der Bund gesetzgeberisch tätig geworden ist, auch abweichende Regelungen treffen.

a. Materien mit unbeschränkter Gesetzgebungskompetenz des Bundes

- Bürgerliches Recht, Strafrecht, Gerichtsverfassung
- Vereinsrecht
- Seuchengesetze, Zulassung zu Heilberufen, Arzneimittelverkehr
- Bodenrecht und Wohnungswesen
- Landwirtschaftsrecht u.a.

b. Materien mit eingeschränkter Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nur, wenn ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht.)

- Arbeitsrecht, Betriebsverfassung, Arbeitsvermittlung
- Wirtschafts-, Handels-, Gewerbe- und Versicherungsrecht
- Lebensmittelrecht, Pflanzen- und Tierschutz
- Straßenverkehr, Kraftfahrzeugzulassung und Maut
- Abfallbeseitigung
- Recht der Landes- und Kommunalbeamten ohne Laufbahn- und Besoldungsrecht
- Ausländerrecht

c. Materien, bei denen Abweichungsrecht der Länder besteht

- Jagdwesen, Naturschutz und Landschaftspflege
- Bodenverteilung und Raumordnung
- Wasserhaushalt
- Hochschulzulassung und Abschlüsse

Bei diesen Materien gilt der sonst für Konflikte zwischen Bundes- und Landesrecht geltende Grundsatz „**Bundesrecht bricht Landesrecht**“ nicht, sondern es gilt der Grundsatz, dass jeweils das spätere Gesetz, sei es nun Bundes- oder Landesgesetz, maßgebend ist.

5.2.3 Ausschließliche Zuständigkeit der Länder

- Schulwesen
- Hochschulrecht
- Kulturelle Angelegenheiten
- Polizei- und Versammlungsrecht
- Gemeinderecht
- Landesorganisation
- Strafvollzug
- Ladenschluss- und Gaststättenrecht
- Laufbahn- und Besoldungsrecht für Landes- und Kommunalbeamte
- Presserecht

6 Bundestag

Der Bundestag ist die in allgemeiner, gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählte **Volkvertretung**. Er besteht in der Regel aus 598 Abgeordneten, von denen 299 in direkter Wahl gewählt worden sind und weitere 299 über die Landeslisten der Parteien in den Bundestag entsandt werden.

6.1 Die Aufgaben des Bundestags

Aufgaben des Bundestages sind vor allem **Gesetzgebung**, die **Wahl des Bundeskanzlers**, die Mitwirkung bei der **Wahl des Bundespräsidenten** sowie bei der **Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichtes** und bei der Wahl der Richter der obersten Bundesgerichte. Zu den Aufgaben des Bundestages gehört ferner die **Kontrolle der Exekutive** (z.B. durch die Untersuchungsausschüsse, Anfragen, Beauftragte und den Petitionsausschuss) und schließlich auch das Recht, den Haushaltsplan zu verabschieden.

6.2 Die Fraktionen

Die Abgeordneten einer Partei oder mehrerer eng verbundener Parteien bilden eine **Fraktion**. Mindestzahl der Abgeordneten für eine Fraktion sind 5 % der Abgeordneten, zurzeit 31. Die Fraktionen wählen einen **Vorsitzenden** und einen **parlamentarischen Geschäftsführer**.

6.3 Indemnität und Immunität der Abgeordneten

Obwohl die Abgeordneten nach Artikel 38 I GG Vertreter des ganzen Volkes und nur ihrem Gewissen unterworfen sind, kann eine Fraktion in wichtigen Fragen mehrheitlich **Fraktionszwang** beschließen. Die Abgeordneten des Bundestages genießen **Indemnität** (d.h. sie können wegen einer Äußerung im Bundestag oder in den Ausschüssen nicht gerichtlich verfolgt werden) sowie **Immunität** (d.h. sie können ohne Zustimmung des Bundestags nicht verhaftet oder gerichtlich belangt werden, wenn sie nicht auf frischer Tat ertappt oder am folgenden Tag festgenommen worden sind).

6.4 Die Organe des Bundestags

Der Bundestag wählt zu Beginn einer Wahlperiode den **Bundestagspräsidenten**; die Wahl fällt üblicherweise unabhängig von Koalitionsabsprachen auf den Kandidaten der stärksten Fraktion. Daneben gibt es eine Reihe von **Vizepräsidenten**. Der **Ältestenrat** besteht aus den dienstältesten Abgeordneten der einzelnen Fraktionen und unterstützt den Bundestagspräsidenten vor allem bei der Festlegung der **Tagesordnung**.

Organe des Bundestages sind die **Ausschüsse**. Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Ausschüsse entspricht der Stärke der einzelnen Fraktionen. Die Stärke der Ausschüsse ist unterschiedlich und liegt zurzeit zwischen 17 und 41 Abgeordneten. Der Vorsitz in den einzelnen Ausschüssen erfolgt nach der Fraktionsstärke im **freien Zugriff** durch die Fraktionen. Es bestehen zurzeit 22 ständige Ausschüsse, die sachlich den einzelnen Ministern entsprechen; dazu kommen der **Petitionsausschuss**, der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**, der **Sportausschuss**, der **Europaausschuss**, der **Fremdenverkehrsausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Kulturausschuss** und der **Menschenrechtsausschuss**.

Der Bundestag kann mehrheitlich und muss auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder **parlamentarische Untersuchungsausschüsse** zur Prüfung bestimmter Fragen oder bei Vorwürfen gegen die Exekutive oder auch gegen Mitglieder des Bundestages einsetzen.

Der Bundestag kann ferner Beauftragte zur ständigen Kontrolle der Exekutive bestimmen (zurzeit nur der/die **Wehrbeauftragte des Bundestags**), die dem Parlament regelmäßig Bericht erstatten.

Die Arbeit des Bundestags erfolgt im **Plenum** (Plenarsitzung) und in den Ausschüssen. Beschlüsse sind grundsätzlich nur im Plenum möglich.

Neben dem Gesetzgebungsverfahren erfüllt der Bundestag seine Aufgaben durch Entgegennahme und Diskussion von **Regierungserklärungen** sowie des jährlichen **Berichts zur Lage der Nation** durch den Bundeskanzler, durch **große Anfragen** (von einer Fraktion mit Diskussion) und **kleine Anfragen** (von einzelnen Abgeordneten, eine Zusatzfrage ist gestattet), durch **aktuelle Fragestunden** und **Petitionen**.

Die Sitzungen werden geleitet vom Bundestagspräsidenten oder einem Vizepräsidenten, der das Wort erteilt oder entzieht, zur Ordnung rufen kann, die Abstimmungen durchführt, die Sitzungen eröffnet und schließt oder vertagt. Er kann auch parlamentarische Strafen aussprechen (Verweis, Ausschluss von einer oder mehreren Sitzungen).

7 Gesetzgebungsverfahren

An der Gesetzgebung des Bundes sind der Bundestag, die Bundesregierung, der Bundesrat und der Bundespräsident beteiligt. Der **Bundesrat**, die zweite Kammer, stellt die Ländervertretung dar (Zusammensetzung s. Kap. 35.17). Sein Präsident vertritt den Bundespräsidenten und bekleidet das zweithöchste Amt im Staat.

Man unterscheidet **Einspruchsgesetze, Zustimmungsgesetze, Gesetze mit besonderen finanziellen Auswirkungen und verfassungsändernde Gesetze**.

7.1 Ablauf

Gesetzesentwürfe werden in den Bundestag entweder durch die Bundesregierung oder durch den Bundesrat oder aus der Mitte des Bundestags selbst eingebracht. Letzteres nur, wenn Abgeordnete mindestens in Fraktionsstärke die Vorlage unterstützen (Fraktionsstärke = 5 % der Abgeordneten). Gesetzesentwürfe des Bundesrates werden zuerst der Bundesregierung zugeleitet, die innerhalb von drei Monaten Stellung nehmen kann (**Durchlaufverfahren**).

Der Gesetzesentwurf wird im Bundestag grundsätzlich in drei **Lesungen** beraten. Die **erste Lesung** besteht in der Regel nur aus einer Begründung und aus der Verweisung an die Ausschüsse. Nach gründlicher Beratung in den Ausschüssen (oft unter Hinzuziehung von Regierungsmitgliedern) erfolgt die **zweite Lesung**, wobei die Fraktionen grundsätzliche Stellungnahmen abgeben und gegebenenfalls Detailänderungen beschlossen werden.

In der **dritten Lesung** wird noch einmal über das Gesetz als Ganzes abgestimmt. Bei wichtigen Gesetzen können die Fraktionen mehrheitlich **Fraktionszwang** beschließen.

Die vom Bundestag beschlossenen Gesetze werden unverzüglich dem Bundesrat zugeleitet. Der Bundesrat kann den Gesetzen zustimmen oder sie ablehnen.

7.2 Einspruchsgesetze

Bei **Einspruchsgesetzen** (d.h. bei Gesetzen, die die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes betreffen) kann ein Einspruch des Bundesrates, der mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde, durch einen erneuten Beschluss des Bundestages mit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder (Kanzlermehrheit) zurückgewiesen werden; ein Einspruch mit Zweidrittelmehrheit bedarf zu seiner Zurückweisung eines erneuten Bundestagsbeschlusses mit den Stimmen von zwei Dritteln aller Mitglieder (aufschiebendes Veto).

7.3 Zustimmungsgesetze

Bei **Zustimmungsgesetzen** (föderativen Gesetzen, d.h. bei Gesetzen, die mittelbar oder unmittelbar in die Kompetenzen der Länder eingreifen und für die das GG deshalb die Zustimmung des Bundesrates vorschreibt) ist die Zustimmung des Bundesrates unabdingbar (absolutes Veto). Falls der Bundesrat nicht zustimmt, ruft er den **Vermittlungsausschuss** an.

Der Vermittlungsausschuss

Dieser besteht aus je 16 Mitgliedern von Bundestag und Bundesrat. Seine Aufgabe ist es, einen Kompromiss zu finden, dem Bundestag und Bundesrat erneut zustimmen müssen. Kommt keine Einigung zustande, ist ein weiteres Gesetzgebungsverfahren in dieser Sache nicht mehr möglich.

7.4 Inkrafttreten eines Gesetzes

Die Bundesgesetze werden dem **Bundespräsidenten zur Unterschrift** zugeleitet und vom Bundeskanzler oder vom zuständigen **Ressortminister** gegengezeichnet. Anschließend erfolgt die **Veröffentlichung** (Promulgierung) im **Bundesgesetzblatt**. Das Gesetz tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung in

Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist. **Begünstigende Gesetze** können rückwirkend in Kraft treten, belastende Gesetze in der Regel nicht.

Der Bundespräsident muss das Gesetz unterschreiben, wenn es formell korrekt zustande gekommen ist. Dagegen hat er nach der herrschenden Meinung kein materielles Prüfungsrecht, muss also auch ein möglicherweise inhaltlich verfassungswidriges Gesetz unterzeichnen. Wenn er Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit hat, kann er ein **Normenkontrollverfahren** beim Bundesverfassungsgericht veranlassen.

Bei **Gesetzen mit besonderen finanziellen Auswirkungen** kann die Bundesregierung nach Artikel 113 GG die Zustimmung verweigern und die Ausführung des Gesetzes zurückstellen, bis durch Gesetz eine Deckung für die durch das Gesetz entstehenden finanziellen Belastungen beschlossen ist.

7.5 Änderungen des Grundgesetzes

Eine **Änderung des Grundgesetzes** ist nur durch ein Gesetz, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt, und nur mit einer **Zweidrittelmehrheit** in Bundestag und Bundesrat möglich. Bestimmte Grundbestimmungen der Verfassung sind von einer Änderung ausgeschlossen. Eine Änderung des Grundgesetzes kann auch nicht im Wege des **Gesetzgebungsnotstandes** erfolgen.

8 Parteien und Parteienrecht

Parteien sind Organisationen, die sich kontinuierlich durch Aufstellung von Kandidaten am Wettbewerb um die Stimmen der Bevölkerung zur Besetzung von politischen Ämtern beteiligen. Nach Art. 21 GG steht den Parteien ein **Recht zur Mitwirkung** an der politischen Willensbildung zu. Dabei geht das GG von einer **Mehrzahl von Parteien** aus.

8.1 Die Verfassungsmäßigkeit der Parteien

Die Gründung von Parteien ist nach Art. 21 GG frei. Allerdings darf eine Partei nach ihren Zielen oder auch nach dem Verhalten ihrer Mitglieder oder Anhänger nicht darauf hinarbeiten, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik zu gefährden. In einem solchen Fall kann der Bundestag, der Bundesrat, die Bundesregierung oder – wenn eine solche Partei nur auf Landesebene tätig wird – die Landesregierung beim Bundesverfassungsgericht einen **Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit** stellen.

Stellt das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit fest, muss die Partei aufgelöst werden; die Abgeordnetenmandate im Bundestag und in den weiteren Parlamenten fallen weg, und das Parteivermögen wird eingezogen.

Die Parteien besitzen aber insofern gegenüber anderen Organisationen und Verbänden eine Sonderstellung, als sie nur durch Feststellung des Bundesverfassungsgerichts und nicht durch Entscheidungen von Bundes- oder Landesbehörden als verfassungswidrig erklärt werden können.

8.2 Der Aufbau der Parteienlandschaft

Die beiden größten Parteien sind: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU, besteht in allen Ländern außer in Bayern) und Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD). Die Christlich Soziale Union (CSU), die nur in Bayern besteht, bildet mit der CDU im Bundestag eine Fraktion. Weitere bedeutende Parteien sind:

- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die Grünen, die 1990 im Bundestag eine Listenverbindung mit dem „Bündnis 90“ bildeten und seit 1993 durch Fusion mit dem „Bündnis 90“ unter dem Namen „Bündnis 90 / Die Grünen“ als einheitliche Partei auftreten.
- Die Linke, ein im Jahr 2007 erfolgter Zusammenschluss der Wahlalternative Arbeit und soziale Gerechtigkeit (WASG) mit der Linkspartei (der Nachfolgerin der früheren DDR-Staatspartei SED), der vor allem in den neuen Bundesländern sehr erfolgreich ist.
- Im Bayerischen Landtag sind des Weiteren die „Freien Wähler“ vertreten, eine Abspaltung von der CSU.
- Ferner gibt es drei rechtsextreme Parteien: die Republikaner, die bei den letzten Bundestagswahlen an der 5%-Klausel scheiterten, die Deutsche Volksunion (DVU, im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten) und die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD).

Nach Art. 21 GG muss die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen; ferner haben sie über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft abzulegen. Das **Parteiengesetz** von 1967 – neu bekannt gemacht am 31.1.1994 – legt fest, dass Parteien regional soweit zu untergliedern sind, dass auch dem einzelnen Mitglied eine angemessene Mitwirkung an der innerparteilichen Willensbildung ermöglicht wird.

Hauptorgan eines **Ortsverbandes** ist die Mitgliederversammlung, die einen Vorstand sowie Delegierte für **Gebietsverbände** höherer Stufen wählt. Oberstes Organ einer Partei ist bei bundesweit organisierten Parteien der **Bundesparteitag**, der den Bundesvorstand und den Bundesgeschäftsführer wählt. Im Parteiengesetz sind ferner bestimmte **Wahlperioden** und **Rechenschaftspflichten** zwingend vorgeschrieben.

Die **Aufnahme** von Mitgliedern erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Satzung; der **Ausschluss** darf nur bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder die Grundsätze der Partei erfolgen. Für Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zur Feststellung von parteischädigendem Verhalten besteht bei den höheren Gebietsverbänden ein **Parteischiedsgericht**, das Empfehlungen an die Mitgliederversammlung aussprechen kann. **Parteistrafen** reichen vom Verweis über die befristete oder unbefristete Aberkennung von Ehrenämtern bis zum Parteiausschluss.

8.3 Die Parteienfinanzierung

Die **Parteienfinanzierung** und die **Offenlegung der Herkunft ihrer Mittel** nehmen im Parteiengesetz einen breiten Raum ein. Danach wird der **Wahlkampf** einer Partei aus öffentlichen Mitteln finanziert. Voraussetzung hierfür ist bei Europa- und Bundestagswahlen ein Stimmenanteil von 0,5 %, bei Landtagswahlen von 1 %. Die Parteien erhalten dann je Wählerstimme bis 4,0 Mio. jährlich 0,85 €, je Wählerstimme über 4 Mio. 0,70 €, und zuzüglich 0,38 € für jeden als Mitgliedsbeitrag oder rechtmäßige Spende zugewendeten Euro. Obergrenze ist für jede Partei die Summe der Eigeneinnahmen, für die Parteien insgesamt zurzeit ein Betrag von 133 Mio. €. Diese Regelung soll die Chancengleichheit der Parteien im Wahlkampf gewährleisten. Ihre sonstigen Mittel müssen Parteien in einem jährlichen Rechenschaftsbericht öffentlich bekanntgeben, wobei Spender, die in einem Kalenderjahr mehr als 10.000,- € gespendet haben, namentlich bekanntgegeben werden müssen.

Wenn eine Partei sechs Jahre lang weder an Bundestags- noch an Landtagswahlen teilgenommen hat, verliert sie ihre privilegierte Stellung als Partei.

9 Notstandsverfassung und Notstandsgesetze

Das Grundgesetz führt fünf Fälle des Staatsnotstands auf: **Gesetzgebungsnotstand, föderativer Notstand, Verteidigungsfall, innerer Notstand und Katastrophenfall**.

9.1 Der Gesetzgebungsnotstand

Gesetzgebungsnotstand liegt dann vor, wenn die Regierung keine Mehrheit im Parlament mehr hat, ohne dass sich das Parlament auf einen neuen Bundeskanzler einigen kann. In diesem Fall kann ein Minderheitenbundeskanzler selbst die Vertrauensfrage stellen und, wenn ihm das Vertrauen verweigert wird, den Bundespräsidenten um **Auflösung des Bundestages** bitten (Art. 68 GG). Will die Bundesregierung keine Neuwahlen, kann sie den **Bundespräsidenten** bitten, für eine **Gesetzesvorlage** den **Gesetzgebungsnotstand** zu erklären.

Die Gesetzesvorlage wird in diesem Fall schon dann Gesetz, wenn der Bundesrat allein, ohne Bundestag, zustimmt. Der Gesetzgebungsnotstand kann **wiederholt** in Verbindung mit dringlichen Gesetzesvorlagen erklärt werden (Art. 81 GG). Einschränkungen: Der Bundestag kann jederzeit die Regierung durch ein **konstruktives Misstrauensvotum** stürzen; der Bundespräsident kann den Gesetzgebungsnotstand nur mit **Zustimmung des Bundesrats** erklären; die Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes ist während der Amtszeit des Bundeskanzlers nur **über sechs Monate hinweg** zulässig. Wenn der Bundesrat fortwährend **Zustimmungsgesetze** ablehnt, ist dies noch kein Grund für Gesetzgebungsnotstand.

9.2 Der föderative Notstand

Föderativer Notstand liegt dann vor, wenn ein Bundesland seinen Bundespflichten nicht nachkommt. In diesem Fall kann die Bundesregierung zur **Bundesexekution** schreiten und das betreffende Bundesland u.U. sogar durch Einsetzung eines **Staatskommissars** zur Erfüllung seiner Pflichten zwingen (Art. 37 GG, Bundeszwang).

9.3 Innerer Notstand und Katastrophenfall

Innerer Notstand (Art. 91 GG) liegt dann vor, wenn **drohende Gefahren** für den **Bestand** oder die **freiheitliche demokratische Grundordnung** des Bundes oder eines Landes abgewehrt werden müssen. Zu diesem Zweck kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder oder des Bundes anfordern. Ist das Land zur Bekämpfung der Gefahr nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Bund die Landespolizei seinem Kommando unterstellen und Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen (**Bundesintervention**). Erforderlichenfalls darf er auch die **Bundeswehr** zum Schutz ziviler Objekte oder gegen bewaffnete Aufständische einsetzen. Der Einsatz der Bundeswehr ist jedoch einzustellen, wenn **Bundestag oder Bundesrat** dies verlangen. Auch andere Maßnahmen müssen auf Verlangen des **Bundesrats** aufgehoben werden. Ähnliches gilt für den **Katastrophenfall**.

9.4 Der Verteidigungsfall

Der **Verteidigungsfall** wurde 1968 durch eine Änderung des Grundgesetzes in die Notstandsverfassung aufgenommen (Art. 115a GG) und löst die alliierten Vorbehaltsrechte ab. Man unterscheidet im Einzelnen den **Spannungsfall** und den eigentlichen **Verteidigungsfall**. Dieser liegt vor, wenn das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht. Der Verteidigungsfall ist auf Antrag der Bundesregierung von **Bundestag und Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit** festzustellen und vom Bundespräsidenten

zu verkünden. Kann der Bundestag nicht zusammentreten oder ist er nicht beschlussfähig, trifft der **Gemeinsame Ausschuss** die Feststellung des Verteidigungsfalls. Der Gemeinsame Ausschuss (Art. 115 e GG) besteht zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrats (je Land ein Mitglied) und zu zwei Dritteln aus Mitgliedern des Bundestags (entsprechend der Fraktionsstärke), hat also 48 Mitglieder.

Im Verteidigungsfall treten verschiedene **Ermächtigungen** für die Bundesregierung und **Einschränkungen der Grundrechte** für die Bevölkerung in Kraft. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder geht als konkurrierende Kompetenz auf Bundestag und Bundesrat, u.U. an den Gemeinsamen Ausschuss über. Vorgesehen sind Einsatz der Bundeswehr im Inneren, Verbot des Arbeitsplatzwechsels, Zivildienstverpflichtung von Frauen, Einschränkung der Freizügigkeit, Maßnahmen der Wirtschaftsförderung und zur Sicherstellung von Ernährung und Verkehr, Einschränkungen des Rechtswegs, Weisungsbefugnis der Bundesregierung gegenüber den Ländern. Keine Neuwahlen von Bundestag und Länderparlamenten, keine Auflösung des Bundestages, Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichtes.

Der Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrats den Verteidigungsfall jederzeit für beendet erklären. Er muss es unverzüglich tun, wenn die Voraussetzungen entfallen sind.

Die Mitwirkung der Bundeswehr bei militärischen Aktionen der Vereinten Nationen („**Blauhelm-Einsätze**“) bedarf eines zustimmenden Beschlusses des Bundestags.

10 Bezirksregierung und Kreisverwaltung

Die Flächenstaaten der Bundesrepublik haben (mit Ausnahme der Länder Brandenburg, Schleswig-Holstein und Saarland) eine **dreistufige Verwaltung**; neben der oberen Verwaltungsebene (Ministern) und der unteren Verwaltungsebene (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) gibt es als mittlere Verwaltungsebene die Regierungsbezirke (in Thüringen: das Landesverwaltungsamt in Weimar).

10.1 Die Regierungsbezirke

Die entsprechende Behörde hat in den einzelnen Ländern eine unterschiedliche Bezeichnung; sie heißt etwa in Bayern **Regierung**, in Baden-Württemberg **Regierungspräsidium**, in Hessen und Niedersachsen **Regierungspräsident**, in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz **Bezirksregierung**.

Die Regierungsbezirke haben im Allgemeinen eine doppelte Funktion: Als mittlere Ebene der allgemeinen Staatsverwaltung sind sie **Aufsichts- und Rechtsmittelinstantz** gegenüber den Kreisverwaltungen und Kommunen (z.B. Schulaufsicht für Grund- und Hauptschulen sowie für berufliche Schulen, Aufsicht über das kommunale Finanzgebaren, Aufsicht über die kommunale Bauleitplanung u.Ä.); sie sind in bestimmten Bereichen **Erstinstanz** (z.B. im Entennungsverfahren und im Planfeststellungsverfahren) und haben **Zuständigkeiten** auf dem Gebiet des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes usw. Der **Regierungspräsident** ist ein Karrierebeamter und wird von der zuständigen Staatsregierung ernannt.

Gleichzeitig sind die Regierungsbezirke autonome Gebietskörperschaften. In dieser Funktion sind sie parlamentarisiert und haben einen **Bezirkstag**. Die meisten Regierungsbezirke hat **Bayern** (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben). Im Zuge einer Verwaltungsreform bestehen starke Tendenzen, die Regierungsbezirke abzuschaffen.

Auch die **Kreisverwaltung** hat eine Doppelfunktion; sie ist einerseits **Selbstverwaltungskörperschaft** der kommunalen Ebene und repräsentiert andererseits die untere Ebene der **allgemeinen Staatsverwaltung**.

In dieser Funktion übt die Kreisverwaltung die Rechtsaufsicht über die zugehörigen Gemeinden aus.

10.3 Der Landrat

Entsprechend der Doppelfunktion der Kreisverwaltung hat auch in den meisten deutschen Ländern der **Landrat** als Chef dieser Behörde eine doppelte Stellung; er ist einmal Repräsentant des politischen Bürgerwillens innerhalb eines bestimmten Gebietes und zum anderen Vertreter der staatlichen Hoheitsrechte. Aus diesem Grunde werden vom Landrat im Allgemeinen bestimmte Voraussetzungen gefordert (einschlägiges Studium oder langjährige Verwaltungserfahrung). In manchen Ländern ist der Landrat **Staatsbeamter** und wird vom Ministerpräsidenten ernannt; in einigen Ländern ist er **Wahlbeamter** und wird entweder vom Kreistag oder direkt von der Bevölkerung gewählt.

In **kreisfreien Städten** nimmt der **Oberbürgermeister** die Funktion des Landrats wahr.

10.4 Der Kreistag

Jeder Landkreis hat als parlamentarisches Gremium einen **Kreistag** (in kreisfreien Städten einen **Stadtrat**). Die Wahlperiode dieses Gremiums ist unterschiedlich und liegt zwischen vier und sechs Jahren.

Entsprechend lange währt auch das Amt des Landrats, soweit er Wahlbeamter ist (z.B. in Bayern: sechs Jahre).

In Berlin ist die untere Verwaltungsebene in Form von **Bezirken mit Bezirksverordnetenversammlung** und **Bezirksbürgermeister** ausgestaltet, deren Funktionen etwa mit denen von Kreistag und Landrat zu vergleichen ist.

11 Kommunale Selbstverwaltung

Kommunale Selbstverwaltung bedeutet die selbständige und eigenverantwortliche Erledigung öffentlicher Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch **Gemeinden und Gemeindeverbände**. Sie ist die Form einer unterstaatlichen, der Rechtsaufsicht des Staates unterstellten öffentlichen Verwaltung (**Mittelbare Staatsverwaltung**). Die kommunale Selbstverwaltung ist grundgesetzlich (Art. 28 II GG) und in den Länderverfassungen garantiert. Diese **institutionelle Garantie** begründet einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Staat auf Respektierung ihres Selbstverwaltungsrechts.

Dagegen ist damit keine Garantie für den Bestand oder das Gebiet einzelner Gemeinden oder Gemeindeverbände verbunden (**Gemeindereform**).

11.1 Die Aufgabe der Gemeinden

Grundsätzlich besitzen die Gemeinden die **Allzuständigkeit** für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (**Grundsatz der Universalität**), insbesondere auf dem Gebiet der **öffentlichen Daseinsvorsorge**.

Hier haben die Gemeinden eine **autonome Satzungsbefugnis**. Ebenfalls besteht eine gemeindliche **Planungshoheit** (Bauleitplanung).

Die **gemeindliche Finanzhoheit** umfasst das Recht auf eigene Finanzwirtschaft und eigene Haushaltsführung, ebenfalls besteht eine begrenzte **Abgabenhöhe**, d.h. die Gemeinden erheben bestimmte Steuern und Abgaben und können Erschließungsbeiträge fordern. Neben den Selbstverwaltungsangelegenheiten (**eigener Wirkungskreis**) können den Gemeinden auch staatliche Aufgaben zur Erledigung zugewiesen werden (**übertragener Wirkungskreis**).

11.2 Die Finanzen der Gemeinden

Da die finanzielle Ausstattung der Gemeinden nicht immer aus eigenen Einnahmen gedeckt werden kann, erhalten die Gemeinden **Schlüsselselbzuweisungen** von dem betreffenden Land; außerdem gibt es bei den Gemeinden untereinander einen **horizontalen Finanzausgleich**.

Gewerbe- und Grundsteuer gehen direkt an die Gemeinde.

11.3 Die Kontrolle der Gemeinden durch den Staat

Die Kontrolle des Staates gegenüber der kommunalen Selbstverwaltung beschränkt sich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit (**Rechtsaufsicht**), für den übertragenen Wirkungskreis besteht auch eine **Fachaufsicht**. Gegen die Verletzung ihres Selbstverwaltungsrechts ist den Gemeinden der Rechtsweg eröffnet, und zwar gegen Einzelmaßnahmen **die Anfechtungsklage zu den Verwaltungsgerichten**, gegen gesetzliche Maßnahmen die **Verfassungsbeschwerde**.

11.4 Die rechtliche Stellung der Gemeinden

Gemeinden sind kommunale Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts; **Gemeindeverbände** sind aus Gemeinden oder Landkreisen zusammengesetzte Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungsbefugnissen. Das **Gemeindegebiet** besteht aus der Gesamtheit der zu einer Gemeinde gehörenden Grundstücke; unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch bestimmte Gebiete außerhalb einer Gemeinde verbleiben (**ausmärkische Gebiete**). Man unterscheidet **kreisangehörige Gemeinden** und **kreisfreie Gemeinden**.

Letztere nehmen gleichzeitig die Funktion eines Landkreises wahr. Im Rahmen der Gebietsreform können sich mehrere kreisangehörige Gemeinden zu **Verwaltungsgemeinschaften** zusammenschließen.

Größeren kreisangehörigen Gemeinden können bestimmte Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden übertragen werden (**Große Kreisstadt**).

11.5 Zusammenschlüsse von Gemeinden

Gemeindeverbände sind Zusammenschlüsse von mehreren rechtlich selbstständig bleibenden Gemeinden zur Erledigung einzelner oder aller gemeinsamen Angelegenheiten der Gemeinden.

Zur Erledigung bestimmter gemeinsamer Aufgaben können mehrere Gemeinden untereinander oder auch zusammen mit dem zuständigen Landkreis insbesondere **Zweckverbände** gründen. Gegenstand eines Zweckverbandes können alle Aufgaben sein, zu denen die Gemeinden oder Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet sind. Man unterscheidet Freiverbände und Pflichtverbände. **Freiverbände** sind Zweckverbände, die durch freiwillige Vereinbarung zustande kommen (z.B. Trägerschaft einer weiterführenden Schule). **Pflichtverbände** sind Zusammenschlüsse, die infolge dringender Gründe des öffentlichen Wohls auch gegen den Willen der beteiligten kommunalen Körperschaften durch staatliche Anordnung gegründet werden (z.B. Abwasserbeseitigung, Straßenbau, Feuerwehr). Bei Freiverbänden haben die Gemeinden eine **Satzungshoheit**; bei Pflichtverbänden erlässt die Rechtsaufsichtsbehörde die Verbandssatzung.

Eine andere Form der kommunalen Zusammenarbeit ist die **Verwaltungsgemeinschaft**. Sie nimmt alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr, ausgenommen den Erlass von Satzungen und Verordnungen.

12 Rechtsprechung und Gerichtsorganisation

Artikel 20 II GG verlangt, dass die Rechtsprechung **durch besondere Organe des Staates** ausgeübt wird. Demgemäß erfolgt die Rechtsprechung nach dem Prinzip der Gewaltenteilung durch die gegenüber Gesetzgebung und Exekutive selbständige **Dritte Gewalt**. Nach Art. 92–104 GG ist die Rechtsprechung den Richtern anvertraut und wird vom Bundesverfassungsgericht, den obersten Bundesgerichten und den Gerichten der Länder ausgeübt.

Es gibt **fünf voneinander unabhängige Gerichtszweige**: Ordentliche Gerichtsbarkeit für Straf- und Zivilsachen, Finanz-, Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, dazu kommt als besonderes Gericht das Bundespatentgericht.

Gerichte müssen zur Wahrung der richterlichen Neutralität selbständig und von Verwaltungsbehörden getrennt sein.

12.1 Richter

Bei den Richtern unterscheidet man Berufs- und Laienrichter. **Berufsrichter** müssen durch die Ablegung von zwei Staatsprüfungen die Befähigung zum Richteramt erworben haben; sie sind nicht Beamte im eigentlichen Sinne, sondern stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das im deutschen Richtergesetz geregelt ist. Richter sind **unabhängig** und nur dem Gesetz unterworfen, sie werden auf Lebenszeit berufen und können ohne ihre Zustimmung weder abberufen noch versetzt werden. Laienrichter (in der Regel als **Schöffen** bezeichnet) werden in einem komplizierten Wahlverfahren auf Vorschlag des Gemeinderats im Umfang von 3/1000 der wahlberechtigten Gemeindemitglieder für vier Jahre gewählt. Sie sollen die Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung darstellen.

Die einzelnen Gerichte bestehen in der Regel aus mehreren Spruchkörpern, die Einzelrichter oder Richterkollegien (Kammern, Senate) sein können. Die Besetzung der Spruchkörper und der Geschäftsverteilungsplan werden vom Präsidium des Gerichts jeweils für ein Jahr festgelegt.

Dadurch wird der **gesetzliche Richter** bestimmt, dem nach Artikel 101 Absatz 2 GG niemand entzogen werden darf.

12.2 Der Rechtsweg

Die Entscheidungen der unteren Gerichte sind in der Regel mit einem **Rechtsmittel** anfechtbar. Da die meisten Gerichtsbarkeiten dreistufig aufgebaut sind, sieht der Rechtsmittelzug zwei weitere Instanzen vor, eine **Berufungsinstanz** (rechtliche und sachliche Nachprüfung) und eine **Revisionsinstanz** (nur rechtliche Nachprüfung).

Zur Wahrung der **einheitlichen Rechtsprechung** ist ein **Gemeinsamer Senat** der obersten Gerichtshöfe des Bundes gebildet, der seinen Sitz in Karlsruhe hat. Die Entscheidungen der obersten Gerichte haben in der Praxis für die unteren Gerichte erhebliche Bedeutung, sind aber formal nicht verbindlich.

Im Rahmen der **ordentlichen Gerichtsbarkeit** gibt es ca. **670 Amtsgerichte** für Zivilsachen bis zu einem Streitwert von 5.000,- € sowie in Strafsachen für **leichte Kriminalität** (Einzelrichter) und für **mittlere Kriminalität** (Schöffengericht). Die 116 Landgerichte (LG) sind Eingangsgerichte für Zivilsachen mit einem höheren Streitwert und in Strafsachen für **schwere Kriminalität** (Große Strafkammer) und **Kapitalverbrechen** (Schwurgericht). Landgerichte sind außerdem **zuständig für Berufungen** gegen Urteile der Amtsgerichte. Die **24 Oberlandesgerichte** (OLG; in Berlin **Kammergericht**) sind Eingangsgerichte in **Staatschutzsachen**, in Zivilsachen **zuständig für Berufungen** gegen Urteile des LG und in Strafsachen **zuständig für Revisionen** gegen Urteile des Amtsgerichts und Berufungsurteile der LG.

Oberste Instanz für die ordentliche Gerichtsbarkeit ist der **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe. Er ist **zuständig für die Revision** gegen die Urteile der OLG in Zivilsachen und gegen die erstinstanzlichen Urteile der LG und OLG in Strafsachen.

Die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** hat nur drei Instanzen (Verwaltungsgericht, Obergerverwaltungsgericht, Bundesverwaltungsgericht in Berlin – BVerwG), ebenso die **Arbeitsgerichtsbarkeit** (Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte, Bundesarbeitsgericht in Erfurt) und die **Sozialgerichtsbarkeit** (Sozialgericht, Landessozialgericht, Bundessozialgericht in Kassel). Die **Finanzgerichtsbarkeit** hat nur zwei Instanzen (Finanzgericht, Bundesfinanzhof in München), das **Bundespatentgericht** in München hat keine unteren Instanzen.

Daneben gibt es noch Gerichte für bestimmte Berufe, z.B. das **Bundesdisziplinargericht** in Frankfurt, die **Truppendienstgerichte** (zuständig für die disziplinarische Ahndung von Dienstvergehen von Soldaten) sowie **Ehrengerichte** für Ärzte, Rechtsanwälte usw.

13 Verfassungsgerichte

Verfassungsgerichte sind besondere Gerichte zur Entscheidung verfassungsrechtlicher Fragen. Es gibt das **Bundesverfassungsgericht (BVerfG)** in Karlsruhe sowie – in allen Ländern außer Schleswig-Holstein – **Landesverfassungsgerichte** (teilweise auch **Staatsgerichtshöfe** genannt).

Das Bundesverfassungsgericht wurde am 7.9.1951 errichtet. Es ist ein **oberstes Verfassungsorgan** und steht gleichberechtigt neben Bundespräsident, Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat. Es besteht aus zwei **Senaten** zu je acht Richtern.

13.1 Die Aufgaben der Verfassungsgerichte

Das **Bundesverfassungsgericht** hat u.a. sechs Aufgabenbereiche:

1. Entscheidung über verfassungsrechtliche Streitigkeiten zwischen den obersten Bundesorganen, zwischen Bund und Ländern und zwischen den Ländern (**Organstreitigkeiten**).
2. Überprüfung der Frage, ob Gesetze mit der Verfassung übereinstimmen (**Normenkontrollverfahren**). Diese Überprüfung kann entweder von den obersten Bundesorganen oder den Ländern (**abstraktes Normenkontrollverfahren**) oder von Gerichten aus Anlass eines Rechtsstreits (**konkretes Normenkontrollverfahren**) in Gang gebracht werden.
3. **Verfassungsbeschwerden**, mit denen sich jeder Bürger an das Bundesverfassungsgericht wenden kann, wenn er sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt fühlt.
4. **Schutz der Verfassung** durch die Feststellung, dass bestimmte Parteien verfassungswidrig sind (**Parteienverbot**).
5. Durch ein **Wahlprüfungsverfahren** kann das Bundesverfassungsgericht die ordnungsgemäße Durchführung von Bundestagswahlen überprüfen.
6. **Anklagen gegen den Bundespräsidenten oder Bundesrichter** werden ebenfalls vor dem Bundesverfassungsgericht geführt.

Die **Landesverfassungsgerichte** haben ähnliche Aufgaben im Hinblick auf die jeweiligen Landesverfassungen. Sie sind allerdings keine ständig tagenden Gerichte, sondern werden nur von Fall zu Fall zusammengerufen. An der Urteilsfindung der Landesverfassungsgerichte sind auch Laienrichter in unterschiedlicher Zahl beteiligt. Die bayerische Verfassung kennt neben den klassischen Aufgaben der Landesverfassungsgerichte noch die sogenannte **Popularklage**.

13.2 Die Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts

Die Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts erfolgt je zur Hälfte durch den **Bundestag** und durch den **Bundesrat**. Das Wahlverfahren ist ziemlich kompliziert. Der Bundestag wählt zunächst nach dem Verhältniswahlrecht einen **Wahlmännerrauschuss** von zwölf Abgeordneten, der seinerseits mit einer Zweidrittelmehrheit vier Bundesverfassungsrichter bestimmt. Der Bundesrat wählt die vier anderen Bundesverfassungsrichter eines Senats direkt mit Zweidrittelmehrheit. Die **Amtszeit** der Richter am Bundesverfassungsgericht ist einheitlich auf **zwölf Jahre** festgelegt; eine Wiederwahl ist ausgeschlossen. Die Richter des Bundesverfassungsgerichtes werden vom Bundespräsidenten ernannt.

13.3 Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht

Die vorwiegende Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichtes ist die Erledigung von **Verfassungsbeschwerden**. Grundsätzlich können alle staatlichen Hoheitsakte von den einzelnen Bürgern angegriffen werden, doch muss zunächst in der Regel der **normale Rechtsweg** erschöpft sein, bevor das Bundesverfassungsgericht tätig wird. Ebenso können sich **Gemeinden** mit Verfassungsbeschwerden an das Bundesverfassungsgericht wenden. Da die Zahl der Verfassungsbeschwerden enorm hoch ist (im Jahr 2004 wurde die Zahl von 150.000 überschritten, die Erfolgsquote beträgt ca. 2,5 %), hat der Gesetzgeber ein

Vorprüfungsverfahren eingeführt. Ein **Ausschuss aus drei Bundesverfassungsrichtern** kann durch einstimmigen Beschluss die Annahme einer Verfassungsbeschwerde ablehnen, wenn sie keine Aussicht auf Erfolg verspricht. Lehnt der Ausschuss nicht ab, so entscheidet der **zuständige Senat** über die Annahme. Die Verfassungsbeschwerde muss behandelt werden, wenn sich mindestens **zwei Richter** für die Annahme aussprechen. Wird einer Verfassungsbeschwerde gegen Rechtsnormen stattgegeben, so wird das entsprechende Gesetz oder die entsprechende Vorschrift für **nichtig erklärt**. Das Verfahren ist grundsätzlich kostenfrei. Bei Missbrauch kann jedoch eine Gebühr bis zu 2.600,- € auferlegt werden.

14 Zivilrecht und Zivilprozess

Das Zivilrecht regelt die Rechtsstellung von **Personen oder Personengruppen**. Grundlage für das Zivilrecht ist das **Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)**, das 1900 in Kraft getreten ist und in seinen wesentlichen Teilen noch heute Gültigkeit hat. Für Kaufleute, Handelsgesellschaften und Handelsgeschäfte ist das **Handels-gesetzbuch (HGB)** maßgeblich.

Das BGB besteht aus 5 Büchern:

1. Allgemeiner Teil (Definitionen, allgemeine Regeln)
2. Schuldrecht (Verträge und sonstige Schuldverhältnisse)
3. Sachenrecht (Eigentum, Besitz und andere dingliche Rechte)
4. Familienrecht
5. Erbrecht

Dies sind die wesentlichen Gebiete des Zivilrechts.

14.1 Freiwillige Gerichtsbarkeit

Die meisten Meinungsverschiedenheiten über zivilrechtliche Angelegenheiten werden außergerichtlich – durch gütliche Einigung oder durch Verzicht auf gerichtliche Klärung – beigelegt. Aber selbst wenn es zu gerichtlichen Verfahren kommt, liegen diesen durchaus nicht immer Meinungsverschiedenheiten zugrunde. Vielmehr gibt es Verfahren, die nur wegen ihrer Bedeutung den Gerichten übertragen sind, typischerweise aber ohne Streit ablaufen (z.B. Grundbuchsachen, Vormundschaftssachen und Nachlasssachen – wie etwa Ausstellung von Erbscheinen).

Bei diesen sprechen wir von freiwilliger Gerichtsbarkeit. Solche Verfahren werden entweder auf Antrag durchgeführt (**Antragsverfahren**) oder von Amts wegen eingeleitet (**Amtsverfahren**). Bei diesen Verfahren sind häufig nicht Volljuristen, sondern **Rechtspfleger** tätig.

Es gibt verschiedene Arten von **streitigen Verfahren**. Am häufigsten gibt es Streitigkeiten über **Lieferungen und Leistungen** bzw. über deren Bezahlung. Dabei ist für Streitigkeiten mit einem Streitwert bis 5.000,- € das **Amtsgericht** (Einzelrichter), bei höherem Streitwert das **Landgericht** (Zivilkammer) zuständig. Gegen die ergangenen Urteile sind Rechtsmittel zulässig. Bei Verfahren vor dem Landgericht und den höheren Gerichten besteht **Anwaltszwang**. Eine Vorstufe dieser Art von streitigem Verfahren ist das **gerichtliche Mahnverfahren**.

Das Gericht erlässt auf Antrag ohne sachliche Prüfung der Berechtigung einen **Mahnbescheid**. Dagegen kann **Widerspruch** erhoben werden, was dann zur Durchführung eines **mündlichen Verfahrens** führt. Unterbleibt der Widerspruch, kann der Antragsteller einen **Vollstreckungsbescheid** beantragen. Die Vollstreckung erfolgt in der Regel durch den **Gerichtsvollzieher**, der bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zur **Pfändung** schreiten kann, d.h. Wertgegenstände entweder in Verwahrung nimmt oder mit einem **Pfandsiegel** versieht und sie so der Verfügungsgewalt des Schuldners entzieht. Der Schuldner kann entweder die gepfändeten Gegenstände durch Zahlung der Schuld auslösen, oder es kommt zur **Versteigerung**. Gegenstände des täglichen Bedarfs dürfen nicht gepfändet werden. Die gleichen Bestimmungen gelten für die Vollstreckung eines **Urteils**.

14.2.1 Kindschafts-, Unterhalts- und Ehesachen

Kindschafts-, Unterhalts- und Ehesachen werden in erster Instanz vor dem **Familiengericht** beim Amtsgericht verhandelt und entschieden.

Berufungsgericht ist hier das Oberlandesgericht, Revisionsgericht der Zivilsenat des Bundesgerichtshofes.

14.2.2 Handelssachen

Handelssachen werden in erster Instanz bei Streitwerten von über 5.000,- € (s.o.) vor dem Landgericht verhandelt, bei dem eine **eigene Kammer für Handelssachen** besteht.

14.3 Ablauf des Zivilprozesses

Im **Zivilprozess** ist zwischen der **sachlichen** und der **örtlichen** Zuständigkeit zu unterscheiden. Letztere wird auch als **Gerichtsstand** bezeichnet. Der Prozess beginnt mit der Erhebung der **Klage** durch den **Kläger** gegen den **Beklagten**. Mit der Zustellung der **Klageschrift** wird die **Rechtshängigkeit** der Streit-sachen begründet. Das Gericht entscheidet anhand von **Beweismitteln**, doch wird oft von Seiten des Gerichts ein **gerichtlicher Vergleich** vorgeschlagen. Gegen eine Partei, die zum Termin nicht erschienen ist, kann ein **Versäumnis-urteil** ergehen. Die **Kosten des Rechtsstreits** hat im Falle der Verurteilung der Beklagte, wenn die Klage abgewiesen wird, der Kläger zu tragen. Bei einem Vergleich oder wenn eine Partei nur zum Teil obsiegt, werden sie nach Quoten zwischen den Parteien verteilt. Die Gerichtskosten bestimmen sich nach der Höhe des Streitwerts; dazu kommen noch Auslagen und gegebenenfalls An-waltskosten. Auf die Gerichtskosten sind **Vorschüsse** zu zahlen. Die Prozess-kosten sind **Pauschalgebühren** unabhängig von der Zahl der Termine und dem Umfang der gerichtlichen und anwaltschaftlichen Tätigkeit.

Bei **Schadenersatzprozessen** (z.B. nach schweren Verkehrsunfällen) wird häufig ein doppeltes Verfahren durchgeführt; im **Grundverfahren** wird über den Anspruch dem Grunde nach entschieden, im **Betragsverfahren** wird eine Entscheidung über die Höhe des Anspruchs getroffen.

Dies ist deshalb notwendig, weil über die Höhe des Schadenersatzes (z.B. über gesundheitliche Folgeschäden) oft erst nach einem längeren Zeitraum ent-schieden werden kann.

15 Strafrecht und Strafprozess

Unter **Strafrecht** versteht man alle die Rechtsnormen, die die Merkmale straf-würdigen Verhaltens festlegen und hieran bestimmte **Strafen** knüpfen sowie Maßnahmen der **Besserung** und **Sicherung** vorsehen.

Das Strafrecht hat die Aufgabe, die elementaren Werte des menschlichen Zusammenlebens vor Gefährdung oder Verletzung zu bewahren (**Rechtsgüter-schutz**). Allerdings wird eine Tat nur dann bestraft, wenn sie zum Zeitpunkt des Begehens gesetzlich als strafbar bestimmt war (Art. 103 Abs. 2 GG: **Nulla poena sine lege** = keine Strafe ohne Gesetz).

15.1 Grundlagen des Strafrechts

Grundlage des Strafrechts ist das **Strafgesetzbuch**, das aus einem **Allgemeinen Teil** und einem **Besonderen Teil** besteht. Aber auch in anderen Gesetzen finden sich Strafbestimmungen (z.B. im Straßenverkehrsgesetz). Das Gesetz unter-scheidet zwischen **Verbrechen** (Taten, die mit einer Freiheitsstrafe von mindes-tens einem Jahr bedroht sind) und **Vergehen**; dazu kommen noch **Ordnungs-widrigkeiten**, die aber nicht mit einer Strafe, sondern einer **Geldbuße** geahndet werden.

Strafe setzt **Schuld**, und diese setzt **Schuldfähigkeit** voraus. Insofern können Kinder oder Geisteskranke gar nicht, Jugendliche nur bedingt bestraft werden (**Jugendstrafrecht**). Ferner bedarf eine strafbare Handlung in der Regel des **Vorsatzes**. In vielen Fällen wird aber auch **Fahrlässigkeit** unter Strafe gestellt. Man unterscheidet leichte und grobe Fahrlässigkeit. Bestraft werden auch **Anstifter** und **Tatgehilfen**.

Bei den Strafen unterscheidet man **Freiheitsstrafen** und **Geldstrafen**.

Die frühere Unterscheidung zwischen **Zuchthaus** und **Gefängnis** gibt es heute nicht mehr. Freiheitsstrafen werden in **Justizvollzugsanstalten** verbüßt. Neben-folgen eines Schuldspruchs können **Sicherheitsverwahrung** oder andere vorbeugende Maßnahmen sein (z.B. **Entzug der Fahrerlaubnis**). Freiheits-strafen bei Vergehen können (vor allem bei **Ersttätigern**) zur **Bewährung**

ausgesetzt werden. In bestimmten Fällen ist eine Milderung oder Aufhebung der Strafe möglich (**Begnädigung**). Zuständig ist der Regierungschef des betreffenden Landes.

Die **Todesstrafe** ist abgeschafft. Alle Strafen werden in das Bundeszentralregister eingetragen, aber nach einer bestimmten Zeit **getilgt**.

Wird ein Vergehen oder Verbrechen nicht innerhalb einer bestimmten Zeit verfolgt, tritt **Verjährung** ein. Allerdings hat der Bundestag 1979 die **Verjährung für Mord** aufgehoben. Durch gerichtliche Maßnahmen wird die Verjährung unterbrochen.

15.2 Der Rechtsweg bei Strafsachen

Die Strafjustiz ist Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Zuständig als **Eingangsgерichte** sind bei **leichter Kriminalität** (Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr) das **Amtsgericht** (Einzelrichter), bei **mittlerer Kriminalität** (Freiheitsstrafen bis vier Jahre) das **Amtsgericht** (Schöffengericht), in allen anderen Fällen das **Landgericht**, bei Staatsschutzstrafaten das Oberlandesgericht. **Berufungsinstanz** für Urteile des Amtsgerichts ist das Landgericht. Gegen Ersturteile des Landgerichtes oder des Oberlandesgerichtes gibt es keine Berufung, sondern nur das Rechtsmittel der **Revision**. Revisionsinstanz für Urteile des Amtsgerichtes ist das Oberlandesgericht, sonst der Bundesgerichtshof.

15.3 Die Rolle der Staatsanwaltschaft

Zuständig für die Strafverfolgung ist die **Staatsanwaltschaft**. Sie führt die **Ermittlungen**, erhebt **Anklage** und vertritt sie in der Hauptverhandlung. Die Staatsanwaltschaft ist auch für die Strafvollstreckung zuständig. Man unterscheidet den **Amtsanwalt** (beim Amtsgericht), den **Staatsanwalt** (beim Amts-, Land- oder Oberlandesgericht) und den **Bundesanwalt** (beim Bundesgerichtshof); der **Generalstaatsanwalt** leitet die Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht, der **Generalbundesanwalt** leitet die Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof.

Nach geltendem Recht muss der Staatsanwalt die Schuld des Angeklagten beweisen (Beweispflicht), nicht dieser seine Unschuld.

Staatsanwälte sind Beamte und weisungsgebunden.

15.4 Die Verteidigung

Jeder Angeklagte hat das Recht auf **rechtliches Gehör** und auf **rechtliche Hilfe**. Diese Aufgabe erfüllt der **Verteidiger** – in der Regel ein Rechtsanwalt –, den der Angeklagte aus den beim entsprechenden Gericht zugelassenen Anwälten frei wählen kann, allerdings auch bezahlen muss. Falls der Angeklagte keinen Verteidiger bestimmt, bestellt das Gericht in schwerwiegenden Fällen einen **Pflichtverteidiger**, dessen Kosten vom Gericht getragen werden.

16 Öffentlicher Dienst, öffentliche Verwaltung

Unter **Öffentlichem Dienst** versteht man den Dienst der Beamten, Angestellten und Arbeiter beim Bund, bei den Ländern und Gemeinden sowie bei sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

16.1 Das Berufsbeamtentum

Art. 33 Abs. 5 GG legt fest, dass der Öffentliche Dienst nach den hergebrachten Grundsätzen des **Berufsbeamtentums** zu regeln ist. Da der Beamte hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen hat, wird von ihm ein besonderes Dienst- und Treueverhältnis gegenüber dem Dienstherrn, z.B. dem Bund, dem Land oder der Gemeinde, vorausgesetzt. Galt der Begriff des Öffentlichen Dienstes ursprünglich nur für die Verwaltung, so ist er heute auf viele Bereiche der Daseinsvorsorge ausgedehnt, auch auf solche, in denen kein hoheitliches Handeln mehr vorliegt (z.B. Schulwesen, Krankenhaus u.Ä.). Bahn und Post sind heute privatisiert, gehören also nicht mehr zum Öffentlichen Dienst.

Der Bund besitzt für die Rechtsverhältnisse seiner Beamten die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz, hinsichtlich der übrigen Beamten konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit. Gesetzliche Grundlagen sind das **Bundesbeamtengesetz**, das **Bundesbesoldungsgesetz**, die **Bundeslaufbahnverordnung** und die **Bundesdisziplinarordnung**.

Für die Beamten der Länder und Gemeinden und der sonstigen Körperschaften gilt das **Beamtenrechtsrahmengesetz**, das die Länder mit eigenen Vorschriften ausfüllen. Es gibt in der Bundesrepublik rund 1,6 Mio. Beamte, außerdem etwa 200.000 Richter sowie Zeit- und Berufssoldaten.

Ein **Beamter** steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Normalerweise gilt die **Beamteneigenschaft auf Lebenszeit**, doch gibt es auch **Beamte auf Probe**, **Beamte auf Widerruf**, **Ehrenbeamte** und **Wahlbeamte**. Zum Beamten kann nur **ernannt** werden, wer Deutscher im Sinne des GG

(ausnahmsweise auch, wer EU-Bürger) ist, auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht und eine bestimmte Vorbildung und Befähigung besitzt.

In diesem Zusammenhang kommt dem sogenannten **Radikalerlass** der Ministerpräsidenten eine besondere Bedeutung zu. Das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis der Beamten bedingt einerseits eine gewisse Einschränkung der Grundrechte – Beamte haben kein Streikrecht –, andererseits aber auch eine besondere Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die sich im **Schutz vor Entlassung**, in den **Beihilfegrundsätzen**, in dem Recht auf eine **Dienstbezeichnung** und in der **Besoldung** und **Versorgung** ausdrückt. Für die Einstellung und Beförderung der Beamten sind die **Landespersonalausschüsse** bzw. der **Bundespersonalausschuss** zuständig; neben der persönlichen Eignung und Bewährung spielen dabei der **Stellenplan** und der **Stellenschlüssel** eine besondere Rolle. Die Angestellten des öffentlichen Dienstes unterliegen dem **Bewährungsaufstieg**; sie werden nach 15 Dienstjahren unkündbar und erhalten aus Mitteln der **Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder** eine beamtenähnliche Versorgung. Beamte, die ihre Pflichten als Beamte verletzen, unterliegen unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung der **Disziplinargerichtsbarkeit**. Die Strafen reichen von einem einfachen Verweis über eine besoldungs- oder rangmäßige Zurückstufung bis zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. Beamte einer Behörde haben keinen Betriebsrat, sondern eine **Personalvertretung** (Personalrat).

16.2 Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst

Für die **Angestellten** und **Arbeiter** des öffentlichen Dienstes besteht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein privatrechtliches Dienstverhältnis, das durch die Bestimmungen des **Bundesangestelltentarifs** (BAT) und ähnliche Bestimmungen für die Arbeiter festgelegt ist.

16.3 Die öffentliche Verwaltung

Bei der **öffentlichen Verwaltung** unterscheidet man **Eingriffsverwaltung** und **Leistungsverwaltung**. Eingriffsverwaltung besagt, dass im Interesse der Sicherheit und Ordnung Eingriffe in Freiheit und Eigentum des Bürgers erfolgen können (z.B. **Steuerbescheide**, **Verbote**, **Enteignungen** u.Ä.). Leistungsverwaltung bezeichnet die Maßnahmen der Verwaltung für die Daseinsvorsorge und zur Gestaltung der Sozialordnung (z.B. **Schulen**, **Straßen** und **öffentliche Verkehrsmittel**, **Krankenhäuser**, **Sozialhilfe** u.Ä.).

Die **Gesetzmäßigkeit der Verwaltung** ist ein wesentliches Merkmal des sozialen Rechtsstaates. Trotzdem ist nicht das gesamte Verwaltungshandeln gesetzlich normiert; in vielen Fällen besteht für die Verwaltung ein **Ermessensspielraum**, der sich in einem **Handlungsermessen** oder in einem **Beurteilungsermessen** konkretisiert. **Ermessensüberschreitung** und **Ermessensmissbrauch** sind gerichtlich nachprüfbar.

Bei der Anwendung des Ermessens ist die Verwaltung an den **Gleichheitsgrundsatz** gebunden. Sie muss das Ermessen möglichst einheitlich ausüben und darf keine sachfremden Erwägungen anstellen.

17 Öffentliche Abgaben, Steuern und Zölle

17.1 Öffentliche Abgaben

Unter **öffentlichen Abgaben** versteht man Leistungen aller Art an die öffentliche Hand. Es kann sich dabei um **Dienst-**, **Sach-** und **Geldleistungen** handeln. Öffentliche Abgaben müssen gesetzlich festgelegt sein und sind gerichtlich nachprüfbar. Die öffentlichen Abgaben gliedern sich in **allgemeine Lasten**, **Vorzugslasten** und **Verbandslasten**.

Unter den allgemeinen Lasten stehen an erster Stelle die **Geldleistungen** (Steuern und Zölle). Geldleistungen können **einmalig** sein (Erbschaftssteuer, Grunderwerbssteuer), oder sie müssen **fortlaufend** erbracht werden (Einkommenssteuer). Daneben gibt es noch Naturalleistungen, meistens in Form von **Dienstleistungen** (Zeugenpflicht, Wehrpflicht u.Ä.).

Steuern und Zölle stellen kein Entgelt für eine Gegenleistung dar, sie dienen vielmehr der Finanzierung der Aufgaben des Gemeinwesens, doch können auch wirtschafts-, sozial- oder gesellschaftspolitische Ziele dabei verfolgt werden. Grundsatz ist, dass die Steuern **allgemein** und **gleichmäßig** erhoben werden.

Vorzugslasten sind vor allem Gebühren und Beiträge, die als Entgelt für **besondere Vorteile** aufgrund fester Tarife erhoben werden.

Gebühren werden erhoben für die besondere Inanspruchnahme der öffentlichen Verwaltung (z.B. Gebühr für Baugenehmigung).

Beiträge sind Kostenanteile für die Schaffung von öffentlichen Einrichtungen, die von den dadurch besonders Begünstigten erhoben werden (z.B. Erschließungsbeiträge der Straßenanlieger).

Verbandslasten sind Beiträge der Mitglieder zu öffentlich-rechtlichen Verbänden. Hierher gehören Beiträge zur Industrie- und Handelskammer, zu Wasser- und Wegeverbänden, zur Sozialversicherung u.Ä.

17.2 Steuern und Zölle

Steuern und Zölle sind die wichtigsten öffentlichen Abgaben. Es gibt über 50 verschiedene Steuerarten, deren Erträge sehr unterschiedlich sind. Die wichtigsten Steuern sind die **Lohn- und Einkommenssteuer**, die **Mehrwertsteuer** und die **Gewerbesteuer**. Sie¹ erbringen fast 75 % der gesamten Steuereinnahmen. Man unterscheidet **direkte** und **indirekte** Steuern.

Direkte Steuern sind an der persönlichen Leistungsfähigkeit ausgerichtet (z.B. Einkommenssteuer), **indirekte Steuern** sind gewöhnlich im Preis der Ware bzw. der Dienstleistung enthalten, treffen also den Verbraucher unabhängig von seiner persönlichen Leistungsfähigkeit.

Nach der **Steuerhoheit** unterscheidet man **Steuern des Bundes** (Mineralölsteuer, Tabaksteuer, Versicherungssteuer), **Steuern der Länder** (Kraftfahrzeugsteuer, Erbschaftsteuer, Biersteuer), **Steuern der Gemeinden** (Gewerbesteuer, Grundsteuer, Bagatellsteuern) und **Gemeinschaftssteuern**.

Gemeinschaftssteuern sind Steuern, die nach einem bestimmten Schlüssel verschiedenen Körperschaften zufließen, so die Lohn- und Einkommenssteuer (Bund und Länder je 42,5 %, Gemeinden 15 %) oder die Umsatzsteuer (Bund 50,5 %, Länder 49,5 %). Zu erwähnen sind ferner die Beiträge zur **Euro-päischen Union**, die aus dem Steueranteil des Bundes abgeführt werden.

Eine weitere Unterscheidung ist die von: **Realsteuern** (Steuern, die auf bestimmten Gegenständen liegen, z.B. Grundsteuer und Gewerbesteuer), **Person- und Besitzsteuern** (Steuern, die nach dem persönlichen Einzelfall erhoben werden, z.B. Einkommenssteuer), **Verkehrssteuern** (Steuern, die an Vorgänge des Rechtsverkehrs, besonders an Kauf und Verkauf geknüpft sind, z.B. Mehrwertsteuer, Grunderwerbssteuer, Wechselsteuer) und **Verbrauchssteuern** (Steuern, die an den Gebrauch oder Verbrauch bestimmter Sachen gebunden sind, z.B. Kraftfahrzeugsteuer, Mineralölsteuer u.Ä.).

17.2.1 Direkte Steuern

Personensteuern	Realsteuern
1. Lohnsteuer ¹	1. Grundsteuer
2. Einkommenssteuer ¹ Körperschaftsteuer	2. Gewerbesteuer (nur noch Gewerbeertragsteuer, da Gewerbesteuer abgeschafft wurde)
3. Kapitalertragssteuer	
4. Erbschaftssteuer Schenkungssteuer	
5. Kirchensteuer ²	

17.2.2 Indirekte Steuern

Verkehrssteuern	Verbrauchssteuern
1. Umsatzsteuer = 19 % (Bücher, Lebensmittel, Personenahverkehr u.a.: 7 %)	1. Mineralölsteuer
2. Kapitalverkehrssteuern (Aktienverkauf, Wechselsteuer)	2. Tabaksteuer
3. Grunderwerbssteuer	3. Branntweinsteuer, Biersteuer
4. Versicherungssteuer	4. Kfz-Steuer

¹Auf Lohn- und Einkommensteuer wird ein Solidaritätszuschlag von zurzeit 5,5 % der Steuerschuld zugunsten der neuen Bundesländer erhoben.

²= 8 % der Einkommensteuer.

17.2.3 Monopole

Monopole bezeichnen die ausschließliche Befugnis des Staates, bestimmte, von der Sache her auch privat mögliche Tätigkeiten selbst auszuüben oder in Form von Konzessionen an Private zu vergeben. Man unterscheidet **Leistungsmonopole** (z.B. bestand bis Ende 2007 das Briefmonopol der Post; ferner: Technischer Überwachungsverein) und **Finanzmonopole** (z.B. früher: Zündwarenmonopol, Branntweinmonopol; heute: Fernsehgebühren). Daneben gibt es noch das Polizeimonopol und Lenkungsmonopole (z.B. früher: Arbeitsvermittlung).

17.2.4 Zölle

Zölle sind Steuern, die auf Warenbewegungen über die Zollgrenze lasten. Man unterscheidet **Einfuhr-** und **Ausfuhrzölle**. In Europa werden heute Ausfuhrzölle kaum mehr erhoben, dagegen werden Einfuhrzölle (**Schutzzölle**, weil sie den inländischen Produzenten vor ausländischer Konkurrenz schützen sollen) grundsätzlich als **Außenzoll** bei Einfuhr in die Europäische Union gefordert. Der Zoll richtet sich in der Regel nach dem Warenwert. Innerhalb der EU gibt es keine Zölle mehr.

18 Wirtschaftsordnung/Wettbewerb

Die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik beruht auf der **Garantie des Privateigentums** durch Art. 14 GG. Diese Garantie bezieht sich auch auf das **Eigentum an den Produktionsmitteln** und entspricht damit der Wirtschaftsordnung des **Kapitalismus** im Gegensatz zu der Wirtschaftsordnung des **Sozialismus**, bei der die Produktionsmittel im Besitz des Staates oder der Gesellschaft sind.

Die Wirtschaftslenkung erfolgt in Deutschland nach **marktwirtschaftlichen Gesetzen**. Planung und Leitung des Wirtschaftsgeschehens liegen in den Händen vieler privater Wirtschaftseinheiten (**Privatautonomie**).

Die Koordination erfolgt auf dem Markt. Das marktwirtschaftliche System ist charakterisiert durch die Selbständigkeit der Unternehmen in ihren **Produktionsentscheidungen**, durch die Freiheit der **Berufs- und Arbeitsplatzwahl** und durch die Freiheit der **Konsumwahl** privater Personen und Haushalte.

18.1 Die soziale Marktwirtschaft

Das marktwirtschaftliche System der Bundesrepublik ist **sozial**, d.h. der Staat sorgt für die Erhaltung des **Wettbewerbs** und **verhindert wirtschaftliche Machtkonzentration** und damit die Möglichkeit von **Preisdiktaten**. Ferner obliegt dem Staat die Sorge für das **gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht** zwischen Preisstabilität, Vollbeschäftigung, Außenhandelsbilanz und angemessenem Wirtschaftswachstum (**Globalsteuerung**). Dies kann durch Gebote oder Verbote oder durch geld- und finanzpolitische Maßnahmen geschehen.

Das wesentliche Element der Marktwirtschaft ist der **Wettbewerb**.

Das bezieht sich sowohl auf die Möglichkeit der **Unternehmensgründung** wie auf die Vergrößerung des **Güterangebots** und auf einen gerechten **Preisrahmen**. Das System der Marktwirtschaft funktioniert aber nur, wenn eine Vielzahl von Wettbewerbern existiert, wenn die Unternehmer wirklich Wettbewerb betreiben und die für die Kaufentscheidung wichtigen Daten nicht verfälschen. Zur Sicherung des Wettbewerbs innerhalb der **Europäischen Union** bilden die Art. 85 und 86 des Gründungsvertrages die Grundlage. Inner-

halb der Bundesrepublik sichert das **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen** (GWB, auch Kartellgesetz) vom 27.7.1957 den freien Wettbewerb.

18.2 Die Rolle des Bundeskartellamts

Für die Durchsetzung der Wettbewerbsordnung wurde das **Bundeskartellamt** in Berlin als Oberbehörde geschaffen. Durch das GWB werden **Kartelle**, also Absprachen von miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen, die sich auf den Wettbewerb auswirken können, geregelt.

Danach sind Kartelle entweder **anmeldepflichtig** (z.B. Rabattekartelle, Normen- und Typenkartelle und reine Exportkartelle), **genehmigungspflichtig** (z.B. Importkartelle) oder **schlechthin verboten**, weil sie den Wettbewerb stets verfälschen (wie Preiskartelle, Gebietskartelle, Submissionskartelle – also Absprachen bei öffentlichen Ausschreibungen – oder Quotenkartelle, bei denen Aufträge bzw. Angebote der Mitglieder nach bestimmten Beteiligungsquoten verteilt werden oder die Produktionsmenge geregelt wird).

Das GWB ermöglicht ferner die Kontrolle, ob sich Unternehmen zu **marktbeherrschenden Unternehmen** entwickeln: Jedenfalls wenn solche Unternehmen durch Zusammenschlüsse (Fusionen) entstehen, üben die Kartellbehörden eine **Konzentrationskontrolle** aus und können ggfs. ein Konzentrationsverbot aussprechen. Sanktionen können über **Bußgelder** bis zu **Entflechtungen** und **Treuhänderbestellungen** gehen. Gegen Entscheidungen des Bundeskartellamts können **Rechtsmittel** bei den Oberlandesgerichten oder beim Bundesgerichtshof eingelegt werden.

Ferner hat auch die **Europäische Kartellbehörde** ein Interventionsrecht.

18.3 Wettbewerbsfreiheit

Grundsätzlich besteht in Deutschland **Wettbewerbsfreiheit**. Jeder Unternehmer kann seinen Mitbewerbern Konkurrenz machen, selbst wenn deren wirtschaftliche Existenz dadurch vernichtet wird. Allerdings muss sich der Wettbewerb in den Grenzen der **Lauterkeit** halten.

Diesem Zweck dient das **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb** (UWG). Es verbietet grundsätzlich **sittenwidrige Wettbewerbshandlungen**. Im einzelnen sind verboten und werden mit Strafe bzw. Bußgeld bedroht die **Nachahmung eigenartiger Leistungsergebnisse**, **Boykott** und **Boykottaufruf**, **kritisierende persönliche Werbung**, **kritisierende vergleichende Werbung**, **Irreführung des Publikums** u.Ä.

18.4 Einschränkungen der Wettbewerbsfreiheit

Die Wettbewerbsfreiheit ist aus politischen oder sozialen Gründen auf verschiedenen Gebieten **eingeschränkt**. Das betrifft einmal die **Leistungsmonopole des Staates**, die staatlich beaufsichtigten **Unternehmen des Kredit- und Versicherungswesens** und die **Landwirtschaft**.

Auch auf dem Wohnungsmarkt ist der freie Wettbewerb beschränkt, indem der Staat für von ihm geförderte Wohnungsbauten bestimmte Vergabekriterien festsetzt (**sozialer Wohnungsbau**). Eine hauptsächlich sozial begründete Beschränkung des freien Wettbewerbs erfolgt auch durch das **Ladenschlussgesetz**, das die Öffnungszeiten der Geschäfte auf bestimmte Zeiten beschränkt. International gesehen bilden die **Außenzölle der EU** ebenfalls eine erhebliche Einschränkung des freien Wettbewerbs.

18.5 Das magische Viereck

Folgende vier nicht leicht miteinander zu vereinbarende Hauptziele muss die deutsche Wirtschaftspolitik nach dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz aus dem Jahr 1967 verfolgen, wobei die Preisstabilität durch das Europarecht eine herausragende Stellung erlangt hat.

Stabilität des Geldwerts	Vollbeschäftigung
Angemessenes Wirtschaftswachstum	Außenwirtschaftliches Gleichgewicht

19 Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

19.1 Patentrecht

Das **Patentrecht** sichert dem Erfinder das Ergebnis seiner Tätigkeit in Bezug auf **Herstellung, Benutzung und Verwertung** und sichert ihn vor **Nachahmung, Patentfähig** ist eine Erfindung, die neu und gewerblich verwendbar ist. Sie ist beim **Deutschen Patentamt** in München anzumelden; nach sorgfältiger Prüfung wird ein **Patent** erteilt und in die **Patentrolle** eingetragen. Streitigkeiten werden vor dem **Bundespatentgericht** in München ausgetragen, Revisionsinstanz ist der Bundesgerichtshof. Die Laufzeit eines Patents beträgt **20 Jahre**.

19.2 Die anderen gewerblichen Schutzrechte

19.2.1 Gebrauchsmuster

Das Gebrauchsmuster (sogenanntes „kleines Patent“) setzt wie das Patent eine neue Erfindung voraus, doch kann die Erfindungshöhe (die Originalität der Erfindung) hier geringer sein. Es genügt eine geringe Veränderung einer bestehenden Erfindung, wenn sie nur sinnlich erkennbar ist, z.B. eine sinnvoll geänderte Gestaltung oder die Verwendung neuen Materials.

Gebrauchsmuster werden nach Prüfung in die **Gebrauchsmusterrolle** beim Deutschen Patentamt eingetragen. Die Schutzdauer beträgt mindestens **drei Jahre**. Sie kann um drei Jahre und danach zweimal um zwei Jahre (also höchstens bis auf zehn Jahre) verlängert werden.

19.2.2 Geschmacksmuster

Geschmacksmuster schützen die ästhetische Wirkung von gewerblichen Mustern (zweidimensionalen Gestaltungsformen) und Modellen (dreidimensionalen Gestaltungsformen), die neu und eigentümlich sind.

Sie werden ohne genauere Prüfung in das **Geschmacksmusterregister** beim Deutschen Patentamt eingetragen (Beispiele: Stoff- und Tapetenmuster, Schmuckstücke, Porzellanwaren etc.). Die Laufzeit des Geschmacksmusters beträgt mindestens **fünf Jahre** und kann um fünf, zehn oder 15 Jahre auf höchstens 20 Jahre verlängert werden.

19.2.3 Marken

Marken (Handels- und Dienstleistungsmarken) dienen der Kennzeichnung und Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen gegenüber ähnlichen Erzeugnissen und Leistungen. Meist handelt es sich um **Wortzeichen** oder **Bildzeichen** (Abbildungen). Schutzfähig sind aber auch Buchstaben(-kombinationen), Zahlen, Hörzeichen (z.B. Melodien), Farben und Farbzusammenstellungen sowie dreidimensionale typische Gestaltungsformen der Ware und ihrer Verpackung. Die Eintragung erfolgt nach Kollisionsprüfung in das **Markenregister** des Deutschen Patentamts. Die Schutzdauer beläuft sich auf **zehn Jahre** und kann beliebig oft um jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden.

19.3 Das Deutsche und das Europäische Patentamt

Das **Deutsche Patentamt** ist dem Bundesjustizministerium unterstellt und für den gewerblichen Rechtsschutz zuständig. 1978 hat das **Europäische Patentamt** (EPA) mit Sitz in München seine Tätigkeit aufgenommen, das durch das von 17 Staaten unterzeichnete **Europäische Patentübereinkommen** entstanden ist. Die Erteilung eines **Europäischen Patents** hat für die Vertragsstaaten die gleiche Wirkung wie ein **nationales Patent**. Gegen ein Europäisches Patent kann Einspruch zur Einspruchsabteilung des EPA, gegen die Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungs- und der Einspruchsabteilungen kann Beschwerde zu einer Beschwerdekammer eingelegt werden.

19.4 Das Urheberrecht

Das **Urheberrecht** schützt **geistige Schöpfungen** und **geistige Leistungen** (Literatur, Musik, bildende Kunst) und sichert dem Urheber ein eigentumsähnliches Recht an seinen Schöpfungen und Leistungen. Das Urheberrecht und das Leistungsschutzrecht beziehen sich in der Regel auf **natürliche Personen**. Darum gibt es kein Urheberrecht bei amtlichen Werken (Gesetzen, Gerichtsentscheidungen u.Ä.).

Das **Urheberrechtsgesetz** von 1965 in der Fassung vom 13.12.2001 unterscheidet zwischen dem **Urheberpersönlichkeitsrecht** (bis 70 Jahre nach dem Tod) und dem **Verwertungsrecht**. Das Persönlichkeitsrecht bezieht sich auf das Recht zur Veröffentlichung und verbietet die Entstellung des Werkes. Das Verwertungsrecht verleiht dem Urheber die ausschließliche Befugnis, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen und öffentlich wiederzugeben. Dazu gehört auch (bei bildenden Künstlern) das **Folgerecht**, nach welchem dem Urheber bei Weiterveräußerung 5 % des Erlöses zustehen, und die **Ausleih-tantieme**, die dem Urheber für Vermietung oder Verleihung von Vervielfältigungsstücken eine angemessene Vergütung sichert.

Das Verwertungsrecht ist dadurch beschränkt, dass der Urheber das Herstellen einzelner Vervielfältigungen (etwa zu wissenschaftlichen Zwecken) dulden muss oder das Zitieren aus seinem Werk nicht verbieten kann. Der Urheber muss zwar dulden, dass sein Werk in Schul- oder Kirchenbücher aufgenommen wird, kann aber dafür eine Vergütung verlangen.

Der Urheber kann einem Verwerter **Nutzungsrechte** einräumen (z.B. Verleger, Theater, Rundfunkanstalt), die zeitlich und inhaltlich beschränkt werden können. In den meisten Fällen überträgt der Urheber seine Rechte einer **Verwertungsgesellschaft**, besonders wenn es sich um musikalische Schöpfungen handelt. Am bekanntesten ist die **GEMA** (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte), daneben gibt es die Verwertungsgesellschaft Wort und die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst. Der Urheber hat bei Verletzung seiner Rechte **Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche**, teilweise erfolgt auf Antrag auch **strafrechtliche Verfolgung**. Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Das **Leistungsschutzrecht** schützt Bild- und Tonträger, also z.B. die Hersteller von Lichtbildern, die Rechte ausübender Künstler, die Herstellung von Filmen, Video- und Tonkassetten, CDs u.Ä. Das Leistungsschutzrecht geht allerdings nicht so weit wie das Urheberrecht. Es erlischt je nach geschützter Leistung nach zehn bis 25 Jahren.

Das Urheberrechtsgesetz bezieht sich grundsätzlich nur auf das **Inland**, doch ist durch internationale Abkommen ein fast weltweiter Schutz gewährleistet.

20 Banken und Sparkassen

20.1 Die Deutsche Bundesbank

Die **Deutsche Bundesbank** ist Zentralbank der Bundesrepublik und von Weisungen der Bundesregierung **unabhängig**. Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26.7.1957. Danach ist die Deutsche Bundesbank verpflichtet, „unter Wahrung ihrer Aufgaben die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu unterstützen“. Die Bundesbank ist aus der Verschmelzung der **Bank deutscher Länder** mit den früher selbständigen **Landeszentralbanken** hervorgegangen. Oberstes Organ der Deutschen Bundesbank ist seit Mai 2002 der Vorstand, der aus dem Präsidenten (zurzeit Axel Weber), dem Vizepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern besteht. Die neun Landeszentralbanken haben ihre Selbständigkeit verloren und sind nun als Hauptverwaltungen der Bundesbank für jeweils ein Bundesland oder mehrere Bundesländer zuständig.

Oberste Aufgabe der Deutschen Bundesbank war bis 1998 die **Steuerung des Geldumlaufs** und die **Sicherung der Währung**. Die Deutsche Bundesbank hatte das ausschließliche Recht zur **Ausgabe von Banknoten**.

Mit dem Inkrafttreten der **Europäischen Währungsunion** am 1.1.1999 (s. Kap. 34.1.) gingen die währungs- und geldpolitischen Aufgaben der Bundesbank (wie auch die der Zentralbanken der anderen Teilnehmerländer) auf die **Europäische Zentralbank** (Sitz in Frankfurt, erster Präsident: Duisenberg) über. Die Europäische Zentralbank (**EZB**) bildet nun mit den nationalen Zentralbanken der Teilnehmerländer das Europäische System der Zentralbanken (**ESZB**), dessen Ziel es ist, die Preisstabilität der neuen Währung, des Euro, zu gewährleisten. Die Leitlinien der Geldpolitik legt daher nun die EZB fest. Nur die Umsetzung dieser Leitlinien in den Teilnehmerländern ist Aufgabe der nationalen Zentralbanken. Ebenso ist die Ausgabe von Banknoten nur nach den Richtlinien der EZB und mit ihrer Genehmigung möglich.

Das Recht zur Prägung von **Münzen** behalten (auch ab 2002) die nationalen Zentralbanken, die jedoch den Umfang der Ausgabe von Münzen von der EZB genehmigen lassen und die in Euroland einheitliche Vorderseite einhalten müssen. Das Verhältnis des Euro zur DM ist festgelegt: **1 Euro = 1,95583 DM**, **1 DM = 0,511292 €**.

Der Einsatz und die Bedeutung der währungspolitischen Instrumente haben sich seit dem 1.1.1999 geändert. In Deutschland bildeten der Diskontsatz (zu dem die Bundesbank Wechsel der Geschäftsbanken rediskontierte, also einlöste), der Lombardsatz (zu dem die Bundesbank den Geschäftsbanken Kredite gegen Verpfändung von Wertpapieren gewährte) und der Satz für Wertpapierpensionsgeschäfte („Repos“) (Verkauf von festverzinslichen Wertpapieren durch die Kreditwirtschaft an die Bundesbank) die **Leitzinsen**; sie wurden von der Bundesbank festgesetzt. Jetzt werden die Leitzinsen von der EZB festgelegt. Es sind ebenfalls drei:

1. Als wichtigster Leitzins der Mengentender, zu dem sich die Geschäftsbanken bei der Notenbank mit 14-tägigen Ausleihungen refinanzieren,
2. der Zins für eintägiges Zentralbankgeld (Spitzenfinanzierungssatz) und
3. der Zinssatz für eintägige Einlagen der Kreditinstitute bei der EZB.

Die Bundesbank, die am Kapital der EZB beteiligt ist und ihr darüber hinaus einen Teil ihrer Devisenreserven übertragen hat, ist auf Weisung der EZB für die praktische Abwicklung der Geldversorgung und die Durchführung der Währungs- und Geldpolitik der EZB verantwortlich.

Sie kann aber auch wie früher Geschäfte mit Drittstaaten außerhalb der Eurozone und mit Organisationen außerhalb der EU machen und mit ihren Gold- und Devisenreserven in bestimmten Grenzen arbeiten.

20.2 Banken und Sparkassen

Banken und Sparkassen werden heute unter dem Oberbegriff **Kreditinstitute** zusammengefasst. Der Unterschied ist einmal durch den Zweck bestimmt.

Banken gewähren kurz- und langfristige Kredite (**Aktivgeschäft**) oder treten selbst als Kreditnehmer auf (**Passivgeschäft**).

Sparkassen betonen vor allem den Spargedanken, sind also im Wesentlichen im Passivgeschäft tätig. Ein anderer Unterschied besteht in der Rechtsform. **Banken** sind in erster Linie **Privatunternehmen**, **Sparkassen** dagegen **öffentlich-rechtliche Anstalten**. Sparkassen haben also einen **öffentlichen Gewährsträger** (Kommunen, Landkreise). Da ein Bankrott der öffentlichen Gewährsträger nahezu ausgeschlossen ist, gelten Einlagen bei Sparkassen als **mündel-**

sicher. Der ursprüngliche Unterschied zwischen Banken und Sparkassen ist heute weitgehend verwischt; beide betreiben alle bankmäßigen Geschäfte, d.h. **Kreditgeschäfte und Dienstleistungen**, nur dass die Sparkassen im Allgemeinen regional begrenzt sind. Durch die Trägerschaft der **Landesbank Girozentralen** sind aber in der Praxis auch die Sparkassen bundesweit vertreten und haben im **Deutschen Sparkassen- und Giroverband** ein zentrales Organ.

Bei den Banken unterscheidet man **Universal- und Spezialbanken**.

Universalbanken betreiben alle bankmäßigen Geschäfte; sie sind auch **nicht regional** begrenzt. Die größte Universalbank ist die Deutsche Bank mit Sitz in Frankfurt, durch den Zusammenschluss mit Bankers Trust (USA) ist sie eine der größten Banken der Welt; 2008 hat sie ihre Marktposition durch den Kauf der Postbank mit ihren vielen Privatkunden gefestigt. Die Postbank war neben der Telekom AG (Telekommunikation) und der Deutschen Post AG (Postdienst) aus der Deutschen Bundespost hervorgegangen, als diese privatisiert wurde. Großbanken sind auch die Commerzbank (ebenfalls mit Sitz in Frankfurt), die die Dresdner Bank hinzuerworben hat, und die HypoVereinsbank mit Sitz in München, die mit der italienischen Bank Unicredit fusioniert hat. Diese drei Großbanken sind rechtlich als Aktiengesellschaften konstituiert. **Volks- und Genossenschaftsbanken** beschränken ihr Aktivgeschäft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder. Die bekanntesten Genossenschaftsbanken sind die **Raiffeisenbanken**, die vor allem zur Unterstützung landwirtschaftlicher Unternehmungen gegründet wurden.

Spezialbanken legen den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf bestimmte bankmäßige Geschäfte. Neben **Teilzahlungs- und Investmentgesellschaften** gehören dazu auch die **Realkreditinstitute** (Hypothekenbanken, Pfandbriefanstalten).

Gesetzliche Grundlage des gesamten Bankgeschäfts ist das **Gesetz über das Kreditwesen**. Durch dieses Gesetz ist auch die **staatliche Bankenaufsicht** geregelt. Organ der Bankenaufsicht ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BAFIN**) in Berlin, die angemessene Kapital- und Liquiditätsverhältnisse der Banken überwacht und die Genehmigung zur Gründung neuer Banken erteilen muss.

Durch den Zusammenbruch einiger Privatbanken veranlasst, haben die privaten Kreditinstitute durch den Bundesverband deutscher Banken einen **Einlagensicherungsfonds** gegründet, aus dem im Falle einer Insolvenz 90 % der **Kundeneinlagen (Spar-, Sicht- und Termineinlagen)** bis zu einer Höhe von 30 %

des haftenden Eigenkapitals der Bank ersetzt werden. Ferner gibt es einen gesetzlichen Schutz, wonach 90 % der Spar-, Sicht- und Termineinlagen bis zur Höhe von 20.000,- € garantiert werden.

Die vom Sturz der amerikanischen Bank Lehman Brothers und dem Zusammenbruch des Immobilienkredit-Geschäfts in den USA ausgehende **Finanzkrise des Jahres 2008** hat weltweit die Finanzmärkte erschüttert und auch europäische Banken erfasst, so etwa den deutschen Immobilienfinanzierungs-Konzern Hypo Real Estate Bank, München. Nach und nach zeigt sich, dass wohl alle großen Banken immense Liquiditätsprobleme haben, und es droht eine Weltwirtschaftskrise wie die von 1929. Daraufhin beschlossenen Bundestag und Bundesrat, gestützt durch ein kurzfristig angesetztes Treffen der G-7-Staaten, am 17.10.2008 ein **Rettungspaket** zur Stützung der deutschen Banken. In Frankfurt am Main wurde eine Bankentreuhand gegründet, die den Namen Finanzmarktstabilisierungsanstalt (FMSA) erhielt und einen Fonds zur Rettung der Banken mit einem Volumen von maximal 500 Mrd. € verwaltet. Die FMSA kann:

- Kreditinstituten Garantien für Verbindlichkeiten gewähren, wofür maximal 400 Mrd. € zur Verfügung stehen,
- Anteile betroffener Kreditinstitute erwerben und auf diese Weise deren Eigenkapitalbasis stärken (Obergrenze: 10 Mrd. € pro Unternehmen) und
- Kreditinstituten Risikopositionen (unsichere Vermögenswerte) bis zu 5 Mrd. € pro Unternehmen abkaufen.

Für die beiden letzteren Maßnahmen stehen nochmals insgesamt 100 Mrd. € zur Verfügung. Die Hilfsmaßnahmen sind bis 31.12.2009 befristet.

Der Fonds kann den hilfessuchenden Banken Auflagen machen, z.B. beim Ankauf von Risikopositionen die Vergütung von Managern auf 500.000,- € pro Jahr beschränken. Zu den ersten Banken, die diese staatliche Hilfe in Anspruch nahmen, gehören die Hypo Real Estate Bank, die Bayerische Landesbank und die Commerzbank. Im November 2008 schlugen die fünf Wirtschaftsweisen in der Diskussion um die Neuordnung der Finanzmärkte ein weltweites Frühwarnsystem vor. Diese Aufgabe könnte ihrer Auffassung nach der Internationale Währungsfonds übernehmen, und er müsste dazu die Befugnis erhalten, die nationalen Aufsichtssysteme zu kontrollieren und zu bewerten.

21 Gewerkschaften, Arbeitgeber, Arbeitskampf

Gewerkschaften sind die organisierten Vertretungen der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeitnehmer gegenüber den staatlichen Institutionen und den Arbeitgebern.

21.1 Der deutsche Gewerkschaftsbund

Im Gegensatz zur Weimarer Republik mit vielen kleinen Einzelgewerkschaften haben sich 1949 die Gewerkschaften zu einer **Einheitsgewerkschaft** zusammengeslossen und im **Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB)** eine Dachorganisation geschaffen. Die Gründung des DGB ist das Verdienst von **Hans Böckler**. Neben dem DGB gibt es noch die **Deutsche Angestellten-gewerkschaft (DAG)** und den **Deutschen Beamtenbund (DBB)**.

Der DGB als weitaus größte Gewerkschaft ist nach seiner Satzung politisch und weltanschaulich neutral, steht aber naturgemäß der SPD nahe. Das hat zur Gründung des **Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands (CGD)** geführt, der bisher allerdings keine größere Bedeutung gewinnen konnte.

Die Organisation des DGB entspricht vereinsrechtlichen Prinzipien; oberstes Organ ist der **Bundeskongress**, der den **Bundesausschuss** und den **Bundesvorstand** wählt und alle drei Jahre zusammentritt. Die Gliederung des DGB ist **fachlich** und **regional** bestimmt. Die **acht Einzelgewerkschaften** sind in Landesbezirke gegliedert. Die Einzelgewerkschaften auf Landesebene sind die eigentlichen tariffähigen Organisationen der Arbeitnehmer.

In Deutschland ist etwa ein Drittel aller Arbeitnehmer gewerkschaftlich organisiert. Die Einzelgewerkschaften haben sehr unterschiedliche Mitgliederzahlen. Die Gewerkschaften finanzieren sich aus **Mitgliedsbeiträgen** (monatlich ca. 1 % des Monats-Brutto-Einkommens); da durch die wenigen Streiks die Gewerkschaften kaum finanziell beansprucht werden, gehören sie zu den **kapital-kraftigsten Organisationen**. Allerdings leiden die deutschen Gewerkschaften

seit Jahren unter Mitgliederschwund, da immer noch eine hohe Arbeitslosigkeit besteht und Arbeitslose an einer Mitgliedschaft kaum interessiert sind; zudem gefährden die von der Gewerkschaft durchgesetzten Lohnerhöhungen u.U. die Arbeitsplätze, weil sie zu Entlassungen führen können. Auch erreichen Nichtmitglieder oft – im Hinblick auf den Betriebsfrieden – die gleichen Arbeitsbedingungen, wie sie Mitgliedern gewährt werden.

21.2 Die Tarifpartner (Sozialpartner)

Den **Gewerkschaften** stehen als **Tarifpartner** die **Arbeitgeberverbände** gegenüber. Dabei handelt es sich um **freiwillige Zusammenschlüsse** zur Wahrnehmung kollektiver **Arbeitgeberinteressen**, insbesondere durch Abschluss von **Tarifverträgen**. Arbeitgeberverbände müssen **gegnerfrei** sein. Die Gliederung der Arbeitgeberverbände ist entsprechend dem Organisationsprinzip der Gewerkschaften **fachlich** und **regional** bestimmt: **56 Berufsfachverbände** und **14 Landesvereinigungen** sind zur **Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände** zusammengeschlossen.

21.3 Der Tarifvertrag

Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände schließen **Tarifverträge** ab. Diese Tarifverträge können **regional** oder **bundesweit** Gültigkeit haben; sie haben grundsätzlich eine **begrenzte Laufzeit**. In der Bundesrepublik besteht **Tarifautonomie**, d.h. der Abschluss von Tarifverträgen erfolgt ohne Eingriffe des Staates. Tarifverträge gelten grundsätzlich nur für Mitglieder der Gewerkschaften, können aber auch für Nichtmitglieder Geltung erlangen, wenn sie für allgemeinverbindlich erklärt werden.

Tarifverträge haben einen **schuldrechtlichen** und einen **normativen Teil**.

Im schuldrechtlichen Teil werden die **Pflichten der Tarifparteien** geregelt; ein wesentlicher Punkt ist die **Friedenspflicht**, d.h. das Verbot, während der Geltung des Tarifvertrags und vier Wochen lang danach Kampfmaßnahmen

bezüglich tariflich geregelter Sachverhalte zu ergreifen. Im normativen Teil sind die Bestimmungen über die Löhne und Gehälter (Lohn- und Gehaltstarif, Laufzeit meist ein bis zwei Jahre) sowie über Arbeitszeit, Kündigungsfristen, Urlaub, Eingruppierung u.Ä. (Manteltarif, meist für mehrere Jahre) geregelt.

21.4 Der Arbeitskampf

Um tarifvertragliche Regelungen zu erreichen oder abzuwehren, besteht als letztes Mittel **Streik** oder **Aussperrung (Arbeitskampf)**. Streiks werden von den Gewerkschaften, Aussperrungen von den einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden getragen. Das **Streikrecht** als **Mittel des Arbeitskampfes** ist garantiert; das gilt also nicht für politische Streiks. Das **Aussperrungsrecht** ist umstritten.

Der Arbeitskampf ist trotz der grundsätzlichen Tarifautonomie an bestimmte Rechtsvorschriften gebunden. So muss er

- **sozial adäquat** sein, darf insbesondere keine lebenswichtigen Interessen unbeteiligter gefährden,
- muss mit dem **Ziel einer tariflichen Vereinbarung** geführt werden,
- darf **nicht gegen gesetzliche Bestimmungen** verstoßen und
- nur als **letztes Mittel** eingesetzt werden, wenn die Verhandlungen einschließlich eines **Schlichtungsverfahrens** erfolglos abgebrochen wurden.

Dem Ausruf eines Streiks muss eine **Urabstimmung** vorausgehen; dasselbe gilt für den Abbruch eines Streiks nach erfolgtem Tarifausschluss. Streikende Arbeitnehmer werden von den Gewerkschaften durch **Streikgelder** finanziell unterstützt. Die Gewerkschaften versuchen, durch **Streikposten** eine möglichst totale Durchführung eines Streiks zu erreichen, müssen sich dabei aber an die gesetzlichen Bestimmungen halten. Im Gegensatz zu anderen Ländern sind Arbeitskämpfe in Deutschland relativ selten, weil sich die Gewerkschaften ihrer **wirtschaftspolitischen Verantwortung** bewusst sind. Hierzulande herrscht weithin **Arbeitsfriede**.

21.5 Mitglieder des DGB

Das größte Mitglied des DGB ist **ver.di**, die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, ein Zusammenschluss von ÖTV (Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr), DAG (Deutsche Angestellte Gewerkschaft), DPG (Deutsche Postgewerkschaft), HBV (Handel, Banken und Versicherungen) und IG Medien.

Das zweitgrößte Mitglied ist die Industriegewerkschaft **IG Metall**.

Die weiteren Mitglieder:

- IG Bauen – Agrar – Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- Transnet Gewerkschaft GdE (Eisenbahnen)

22 Betriebsverfassung und Mitbestimmung

Das **Betriebsverfassungsrecht** regelt die Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern innerhalb des Betriebes und beruht auf dem Grundsatz der **Partnerschaft**. Im Wesentlichen besteht das Betriebsverfassungsrecht darin, dass dem Arbeitgeber **Pflichten** auferlegt bzw. der Belegschaft **Mitbestimmungsrechte** eingeräumt werden.

Diese Rechte werden grundsätzlich von einer **gewählten Repräsentation der Belegschaft** wahrgenommen. Nur ausnahmsweise sind im Betriebsverfassungsrecht für einzelne Arbeitnehmer Rechte vorgesehen.

Rechtsgrundlage ist das **Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)** von 1972, geändert 2001. Es gilt, mit Ausnahme des **Öffentlichen Dienstes**, für alle Betriebe mit mindestens fünf ständig beschäftigten Arbeitnehmern, für Tendenzbetriebe allerdings nur eingeschränkt. Es bezieht sich auf Arbeiter und Angestellte, grundsätzlich jedoch nicht auf leitende Angestellte.

22.1 Die Organe der betrieblichen Mitbestimmung

Die Interessen der Belegschaft werden von einem **Betriebsrat** wahrgenommen, der alle vier Jahre gewählt wird. Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer über 18 Jahren, wählbar ist jeder, der mindestens sechs Monate in dem Betrieb gearbeitet hat (außer Auszubildende). Die Zahl der Mitglieder ist abhängig von der Betriebsgröße (bis 20 Arbeitnehmer = 1 Betriebsratsmitglied – Betriebsobmann/ Betriebsobfrau; bis 50 Arbeitnehmer = 3 Betriebsratsmitglieder, bis 100 Arbeitnehmer = 5 Betriebsratsmitglieder).

Neben dem Betriebsrat gibt es noch die **Betriebsversammlung**, die laut Gesetz alle drei Monate tagen soll, und den **Gesamtbetriebsrat** (einen gemeinsamen, einheitlichen Betriebsrat für Unternehmen mit mehreren Betrieben) mit jeweils

gesetzlich genau festgelegten Rechten und Zuständigkeiten. Die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften haben zur Durchsetzung der Betriebsverfassung und zur Unterstützung der Betriebsvertretung umfangreiche Rechte.

Der Betriebsrat hat die Aufgabe, die Vorschriften des Arbeitsrechts auf ihre Einhaltung zu überwachen, Anregungen der Arbeitnehmer entgegenzunehmen und notwendige Maßnahmen des Arbeitgebers zu veranlassen. Im **sozialen Bereich** steht ihm ein echtes **Mitbestimmungsrecht** zu. So kann er auf die **Humanisierung der Arbeitsplätze** hinwirken und die **Personalplanung**, die **Berufsbildung** und **personelle Einzelmaßnahmen** mitbestimmen. Vor Einstellungen und Entlassungen ist er zu hören. Anordnungen des Arbeitgebers in diesem Bereich, die ohne Mitwirkung des Betriebsrats getroffen wurden, sind fehlerhaft und grundsätzlich unwirksam.

Ein wichtiges Instrument der betrieblichen Mitbestimmung stellt auch die **Betriebsvereinbarung** dar, ein Vertrag, in dem Betriebsrat und Arbeitgeber gegenseitige Pflichten, Angelegenheiten des Betriebs und der Betriebsverfassung sowie teilweise auch die Arbeitsverhältnisse der Belegschaft regeln können.

Wenn auch das Betriebsverfassungsgesetz auf der **Grundlage der vertrauensvollen Zusammenarbeit** basiert, ergeben sich in der Praxis doch zahlreiche Schwierigkeiten, die bei fehlendem Ausgleich durch einen Spruch einer **Einstellungsstelle** (oder durch das **Arbeitsgericht**) entschieden werden. Im wirtschaftlichen Bereich des Betriebes besteht keine Mitbestimmung, hier hat der Arbeitgeber im Wesentlichen eine **Unterrichtungspflicht**.

Mitglieder des Betriebsrats stehen unter einem **besonderem Kündigungsschutz**, und zwar auch über die Dauer ihrer Betriebsratszugehörigkeit hinaus.

Im Bereich des öffentlichen Dienstes hat der **Personalrat** ähnliche, wenn auch nicht so umfassende Befugnisse wie der Betriebsrat.

22.2 Mitbestimmung bei Kapitalgesellschaften

Unter **Mitbestimmung** versteht man die Beteiligung von Arbeitnehmern an den Entscheidungen der Arbeitgeberseite. Sie wird durch die Beteiligung von **Arbeitnehmern** an den **Entscheidungsgremien von Kapitalgesellschaften** (AG, GmbH, Genossenschaft) verwirklicht. Die Mitbestimmung entspricht dem Grundsatz der **Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit**. In der Praxis besteht heute eine **paritätische Mitbestimmung**, d.h. Anteilseigner und **Arbeitnehmer** sind in den Entscheidungsgremien in **gleicher Stärke** vertreten.

Die Regelungen des **Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) von 1976** sind sehr differenziert. Danach muss bei Kapitalgesellschaften mit über 500 bis 2.000 Arbeitnehmern mindestens ein Drittel des Aufsichtsrats aus Vertretern der Arbeitnehmer bestehen. Für Betriebe der **Montanindustrie** (Eisen, Kohle- und Stahlindustrie) gilt das **Montan-Mitbestimmungsgesetz** von 1951. Danach sind in den Aufsichtsräten aller Montanbetriebe Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Stärke vertreten; dazu kommt aber ein zusätzliches neutrales Mitglied.

Außerdem ist in diesen Betrieben ein **Arbeitsdirektor** (Arbeitnehmervertreter) als vollberechtigtes Mitglied der Entscheidungsgremien zu bestellen.

Bei Betrieben (außer solchen der Montanindustrie) mit mehr als 2.000 Arbeitnehmern besteht der Aufsichtsrat zu gleichen Teilen aus Arbeitgebervertretern und Arbeitnehmern, wobei neben den Arbeitnehmern des eigenen Betriebes auch die Gewerkschaften ein Vorschlagsrecht haben und eigene Vertreter entsenden können. Zur Auflösung einer **Pattsituation** hat bei Stimmengleichheit auch im zweiten Abstimmungsgang über denselben Gegenstand der **Vorsitzende zwei Stimmen**.

23 Soziale Sicherheit

23.1 Der Grundsatz der Sozialstaatlichkeit

Als **Sozialstaat** überlässt die Bundesrepublik die soziale Sicherheit nicht der Vorsorge des einzelnen Bürgers, sondern hat ein **System kollektiver Sicherheit** geschaffen, das praktisch jedem Bürger im Falle der Not ein **menschewürdiges Dasein** garantiert. Die soziale Sicherheit wird im Wesentlichen durch die **öffentliche Sozialverwaltung** wahrgenommen. Diese gliedert sich in **Sozialversicherung, Sozialversorgung und Sozialgeld/Arbeitslosengeld II**.

Die **Sozialversicherung**, die in ihren Grundzügen auf die Bismarckzeit zurückgeht, soll die **Berufs- und Lebensrisiken** der unselbständig Beschäftigten abdecken. Die Berufsrisiken werden durch die **Arbeitslosenversicherung** und die **Unfallversicherung** aufgefangen, die Lebensrisiken durch die **Krankenversicherung, die Rentenversicherung** und seit 1995 durch die **Pflegekostenversicherung**.

23.2 Die Arbeitslosenversicherung

Da die Arbeitslosigkeit seit vielen Jahren das größte Wirtschaftsproblem Deutschlands darstellt, steht sie auch im Mittelpunkt der Sozialreformen, die vor allem vom früheren Personalchef der Volkswagen AG, Peter Hartz, angeregt und in vier Etappen ab 1.1.2003 verwirklicht wurden:

Hartz I: Ausweitung der Zeitarbeit durch Einrichtung von Personal-Service-Agenturen (PSA), die Arbeitslose an Arbeitgeber verleihen.

Hartz II: Bekämpfung der Schwarzarbeit durch Förderung der „Ich-AG“ (Gewährung von Zuschüssen an Arbeitslose, die sich selbständig machen). Anhebung der Grenze für „Minijobs“ auf 400,- € monatlich (hier zahlen Arbeitgeber Pauschalabgaben inkl. Steuern von 25 %, bei Haushaltsdienstleistungen 12 %; die Arbeitnehmer sind von Sozialabgaben und Steuern befreit). Bei „Midijobs“ (400,01 € bis 800,- €) beteiligen sich die Arbeitnehmer progressiv an den Sozialabgaben.

Hartz III: Umbau der Nürnberger Bundesanstalt in die **Bundesagentur für Arbeit**. Diese ist die Trägerin der Arbeitslosenversicherung. Mittelbehörden: Landesagenturen für Arbeit. Unterbehörden: Agenturen für Arbeit (Arbeitsagenturen).

Hartz IV: Die Zumutbarkeitsregeln für die Annahme von Arbeit werden verschärft, und die nach dem Auslaufen des Arbeitslosengeldes I (**ALG I**) bisher zu gewährende, am früheren Einkommen orientierte Arbeitslosenhilfe wird mit der bisherigen Sozialhilfe zusammengelegt, ist also nur noch am Bedarf orientiert. Hilfsbedürftig ist nur, wer von der in einem Haushalt zusammenlebenden Bedarfsgemeinschaft (Hilfsempfänger, Lebenspartner, Eltern und Kinder) nicht aus laufendem Einkommen oder vorhandenem Vermögen, dessen Einsatz zumutbar ist, unterhalten werden kann.

Nun besteht folgende Regelung: Man unterscheidet **Teilarbeitslosigkeit** und **Vollarbeitslosigkeit**. Bei Teilarbeitslosigkeit wird nach **26 Wochen Wartezeit** ein **Lohnausgleich** gewährt. Bei Vollarbeitslosigkeit wird, in der Regel ohne Lohnabhängig (mit Bemessungsgrenze). Die Höhe des Arbeitslosengeldes ist 15 Monate lang nach Vollendung des 50. Lebensjahrs, bis 18 Monate lang ab 55 und bis 24 Monate lang ab 58 vollendeten Jahren (längere Beschäftigungsdauer vorausgesetzt). Die Finanzierung erfolgt durch **Beiträge**, die **zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer** gezahlt werden (ab 2009 insgesamt 2,8 %). Hierbei gilt eine Beitragsbemessungsgrenze. Sie ist ebenso hoch wie bei der Rentenversicherung (s. Kap. 23.5). Bei eigener Kündigung oder bei Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit kann das Arbeitslosengeld gekürzt oder gesperrt, oder es kann eine Karenzzeit (Sperrzeit) festgesetzt werden.

Nach Auslaufen des ALG I erhalten bedürftige Arbeitslose das **ALG II**, wenn sie drei Stunden oder mehr täglich arbeiten können. Es wird aus Steuermitteln finanziert und beträgt monatlich 345,- € in Westdeutschland und 311,- € in Ostdeutschland; dazu kommen Zuschläge für Angehörige (Lebenspartner und Kinder), für Miet- und Heizkosten sowie in den zwei Jahren nach Auslaufen des ALG I. Die Arbeitsagenturen übernehmen ferner die Kosten für Umschulungen, Rehabilitationsmaßnahmen und die Provision für gewerbliche Arbeitsvermittler. Geringfügig Beschäftigte (Beschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von regelmäßig weniger als 15 Stunden und einem Einkommen von höchstens 400,- Euro) sind in der Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung versicherungsfrei.

23.3 Die Unfallversicherung

Die **Unfallversicherung** wird von fachlich gegliederten **Berufsgenossenschaften** ausgeführt. Aufgabe der Unfallversicherung ist es, die durch **Arbeitsunfälle** und **Berufskrankheiten** (z.B.: Lungenkrankheiten im Bergbau) entstehenden Risiken abzudecken. Die Finanzierung erfolgt durch Pflichtbeiträge der **Arbeitgeber**.

Die Berufsgenossenschaft übernimmt die Kosten der unfallbedingten Heilbehandlung und erstattet Verdienstausfall, indem sie das sogenannte **Verletzengeld** zahlt. Bei Erwerbsminderung und vorübergehender Erwerbsunfähigkeit werden **Rehabilitations- und Umschulungsmaßnahmen** durchgeführt. Bei **Erwerbsminderung** gibt es eine **Teilrente**, und bei endgültiger **Erwerbsunfähigkeit** (Arbeitsfähigkeit von weniger als drei Stunden täglich) wird eine **Vollrente** gewährt.

23.4 Die Krankenversicherung

Die **Krankenversicherung** wird durch die **Allgemeinen Ortskrankenkassen** (AOK) durchgeführt. Daneben gibt es Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Ersatzkassen, Seekassen, Knappschaftskassen und landwirtschaftliche Krankenkassen. Die Krankenversicherung bezahlt die Kosten der **Heilbehandlung**, gewährt die notwendigen **Heilmittel** und zahlt **Krankengeld**, wobei u.U. der Arbeitgeber einen **Lohnausgleich** zu leisten hat. Die Finanzierung erfolgte bisher durch paritätische Beiträge der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber. Seit dem 1.1.2009 gibt es den **Gesundheitsfonds** und damit eine Umstellung des Finanzierungssystems. Der Beitragssatz beträgt bei allen Kassen anfangs 15,5 %. Dies wird dadurch erreicht, dass außer Beiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auch Steuern in den Topf des Gesundheitsfonds fließen, der vom Bundesversicherungsamt verwaltet wird. Den Kassen werden Einheitsbeträge zugewiesen. Kommen sie hiermit nicht aus, können sie – aber nur von den Arbeitnehmern – Zusatzbeiträge verlangen. Risiken, die sich durch schwerwiegende chronische Erkrankungen ergeben, werden dadurch ausgeglichen, dass Kassen mit mehr Risikopatienten mehr Zuweisungen erhalten. Ergibt sich in einem Land ein Missverhältnis zwischen den Einnahmen und den besonderen

Zuweisungen aus dem Risikostrukturausgleich, so können die Zuweisungen an die Kassen in einem Land erhöht oder gekürzt werden.

Die Krankenversicherung ist eine Pflichtversicherung (mit Höchstgrenze). Die Höchstgrenze liegt bei 4.050,- €, d.h. dass man ab diesem Einkommen die Wahl hat zwischen der gesetzlichen und einer privaten Krankenversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt ab 2009 bei 3.675,- €.

23.5 Die Rentenversicherung

Die Rentenversicherung soll einen angemessenen Lebensunterhalt nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben garantieren. Träger der Rentenversicherung sind die **Deutsche Rentenversicherung Bund**, die **Landesversicherungsanstalten für Arbeit** (LVA, für Arbeiter), die **Deutsche Rentenversicherung Knappschaft, Bahn und See** und die **landwirtschaftlichen Alterskassen**.

Die Finanzierung erfolgt durch **Beiträge der Arbeitnehmer (50 %) und der Arbeitgeber (50 %)**. Die **Altersgrenze** ist 65 Jahre für Männer und Frauen, sie wird aber von 2012 bis 2020 graduell bis auf 67 Jahre ansteigen. Allerdings können Frauen und Männer in der Regel bereits ab dem 63. Lebensjahr Rente mit Abschlägen beantragen (**flexible Altersgrenze**). Ferner gibt es in den letzten Jahren vor der Altersgrenze die **Altersteilzeit**, also Teilzeitbeschäftigung, gekoppelt mit einer Teilrente.

Die Höhe der Rente ist durch die **Dauer der Versicherung**, das **letzte persönliche Einkommen** und das **allgemeine Einkommensniveau** bestimmt. Gewöhnlich erreicht die Rente etwa 60 % des letzten eigenen Einkommens (bis zur **Bemessungsgrenze**). Die Rente ist **dynamisiert**, d.h. sie wird jährlich im Nachhinein der allgemeinen Nettoeinkommensentwicklung angepasst. Die Rentenhöhe richtet sich zwar nach den persönlich geleisteten Beiträgen, finanziert wird die Rentenversicherung aber letztlich durch die Beiträge der jeweils Berufstätigen (**Generationenvertrag**). Der Staat garantiert die Höhe der Rente, muss also gegebenenfalls Steuermittel zur Verfügung stellen. Zurzeit beträgt der Beitrag zur Rentenversicherung 19,9 % des Bruttolohns. Die Beitragsbemessungsgrenze beläuft sich (wie in der Arbeitslosenversicherung) im Westen auf 5.400,- €, in den fünf neuen Ländern auf 4.550,- €.

Da die Finanzierung der Rentenversicherung wegen des zunehmenden Lebensalters und der schrumpfenden Geburtenziffer immer schwieriger wird, wünscht und subventioniert der Staat eine zusätzliche private Altersversorgung (die sogenannte **„Riester-Rente“**, benannt nach dem früheren Arbeitsminister Riester). Ferner werden die Dienstverhältnisse der freien Mitarbeiter daraufhin überprüft, ob nicht etwa eine **Scheinselbständigkeit** vorliegt.

23.6 Die Pflegeversicherung

Seit Anfang 1995 gibt es als neuen, fünften Zweig der Sozialversicherung die Pflegeversicherung. Der Umfang der Geld-, Dienst- und Sachleistungen richtet sich nach der **Schwere der Pflegebedürftigkeit** (Pflegestufe I: erheblich pflegebedürftige, wenig häusliche Pflege erforderlich, Pflegestufe II: Schwerpflegebedürftige, intensive häusliche Pflege erforderlich, Pflegestufe III: Schwerstpflegebedürftige, Versorgungsbedarf rund um die Uhr). Beitragspflichtig sind alle gesetzlich oder privat Krankenversicherten. Es gilt die gleiche Beitragsbemessungsgrenze wie in der gesetzlichen Krankenversicherung (s.o.). Der Beitrag beläuft sich auf insgesamt 1,95 % des Bruttoeinkommens, für Kinderlose auf 2,2 %, wobei der Aufschlag von 0,25 % vom Arbeitnehmer allein zu tragen ist. Je 50 % des normalen Beitrags übernehmen in den 15 Bundesländern, die einen gesetzlichen Feiertag abgeschafft haben, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In Sachsen, wo bisher kein Feiertag gestrichen wurde, müssen die Arbeitnehmer 1,475 % aufbringen; die Arbeitgeber übernehmen 0,475 %. 14 Länder schaffen den Buß- und Betttag, Baden-Württemberg schafft te den Pfingstmontag ab.

23.7 Die Sozialversorgung

Die **Sozialversorgung** soll einen Ausgleich für Schäden leisten, die durch eine Tätigkeit im öffentlichen Auftrag entstanden sind oder die stellvertretend für alle erlitten wurden (Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung, Lastenausgleich, Schäden durch Gewalttaten u.a.). Träger ist der Bund. Ausführungsbehörden sind die Ämter für Versorgung und Familienfürsorge.

Kindergeld (zuständig: Arbeitsamt):

- 1.-2. Kind: 164,- €
- 3. Kind: 170,- €
- ab 4. Kind: 195,- €

Alle Beträge einkommensunabhängig und gültig ab 2009.

Das **Elterngeld** wird 14 Monate lang für Alleinerziehende mit Erwerbseinkommen gezahlt; die Höhe beträgt monatlich mindestens 300,- €. Bei Paaren wird höchstens zwölf Monate lang für einen Elternteil gezahlt und zwei Monate für den anderen, wenn er in dieser Zeit das Kind betreut.

24 Polizei

Die **Polizei** hat die Aufgabe, die **öffentliche Sicherheit und Ordnung** zu erhalten und Gefahren von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Bürger abzuwehren.

24.1 Die Polizeihochheit der Länder

Die Polizei ist grundsätzlich eine **staatliche Angelegenheit**, die nach dem Grundgesetz in die **Zuständigkeit der Länder** gehört (**Polizeihochheit der Länder**). Soweit Kommunen und Landkreise polizeiliche Aufgaben wahrnehmen, handelt es sich um den übertragene Wirkungskreis.

Das gilt vor allem für Gebiete, auf denen die Polizei neben ihren normalen Aufgaben als **Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Verkehrspolizei** spezielle Gefahren von der Allgemeinheit abwenden muss (z.B. Wasserschutzpolizei).

24.2 Bundeseigene Polizeigewalt

Der Bund hatte früher nur in engen Grenzen Polizeigewalt. Diese Befugnisse sind ausgeweitet worden. Es gibt nun reguläre Bundespolizei, so außer dem Bundeskriminalamt: das Bundespolizeipräsidium in Potsdam, die Bundespolizeiakademie, mehrere Bundespolizeidirektionen und Bundespolizeinspektionen, eine Bundespolizeifliegerstaffel sowie die Eingreiftruppe GSG 9.

24.3 Der Aufbau des Polizeiapparats

Die **Polizeiausbildung** erfolgt in eigenen Ausbildungsstätten. Vielfach sind Polizisten während ihrer Ausbildung in Kasernen untergebracht und stehen als **Bereitschaftspolizei** für besondere Einsätze zur Verfügung. Die Polizeibehörden unterstehen den Innenministern.

24.4 Die Aufgaben der Polizei

Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und für die öffentliche Ordnung abzuwehren. Die **öffentliche Sicherheit** ist dann gefährdet, wenn (z.B. durch Straftaten) gewichtige Rechtsgüter des Einzelnen oder der Allgemeinheit bedroht sind. Die **öffentliche Ordnung** ist dann bedroht, wenn sich das Verhalten eines Einzelnen oder einer Gruppe störend auf das **Zusammenleben der Gemeinschaft** auswirkt (nächtliche Ruhestörung, unerlaubte Demonstrationen u.Ä.). Dagegen gehört es grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Polizei, rein private Rechte und Interessen zu schützen.

Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben **Anordnungen** erlassen und den Bürger **beschwerende Maßnahmen** durchführen (**polizeiliche Generalklausel**). Wenn die Polizei dabei in Rechte der Bürger eingreifen will (z.B. Festnahmen, Durchsuchungen, Schusswaffengebrauch, unmittelbarer Zwang), bedarf es aber zusätzlich einer besonderen Ermächtigung (**Prinzip der Spezialermächtigung**). Jedes polizeiliche Eingreifen ist an die **rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit, des geringsten Eingriffs und der Verhältnismäßigkeit** gebunden. Im Übrigen ist es in das **pflichtmäßige Ermessen** der Polizei gestellt, ob und wie sie eingreift (**Opportunitätsprinzip**).

Die Polizei hat über ihre eigentlichen, vorbeugenden Maßnahmen hinaus noch eine Reihe **übertragener Aufgaben** wahrzunehmen. Dazu gehört vor allem die **Strafverfolgung**. Diese geschieht nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes. Hier untersteht sie dem **Legalitätsprinzip** (die Polizei ist verpflichtet, den Fall zu untersuchen) und sie hat keinen Ermessensspielraum. Im Rahmen der Strafverfolgung – die primär Aufgabe der Justiz ist – handeln die Polizeibeamten als **Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft**.

(z.B. körperliche Untersuchungen, Blutproben, Beschlagnahmen, Zeugenvernehmungen u.Ä.). Die Verfolgung schwerer **Kriminalität** ist der Kriminalpolizei anvertraut.

Als übertragene Aufgabe gilt auch die Verfolgung und Ahndung von **Ordnungswidrigkeiten**. Dabei handelt es sich um Taten, für die durch Gesetz eine Geldbuße angedroht ist. Verfolgungsbehörde ist bei Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich die **zuständige Verwaltungsbehörde**.

Die meisten Ordnungswidrigkeiten werden auf dem Gebiet des Straßenverkehrs begangen, hier wird die Polizei in eigener Verantwortung tätig.

Im Gegensatz zu sonstigen Ordnungswidrigkeiten werden Verkehrsordnungswidrigkeiten in bestimmten Fällen in das Verkehrszentralregister in Flensburg eingetragen.

- Polizeibeamte, die nicht als solche in Erscheinung treten, heißen „verdeckte Ermittler“.
- „V-Mann“ bedeutet Verbindungsmann.
- Eine „Legende“ ist die zweite Identität eines V-Mannes.

25 Bundeswehr

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde die Deutsche Wehrmacht formell aufgelöst, und jede Art von militärischer Ausbildung und Betätigung verboten. Deshalb enthielt das Grundgesetz zunächst auch **keine wehrverfassungsrechtlichen Regelungen**. Diese sind erst 1956 durch Grundgesetzänderungen in die Verfassung aufgenommen worden.

Das Grundgesetz enthält jetzt Vorschriften über die **allgemeine Wehrpflicht**, die **Wehrverwaltung**, die **Wehrgerichtsbarkeit** und den **Oberbefehl**. Einschlägige Gesetze sind das **Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten** (Soldatengesetz), das **Gesetz über den Wehrbeauftragten**, das **Wehrpflicht-** und das **Zivildienstgesetz**.

Die Bundeswehr umfasst rund 280 000 Soldaten. Die **Befehlsgewalt** liegt in **Friedenszeiten** beim **Bundesminister für Verteidigung** (Art. 65a GG), im **Verteidigungsfall** beim **Bundeskanzler** (Art. 115b GG).

Der **Bundespräsident** hat das Ernennungs- und Entlassungsrecht für Offiziere und Unteroffiziere. An der Spitze der Bundeswehr steht der **Generalinspekteur**. Er erteilt im Auftrag des Bundesministers für Verteidigung Weisungen. Ein militärisches Oberkommando der Bundeswehr sowie einen eigenen deutschen Generalstab gibt es nicht. Stattdessen sind die entsprechenden NATO-Stäbe zuständig. Die Kosten der Bundeswehr betragen im Jahr rund 30 Milliarden Euro.

25.1 Die Bundeswehrverwaltung

Die **Bundeswehrverwaltung** ist eine eigene bundeseigene Verwaltung und mit **zivilen Beamten** besetzt. Zur Bundeswehrverwaltung gehören auch die **Wehrersatzbehörden**. Als Bundesoberbehörde existiert das **Bundeswehrverwaltungsamt** (BWVA), als Mittelbehörden gibt es die **Wehrbereichsverwaltungen** (WBV) und als Unterbehörden die **Kreiswehersatzämter**.

Wesentliche Aufgabe der Wehersatzbehörden ist die Erfassung, Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen. Die **Erfassung** erfolgt in Zusammenarbeit mit den Meldebehörden, die **Musterung** besteht im wesentlichen aus einer medizinischen Untersuchung über den körperlichen und geistigen **Tauglichkeitsgrad** (ohne Einschränkungen wehrdienstfähig, mit Einschränkungen wehrdienstfähig, vorübergehend nicht wehrdienstfähig, nicht wehrdienstfähig), ferner aus einer Prüfung der Zurückstellungs- und Befreiungsgründe. Die **Einberufung** erfolgt nach Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung. Von der Musterung bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres (Unteroffiziere 45, Offiziere 60) unterliegen die Wehrpflichtigen der **Wehrüberwachung**. Musterungs- und Einberufungsbescheide sind Verwaltungsakte, gegen die Widerspruch und Klage zum Verwaltungsgericht möglich sind. Mit Ausnahme des Widerspruchs gegen den Musterungsbescheid haben diese Rechtsmittel jedoch keine aufschiebende Wirkung.

25.2 Die Wehrpflicht

Wehrpflichtig sein heißt, Wehrdienst leisten zu müssen. Dieser besteht aus dem **Grundwehrdienst** von neun Monaten, den **Wehrübungen** und im Verteidigungsfall dem **unbefristeten Wehrdienst**. **Vom Wehrdienst ausgeschlossen** sind alle Personen, die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verbüßen mussten oder denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde. **Vom Wehrdienst befreit** sind Geistliche aller Konfessionen und Schwerbeschädigte. **Vom Wehrdienst zurückgestellt** werden in der Regel Personen in Berufsausbildung (wenn mindestens ein Drittel der Berufsausbildung zurückgelegt ist).

Der Staat ist nach dem **Unterhaltssicherungsgesetz** verpflichtet, den Unterhalt gegenüber den Angehörigen des Wehrpflichtigen zu übernehmen; durch das **Arbeitsplatzschutzgesetz** werden der Arbeitsplatz und die damit verbundenen sozialen Ansprüche gesichert. Für die Dauer des Wehrdienstes verliert der Wehrpflichtige seine allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte nicht.

Neben den Wehrpflichtigen im Grundwehrdienst und den **Berufssoldaten** gibt es als dritte Gruppe die **Zeitsoldaten** (SaZ = Soldaten auf Zeit), die sich für mehrere Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten.

Aufgrund seiner Fürsorgepflicht erleichtert der Staat den Zeitsoldaten die spätere Eingliederung in das Berufsleben durch Abfindungen oder durch eine besondere Schul- und Berufsbildung im Rahmen der Bundeswehr (z.B. Hochschulen der Bundeswehr).

25.3 Kriegsdienstverweigerung

Nach Art. 4 Abs. 3 GG darf niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Aus diesem Grundrecht ergibt sich das Recht auf **Kriegsdienstverweigerung**. Über Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer entscheidet grundsätzlich (im schriftlichen Verfahren) das **Bundesamt für den Zivildienst** (BAZ), ausnahmsweise (z.B. bei Soldaten und Zweitträgen) der Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung beim **Kreiswehersatzamt** (KWEA). Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass sich der Antragsteller aus **Gewissensgründen jeder Waffenanwendung** zwischen den Staaten widersetzt. Gegen den Bescheid des BAZ ist (nur) direkt Klage zum Verwaltungsverfahren möglich. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer müssen einen **Zivildienst** von neun Monaten leisten.

Die Rechtsstellung der Zivildienstleistenden entspricht weitgehend derjenigen der Soldaten. Zuständig für den Einsatz ist das BAZ in Köln, das dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstellt ist.

26 Neueste Deutsche Geschichte

26.1 Die Weimarer Republik

Die Weimarer Republik (1919–1933) war die erste deutsche Republik. Sie folgte auf das zweite Kaiserreich (1871–1918), dem wiederum das 1. Reich (919–1806, seit dem 15. Jahrhundert „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation“ genannt) vorausgegangen war. Sie war geprägt durch die **Folgen des verlorenen 1. Weltkriegs** (Vertrag von Versailles 1919 mit seinen außerordentlich harten Bestimmungen: wesentliche Gebietsverluste, fast totale Abrüstung, 100.000-Mann-Heer, Reparationen (224 Milliarden Goldmark) und die moralische Verurteilung Deutschlands und der verantwortlichen Politiker (Kriegsverbrecher, ca. 1.000 Politiker und Generäle, an der Spitze Kaiser Wilhelm II.)) und die damit verbundene **politische Isolierung Deutschlands**.

Dazu kam ab 1921 eine unvorstellbare **Inflation**, die in der Folge fast groteske Ausmaße erreichte (1 US Dollar = 4,2 Billionen Reichsmark).

Die Folge war eine völlige Entwertung aller Ersparnisse und Geldvermögen, eine Verarmung und Verelendung des Bürgertums und die zunehmende Sehnsucht des Volkes nach einem starken Mann, der die völlig zerrütteten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse wieder in Ordnung bringen sollte. Diese politische Tendenz zeigte sich in dem Erstarken vor allem **rechtsradikaler Parteien** (DNVP = Deutsch-Nationale Volkspartei und NSDAP = Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei unter **Adolf Hitler**). Ihren Höhepunkt fand der politische Extremismus im Putschversuch Hitlers am 9. November 1923 (**Marsch zur Feldherrnhalle**).

Den demokratischen Parteien unter der Führung von **Gustav Stresemann** aus der DVP (Deutsche Volkspartei) gelang es schließlich, die Inflation durch eine radikale Währungsreform (1923) zu beseitigen (**Einführung der Rentenmark**), die Reparationslast zu erleichtern (Dawes-Plan von 1924) und die politische Isolierung Deutschlands zu beenden (**Vertrag von Rapallo** unter Rathenau 1922, **Vertrag von Locarno** unter Stresemann 1925, **Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund** 1926). Dadurch kam es zu einer raschen Erholung der Wirtschaft und damit zu einer politischen Beruhigung und zu einer kulturellen Blüte (**Goldene zwanziger Jahre**).

26.1.1 Die Weltwirtschaftskrise

Die Weltwirtschaftskrise von 1929 traf die empfindliche deutsche Wirtschaft besonders hart und zerstörte alle positiven Ansätze und Entwicklungen. Bezeichnend für die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise auf Deutschland war eine rasche Zunahme der **Arbeitslosigkeit** bis zu einer Quote von über 30 %. Dazu kam der Zusammenbruch einiger bedeutender Banken und der damit verbundene Verlust der Spareinlagen (Danat-Bank). Aus dieser Wirtschaftskrise konnte sich Deutschland trotz der Hilfe des westlichen Auslands nicht mehr erholen.

26.1.2 Die politische Entwicklung

Als Folge dieser wirtschaftlichen Krise wurde das politische Leben zunehmend radikaler. Rechts- und linksextreme Parteien erstarkten. Die DNVP unter Hugenberg und die NSDAP unter Hitler bildeten die stärkste Kraft im Reichstag. Politische Auseinandersetzungen endeten oft in Straßen- und Saalschlachten, die paramilitärischen Parteiorganisationen **SA (Sturmabteilung)**, **SS (Schutzstaffel)** und **HJ (Hitlerjugend)** terrorisierten in zunehmendem Maße politische Andersdenkende und rekrutierten sich aus der Masse der Arbeitslosen. Die rechtsradikale Propaganda gab die Schuld an den Zuständen den „**Novemberverrätern**“ (die die Kapitulation Deutschlands und den Versailler Vertrag unterzeichnet hatten), der **Demokratie** („Herrschaft der Minderwertigen“) und dem **internationalen Judentum**.

Die **Harzburger Front** war eine regelrechte Verschwörung zum Sturz der demokratischen Regierung in Berlin durch eine „**echte Nationalregierung**“ mit DNVP (Hugenberg), NSDAP (Hitler) und Stahlhelm (Seldte) 1931. Durch die Massenarbeitslosigkeit und den Zusammenbruch der Arbeitslosenversicherung entstand zwischen den demokratischen Koalitionsparteien SPD, Zentrum und DVP ein tiefer Streit, ob die AV-Beiträge erhöht (SPD) oder gesenkt werden sollten (Zentrum).

Daran zerbrach die **Weimarer Koalition**. Regierungsfähige Mehrheiten kamen nicht mehr zustande; der **Reichspräsident Paul von Hindenburg** regierte zunehmend mit **Notverordnungen** und wandelte Deutschland stillschweigend in eine **Präsidialdemokratie** um. Die Männer seines Vertrauens waren zunächst **Brüning**, später **von Papen** und **von Schleicher**. Häufige Auflösungen des

Reichstages und erforderliche Neuwahlen förderten die **Wahlverdrossenheit** der Bürger und hatten zusammen mit der katastrophalen Wirtschaftslage eine weitgehende Ablehnung der Demokratie zur Folge.

26.2 Das Dritte Reich

Am 30. Januar 1933 wurde **Hitler zum Reichskanzler** ernannt und mit der Bildung einer Regierung beauftragt (**Tag der Machtergreifung**). Die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler bezeichnete den Beginn des sogenannten **Dritten Reiches**.

Das erste Kabinett Hitlers war ein **Koalitionskabinett** aus NSDAP (Hitler, Frick, Göring), DNVP (Hugenberg) und Stahlhelm (Seldte) sowie einer Anzahl parteiloser Minister. Der Reichstag wurde aufgelöst, Neuwahlen wurden für den 5. März 1933 vorgesehen.

Der **Reichstagsbrand** vom 27.2.1933 wurde den Kommunisten angelastet. Eine **Notverordnung** des Reichspräsidenten vom 28.2.1933 „**zum Schutz von Volk und Staat**“ gab Hitler die (formell legale) Möglichkeit, die KPD aufzulösen und ihre Funktionäre in **Schutzhaftlager** (später Konzentrationslager, KZ) zu verbringen. (Schutzhaft: Polizeiliche Festnahme ohne richterliche Anordnung und ohne zeitliche Begrenzung.)

26.2.1 Die gesellschaftliche Umstrukturierung

Die Wahl vom 5.3.1933 brachte der NSDAP nicht die absolute Mehrheit (Stimmanteil 44 %). Zusammen mit der DNVP und dem durch Täuschung gewonnenen Zentrum kam jedoch am 24.3.1933 eine Mehrheit von 441 zu 94 Stimmen für ein **Ernähigungsgesetz** zustande, das Hitler zunächst für vier Jahre die Vollmacht der Gesetzgebung ohne Mitwirkung des Parlaments übertrug. Damit hatte Hitler praktisch **diktatorische Vollmachten**. Er benutzte diese Vollmachten zu einer völligen **Gleichschaltung** des politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens.

- Das **Gesetz über die Gleichschaltung der Länder** (März 1933) machte die Länder zu reinen Ausführungsorganen der allgemeinen Staatsverwaltung.
- Das **Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums** (April 1933) nahm politisch missliebigen Beamten ihren Beamtenstatus und führte zu einer völligen Identifizierung der Verwaltung mit der NSDAP.
- Die **Auflösung und das Verbot der Gewerkschaften** (Mai 1933) und ihr Ersatz durch die **Deutsche Arbeitsfront (DAF)** verhinderten jede Opposition gegen das Regime aus Arbeiterkreisen.
- Das **Verbot der SPD** (Juni 1933) und die folgende **Selbstauflösung** der übrigen demokratischen Parteien (Juli 1933) führten dazu, dass die NSDAP die einzige politische Partei in Deutschland war.
- Das **Reichsschriftleitergesetz** machte die journalistische Tätigkeit von einer staatlichen Genehmigung abhängig und führte zu einer Gleichschaltung der Presse mit dem Parteiorgan „Völkischer Beobachter“ (Oktober 1933).
- Das **Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat** schaffte eine Identität von Parteifunktionären mit staatlichen Hoheitsträgern der entsprechenden Ebene (Dezember 1933).

Hitler ließ sich diese Politik durch eine Neuwahl zum Reichstag formell bestätigen. Am 12.12.1933 stimmten 95 % der Wähler für die NSDAP und 92 % für den Austritt aus dem Völkerbund.

Die Gleichschaltung der öffentlichen Meinung war die Aufgabe des neugeschaffenen **Propagandaministeriums** unter Goebbels. Die **Reichskulturkammer** erfasste alle künstlerisch Tätigen und ordnete sie der nationalsozialistischen Ideologie unter. Nichtariern wurden aus dem kulturellen Leben entfernt, missliebige Künstler erhielten Berufsverbot, ihre Werke wurden verbrannt („**entartete Kunst**“). Die Judenhetze provozierte einen aggressiven Antisemitismus. Parteiorganisationen erfassen alle Schichten der Bevölkerung und alle Berufe. Der Rundfunk stand im Dienst der Partei, der **Volksempfänger** ermöglichte Rundfunkempfang in allen Wohnungen, aber beschränkt auf den NS-gesteuerten **Deutschlandsender**.

Die Gleichschaltung innerhalb der NSDAP erfolgte durch die Liquidierung von Parteifunktionären, die Hitler Konkurrenz hätten machen können (Röhm-Putsch, Juni 1934) und ihre Ersetzung durch hitlertreue Funktionäre.

Die **verfassungsmäßige Gleichschaltung** geschah nach dem Tode Hindenburgs (August 1934) durch das **Gesetz über die Vereinigung des Amtes des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers**. Das Militär wurde noch am Todestag Hindenburgs auf Hitler vereidigt.

Die **Gleichschaltung der Kirchen** misslang. Die von Hitler geforderte „**Reichskirche**“ unter dem **Reichsbischof Müller** wurde nicht angenommen; Niemöller reagierte durch Gründung der „**Bekennenden Kirche**“. Die katholischen Bischöfe, zunächst vielfach hitlerfreundlich, distanzierten sich zunehmend, vor allem im Zusammenhang mit Euthanasiemaßnahmen und antisemitischen Ausschreitungen.

Hitlers **rasstistische Politik** richtete sich vor allem gegen die Juden. Der Antisemitismus Hitlers war geprägt durch Gobineau und Chamberlain, durch die „Protokolle der Weisen von Sion“ (angebliche Verschwörung des Weltjudentums gegen Deutschland), durch den österreichischen Antisemitismus (Lueger) und durch die entstellte Idee Nietzsches vom Übermenschen. Bereits 1933 wurden jüdische Geschäfte boykottiert und Kunst, Kultur und Wissenschaft von Nichtariern „gesäubert“.

Die **Nürnberger Gesetze** (September 1935) erkannten Juden die deutsche Staatsbürgerschaft ab und verboten die Eheschließung zwischen Juden und Nichtjuden. Bürger, die im öffentlichen Dienst tätig waren, mussten einen „**Ariernachweis**“ führen.

Ab 1938 begann mit der **Reichspogromnacht** nach dem Attentat auf den deutschen Botschaftsattaché Ernst von Rath in Paris die aggressive Phase des Antisemitismus, die schließlich zur „**Endlösung**“ der Judenfrage durch Ermordung der Juden in den KZ führte (Holocaust/Shoah).

Als Eugenik wurde das Bestreben Hitlers bezeichnet, sogenanntes „**lebensunwertes Leben**“ zu verhindern oder zu zerstören. Aufgrund des **Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses** wurden Träger von Erbkrankheiten sterilisiert und unheilbar Kranke oder dauernd Pflegebedürftige in einem „**Euthanasieprogramm**“ getötet. Die rassenbiologische Aufwertung sollte durch die Organisation „**Lebensborn**“ erfolgen. Die Geburtenfreudigkeit gesunder Familien wurde durch finanzielle Anreize und staatliche Auszeichnungen für Mütter mit vielen Kindern gefördert.

Die **Gleichschaltung der Wirtschaft** wurde durch den 12-köpfigen **Generalrat der Wirtschaft** erreicht, dessen Aufgabe es war, Deutschland kriegsbereit zu machen.

Die **Gleichschaltung der Bevölkerung** wurde möglich durch rasche und bedeutende Erfolge bei der **Beseitigung der Arbeitslosigkeit** (allerdings auf Kosten der Wiederaufrüstung) und in der **Außenpolitik**.

Die Massenarbeitslosigkeit wurde durch große Staatsaufträge im Zusammenhang mit zunächst heimlicher, später offener Aufrüstung (Mefo-Wechsel) und durch den Bau von Autobahnen innerhalb kurzer Zeit fast völlig beseitigt.

Die Einführung des „**Reichsarbeitsdienstes**“ und der **allgemeinen Wehrpflicht** entlasteten zwar den Arbeitsmarkt um Hunderttausende von arbeitslosen jungen Menschen, bedeuteten aber eine enorme Militarisierung und bereiteten den Krieg vor.

26.2.2 Außenpolitik

Die intensive Aufrüstung trotz der Beschränkungen durch den Vertrag von Versailles führt zu Protesten seitens Großbritanniens und Frankreichs, die Hitler mit dem **Austritt Deutschlands aus der Genfer Abrüstungskonferenz und aus dem Völkerbund** beantwortet.

Das Verhältnis zu Italien wurde durch deutsche Hilfe im Abessinienkrieg (1935/36) freundschaftlich und erlaubte Hitler eine aggressive Österreichpolitik. Die **Achse Berlin-Rom** (25.10.1936) und der Antikominternpakt mit Japan (25.11.1936) bereiteten Hitlers Annexionspolitik vor. Auf den **Anschluss Österreichs** (März 1938) folgte das Münchner Abkommen vom 29.9.1938, in dem Italien, Großbritannien und Frankreich in den Anschluss des Sudetenlands einwilligten. Im März 1939 besetzte Hitler dann auch die restliche Tschechoslowakei, und nach dem Nichtangriffspakt mit der Sowjetunion (24.8.1939) fühlte er sich stark genug, um den Zweiten Weltkrieg auszulösen.

26.2.3 Der Zweite Weltkrieg

Mit dem **Angriff auf Polen** (1. September 1939) ging Hitler über das Stadium der kampflosen Annexionen hinaus und löste bewusst den Zweiten Weltkrieg aus.

Ein Krieg zur **Ausweitung des deutschen Lebensraums** (Volk ohne Raum) und zur Erringung zumindest der **Herrschaft über Europa** war seit der Machtergreifung erklärtes Ziel. Dem dienten die Aufrüstung, die wirtschaftliche Kriegsbereitschaft und die Finanzierung der Aufrüstung durch Mefo-Wechsel (herausgegeben von der Metallurgischen Forschungsanstalt und dem Reichsfinanzministerium); ausdrücklich waren die Kriegsziele im sogenannten „**Hoßbach-Dokument**“ (November 1937) dargelegt: Angriff auf Österreich, Tschechoslowakei und Russland spätestens 1943. Die widersprechenden Politiker und Militärs wurden abgelöst und durch hitlertreue Marionetten ersetzt.

Der **Zweite Weltkrieg** brachte anfänglich rasche und bedeutende Erfolge Deutschlands in **Polen, Dänemark, Norwegen, Holland, Belgien und Frankreich**, ermöglichte aber durch das **deutsch-sowjetische Bündnis** auch das Vordringen der UdSSR nach Westen (August 1939).

Der **Angriff auf England** fand nicht statt, Luft- und U-Boot-Krieg hatten nicht die erhoffte Wirkung. England war unter **Winston Churchill** nicht zum Einlenken bereit.

Der deutsche Angriff auf **Jugoslawien und Griechenland** und schließlich auf die **UdSSR** sowie der **Kriegeintritt Japans und der USA** brachten die entscheidende Wende. Deutschland war auf die Dauer weder in der Lage, die riesigen Räume militärisch zu beherrschen noch der waffentechnischen Überlegenheit der USA Widerstand zu leisten. Schwere Luftangriffe auf deutsche Städte (**Terrorangriffe**) und Verkehrswege demoralisierten die Bevölkerung und schwächten die deutsche Rüstungsindustrie empfindlich. Der deutsche Vormarsch in Russland wurde bei **Stalingrad** gestoppt und verwandelte sich in einen Rückzug. Die Hoffnung auf eine deutsche **Wunderwaffe** (deutsche Atom-bombe oder Atomrakete) erwies sich als Flop. Die **Invasion** der Alliierten zunächst in Nordafrika und Italien, dann (am 6.6.1944) in Frankreich, und der **Vormarsch der Roten Armee** im Osten trugen den Krieg nach Deutschland hinein.

Am 20. Juli 1944 versuchten deutsche Offiziere, Hitler durch ein Attentat zu töten und damit die Voraussetzungen für eine demokratische Regierung und einen Waffenstillstand zu schaffen. Das Attentat misslang. Die Attentäter, ihre Familien und ihre Bekannten und Verwandten wurden durch den **Volksgerichtshof** zum Tode oder zu schweren Freiheitsstrafen verurteilt.

Im Frühjahr 1945 war fast ganz Deutschland von den siegreichen Truppen der Alliierten besetzt. **Hitler beging am 30. April Selbstmord**, sein Nachfolger, Großadmiral Dönitz, musste am **8. Mai 1945** kapitulieren.

27 Deutschland nach dem Krieg

England und die USA hatten ihre Kriegsziele zunächst in der Atlantik-Charta formuliert (August 1941): Sieg über den Faschismus; Verzicht auf gewaltsame Gebietsveränderungen; Selbstbestimmungsrecht der Völker; freie Bestimmung der Regierungsform; gleicher Zugang zu Rohstoffen und Märkten der Welt; dauerhafter Friede; Verzicht auf Gewalt; Freiheit der Meere; Gründung der Vereinten Nationen.

Die **Atlantik-Charta** (Churchill und Roosevelt) wurde die Geburtsstunde der Vereinten Nationen (UNO), die offiziell am 1.1.1942 von 26 Staaten ausgerufen und am 26.6.1945 von 51 Staaten gegründet wurden.

Konkretere Beschlüsse über das Schicksal Deutschlands nach seiner zu erwartenden Niederlage wurden auf den **Konferenzen von Teheran** (November 1943, Roosevelt, Churchill, Stalin), von **Jalta** (Februar 1945, Roosevelt, Churchill, Stalin) und **Potsdam** (17.7.-2.8.1945, Truman, Stalin, Attlee) gefasst.

In **Teheran** wurde die Teilung Deutschlands zwischen den Siegermächten, die Vorverlegung der polnischen Westgrenze um rund 200 Kilometer und die Aussiedlung der dort lebenden deutschen Bevölkerung beschlossen.

In **Jalta** erfolgt die Präzisierung der polnischen Westgrenze auf die Oder-Neiße-Linie, der Beschluss über die Bestrafung der Kriegsverbrecher und über die Einrichtung einer französischen Zone (die aus Teilen der amerikanischen Zone bestehen sollte).

In **Potsdam** (bereits nach der deutschen Kapitulation) wurden beschlossen: Entnazifizierung; Entmilitarisierung; Bestrafung der Kriegsverbrecher und Aburteilung durch einen internationalen Gerichtshof; Umerziehung und Demokratisierung; vorläufiger Verzicht auf eine Zentralregierung; Demontagen und Reparationen; Abtretung des nördlichen Ostpreußen an die UdSSR, des südlichen Ostpreußen sowie Hinterpommerns und Schlesiens an Polen, vorbehaltlich der Regelung durch einen Friedensvertrag; Aussiedlung der dortigen Bevölkerung in das restliche Deutschland.

Das oberste Regierungsorgan Deutschlands sollte bis auf weiteres der **Alliierte Kontrollrat** sein (Eisenhower, Montgomery, Schukow, Koenig).

Im Juni 1945 wurden die Besatzungszonen entsprechend dem Londoner Protokoll vom November 1944 gebildet; Amerikaner und Engländer verließen Mecklenburg, Thüringen und Sachsen; Berlin und Wien wurden in vier Sektoren geteilt.

27.1 Entnazifizierung

Im Rahmen der **Entnazifizierung** wurden alle Mitglieder der NSDAP aus ihren Ämtern entfernt; führende Mitglieder der NSDAP wurden verhaftet und unter Anklage gestellt. In mehreren großen **Kriegsverbrecherprozessen** in Nürnberg wurden zahlreiche nationalsozialistische Politiker, Militärs, Wirtschaftsführer und Wissenschaftler zum Tode oder zu langen Freiheitsstrafen verurteilt.

Die **Entnazifizierung der Bevölkerung** geschah in einer **Fragebogenaktion**, bei welcher jeder Bürger seine nationalsozialistische Vergangenheit angeben musste. Besondere „**Spruchkammern**“ teilten die Bevölkerung in Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete, Mitläufer und Entlastete ein. Die Mitglieder der ersten drei Kategorien erhielten Berufsverbot; vielfach wurden auch die Wohnungen und der Besitz beschlagnahmt.

Dieses rigorose Vorgehen ließ sich allerdings auf Dauer nicht durchhalten, da sonst das öffentliche Leben zusammengebrochen wäre. Deshalb wurden schon bald die absoluten Berufsverbote abgemildert und schließlich ganz aufgehoben.

Natürlich füllten nicht alle Belasteten die Fragebogen ehrlich aus; etliche führende Nationalsozialisten konnten ins Ausland fliehen oder unter falschem Namen in der Bundesrepublik eine neue Existenz aufbauen. Noch heute sind nicht alle Kriegsverbrechen bekannt und abgeurteilt. Die **Zentralstelle für die Verfolgung von Kriegsverbrechen** in Ludwigsburg ist mit der Klärung weiterer Kriegsverbrechen beauftragt; sie wird aber vermutlich bald ihre Arbeit beenden. Der Bundestag hat im Interesse einer Verfolgung von Kriegsverbrechern im Jahre 1979 die **Verjährungsfrist für Mord aufgehoben**.

27.2 Der Beginn des politischen Lebens

Die **Demokratisierung** führte zunächst zur **Neugründung der demokratischen Parteien**, teilweise unter den alten, teils auch unter neuen Namen. Im Juni 1945 konstituierte sich die **CDU** als Nachfolgepartei des Zentrums, im Juli 1945 in Bayern die **CSU** als Nachfolgerin der Bayerischen Volkspartei. Die Wiedergründung der Liberaldemokratischen Partei (heute **FDP**) setzte die Tradition der alten DDP fort. Im Juni 1945 entstand die **KPD** wieder, im Oktober 1945 die **SPD** durch Kurt Schumacher. Die **Gewerkschaften** wurden 1946 wieder ins Leben gerufen.

Auf Befehl der sowjetischen Militärregierung vereinigten sich in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) die dortige SPD und die KPD zur „Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“ (**SED**). Für die westlichen Besatzungszonen lehnte Kurt Schumacher einen Zusammenschluss mit der KPD ab.

Bereits kurze Zeit nach der Kapitulation wurden von der Militärregierung **Kommunalparlamente** eingesetzt. Gleichzeitig bildeten sich Länder, von denen allerdings nur wenige Tradition hatten und mehr durch die Grenzen der Besatzungszonen als durch historische Zusammenhänge bestimmt wurden.

Im Frühjahr und Sommer 1946 fanden unter Aufsicht der Militärregierungen in ganz Deutschland **Kommunalwahlen** statt. Anschließend fanden in den Ländern **Wahlen zu verfassungsgebenden Versammlungen** statt. Es wurden deutsche Regierungen gebildet, die jedoch „im Auftrag der Militärregierung“ handelten. Die deutschen Kommunalverwaltungen und Länderregierungen mussten sich in den Jahren unmittelbar nach Kriegsende in erster Linie mit der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Wohnraum und mit der Eingliederung der 12 Millionen Heimatvertriebenen aus den deutschen Ostgebieten befassen.

Der Versuch der Ministerpräsidenten auf einer **Konferenz in Bremen** (Oktober 1946), in Form eines Länderrates eine gesamtdeutsche Repräsentation zu erreichen, wurde von den Militärregierungen abgeblockt.

Ein **zweiter Versuch in München** (Juni 1947) scheiterte am Einspruch der amerikanischen Militärregierung. Die Ministerpräsidenten der Länder in der SBZ verließen die Konferenz.

Der zunehmenden Spannung zwischen Ost und West entsprechend entwickelten sich die westlichen und die östlichen Besatzungszonen unterschiedlich. Im Dezember 1946 schlossen sich die Britische und die Amerikanische Zone zur Bizone zusammen; im Sommer 1947 schloss sich auch die Französische Zone an; es entstand die **Trizone**.

Im Mai 1947 wurde die Wirtschaftsverwaltung der Bizone einem deutschen **Wirtschaftsrat** übertragen; Direktor war Ludwig Erhard (CDU), Sitz des Wirtschaftsrates Frankfurt am Main.

Im Juni 1947 wurde der **Marshall-Plan** verkündet; amerikanische Hilfgelder flossen in die deutsche Wirtschaft und bildeten eine Voraussetzung für eine rasche Entwicklung. Im April 1948 verkündete Ludwig Erhard sein Programm der „**Sozialen Marktwirtschaft**“, das, unterstützt durch die Währungsreform vom 20. Juni 1948, zum **Wirtschaftswunder**, d.h. zur stürmischen Entwicklung der deutschen Wirtschaft führte. Die Währungsreform (Ersatz der alten Reichsmark im Verhältnis 10:1 durch die neue D-Mark) bezog sich nur auf die Trizone; die SBZ führte kurz darauf eine eigene Währungsreform durch; die Währungsseinheit Deutschlands war zerbrochen.

27.3 Die Blockade Berlins

Der **Kalte Krieg** zwischen den Westmächten und der UdSSR erreichte in Deutschland einen vorläufigen Höhepunkt im **Auszug der Sowjets aus dem Alliierten Kontrollrat** im März 1948 und in der **Blockade Westberlins** durch die Sowjets vom Juni 1948 bis Mai 1949. Die Westmächte versorgten die zwei Millionen Westberliner über eine gewaltige **Luftbrücke**. **Getrennte Kommunalwahlen** in Westberlin und Ostberlin im Januar 1949 führten auch zu einer kommunalen Trennung. Regierender Bürgermeister in Westberlin wurde **Ernst Reuter** (SPD), Oberbürgermeister in Ostberlin Wilhelm Ebert (SED).

Das Bemühen der Westmächte, die westlichen Besatzungszonen in die westliche Welt zu integrieren, führte im Juli 1948 zur Übergabe der **Frankfurter Dokumente** an die Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder. Darin wurde von den Militärgouverneuren gefordert: Einberufung einer **Verfassungsgebenden Versammlung** für Westdeutschland und Ausarbeitung einer Verfassung;

Aussicht auf ein **Besatzungsstatut** (d.h. auf eine rechtliche Fixierung von Rechten und Pflichten der Besatzungsmächte – praktisch Rückgewinnung einer Teilsouveränität); **Überprüfung der bestehenden Ländergrenzen**.

27.4 Die Gründung der Bundesrepublik Deutschland

Trotz Bedenken der Ministerpräsidenten in Bezug auf eine deutsche Einheit trat im August 1948 in Herrenchiemsee ein **Verfassungskonvent** und ab September 1948 der **Parlamentarische Rat** in Bonn zusammen, der unter dem Vorsitz von **Konrad Adenauer** das **Grundgesetz** beschloss. Dieses trat am **23. Mai 1949** in Kraft (juristische Staatsgründung). Alle Länder Westdeutschlands (nach einigem Widerstand auch Bayern) stimmten zu.

Als Nationalfarben (Farben der Nationalflagge) wurden die aus der Freiheitsbewegung des 19. Jahrhunderts stammenden Farben Schwarz–Rot–Gold bestimmt, die auch die Farben der Weimarer Republik waren, während das Kaiserreich von 1871 die Farben Schwarz–Weiß–Rot hatte.

Im August 1949 wurde der erste deutsche **Bundestag** gewählt, der am 7. September 1949 zum ersten Mal zusammentrat. Gleichzeitig konstituierte sich der **Bundesrat**. Zum ersten Bundespräsidenten wurde von der **Bundesversammlung** Theodor Heuss (FDP) gewählt, zum ersten **Bundeskanzler** wählte der Bundestag mit 201:200 Stimmen **Konrad Adenauer** (Gegenkandidat Kurt Schumacher).

Damit war die Entscheidung für die Politik Adenauers (Integration der BRD in die westliche Welt) gegen die Politik Schumachers (Wiedervereinigung und Unabhängigkeit von den Machtblöcken) gefallen.

Im Oktober 1949 konstituierte sich in der SBZ die Deutsche Demokratische Republik (DDR) als zweiter deutscher Staat. Eine der ersten Erklärungen der Bundesregierung betraf den **Alleinvertretungsanspruch** der BRD für alle Deutschen; die deutsche Staatsangehörigkeit galt nach ihrer Meinung für die Bewohner der BRD wie für die der DDR.

Im Oktober 1949 wurde **Bonn** zur **provisorischen Hauptstadt** bestimmt.

Das **Besatzungsstatut** (September 1949) überließ der Bundesrepublik eine Reihe von Souveränitätsrechten mit allerdings zahlreichen alliierten Vorbehaltsrechten; im **Petersberger Abkommen** (November 1949) wurde der BRD Mitgliedschaft im Europarat (dem sie 1951 beitrug), in der Ruhrbehörde wie auch in der OEEC zugestanden und die Einrichtung konsularischer Vertretungen erlaubt.

28 Die fünfziger Jahre

Der Ausbruch des **Koreakrieges** (Juni 1950) führte zu einem verstärkten militärischen Engagement der USA im Fernen Osten, so dass die **Bildung einer deutschen Armee** vorgeschlagen wurde (Churchill vor dem Europarat am 11.8.1950). Adenauer griff den Gedanken auf und verband ihn mit der Forderung nach einem **Deutschlandvertrag** mit praktisch voller Souveränität. Er erklärte im Alleingang die Bereitschaft der BRD zur Aufstellung von Streitkräften mindestens in Stärke der Volkspolizei in der DDR.

Der französische Außenminister Maurice Schuman schlug die Vereinigung der deutschen und französischen Eisen- und Kohleindustrie vor (**Schuman-Plan vom Mai 1950**); der französische Ministerpräsident René Pleven entwickelte die Idee einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft (**EVG = Pleven-Plan**) im Oktober 1950.

Im Mai 1951 wurde Deutschland die **selbständige Gestaltung der Außenpolitik** zugestanden; Adenauer übernahm das Außenministerium, die deutschen Generalkonsulate wurden Botschaften. Im April 1951 wurde der Vertrag über die **Montanunion** geschlossen, der am 25.7.1952 zwischen Frankreich, Deutschland, Italien und den Benelux-Ländern in Kraft trat. Der Verteidigungsbeitrag der BRD scheiterte zunächst am Widerstand der SPD (Änderung des Grundgesetzes notwendig).

Wahlen zum zweiten deutschen Bundestag brachten den überwältigenden Sieg Adenauers. Nun erklärte sich auch die SPD zu einem Verteidigungsbeitrag bereit. Da der Pleven-Plan von Frankreich selbst abgelehnt wurde, kam es am 23.10.1954 zu den **Pariser Verträgen**.

Diese bestanden aus dem **Deutschlandvertrag** (fast volle Souveränität der BRD), dem **Truppenvertrag** (Besatzungstruppen blieben als Verteidigungstruppen in der BRD), der **Mitgliedschaft Deutschlands im Brüsseler Pakt** und in der neugegründeten **Westeuropäischen Union**, in der Mitgliedschaft in der 1949 gegründeten Nordatlantischen Verteidigungsgemeinschaft (NATO) und im **Saarvertrag**.

Bis auf den **Saarvertrag** wurden die Verträge vom Bundestag gebilligt. Im Saarland fand eine Volksabstimmung statt, in deren Folge das Saarland zum 1.1.1957 als 10. Land der BRD beitrug.

Im Juni 1955 wurde auf der Konferenz von Messina die Gründung einer **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)** vorgeschlagen. Im März 1957 wurde sie in den **Römischen Verträgen** verwirklicht. Die Gründungsländer waren die der Montanunion.

Als Protest gegen die Aufnahme der BRD in die NATO wurde im Ostblock der **Warschauer Pakt** geschlossen (Mai 1955).

Im September 1955 vereinbarte **Adenauer in Moskau** die Aufnahme diplomatischer Beziehungen und erreichte die Rückkehr der letzten deutschen Kriegsgefangenen aus der UdSSR.

Im Dezember 1955 wurde die **Hallstein-Doktrin** zur offiziellen Grundlage der Politik gegenüber anderen Ländern erklärt (die BRD brach diplomatische Beziehungen zu den Staaten ab, die die DDR anerkannten).

Im März 1956 wurde das Grundgesetz mit den Stimmen der SPD geändert, um die **Bundeswehr** errichten zu können. Modell war der „**Staatsbürger in Uniform**“. Anschließend wurden das **Soldatengesetz** und das **Wehrpflichtgesetz** erlassen.

Der **dritte deutsche Bundestag** brachte 1957 die absolute Mehrheit für die CDU/CSU. Adenauer sah die Bestätigung seiner Politik. Die Ost-West-Spannungen milderten sich zunächst nach der Wahl Chruschtschows zum Generalsekretär der KPdSU (Geist von Camp David), verschlechterten sich dann aber deutlich durch die **U-2-Affäre**.

Die SPD trennte sich im **Godesberger Programm** unter **Herbert Wehner** 1959 von ihrer marxistischen Vergangenheit und wandelte sich zu einer bürgerlichen Partei. Das machte sie koalitionsfähig.

29 Die sechziger Jahre

Adenauer konnte nach dem Bau der Berliner Mauer (13.08.1961) und der Erklärung Kennedys über die drei „Essentials“ für Berlin (Anwesenheit westlicher Truppen, freier Zugang und Freiheit und Lebensfähigkeit der Bevölkerung) zwar bei den **Wahlen zum vierten deutschen Bundestag** (1961) noch einmal die Mehrheit erringen, konnte aber eine Koalition nur durch das Versprechen, vorzeitig zurückzutreten, zustande bringen.

Nach wechselseitigen Staatsbesuchen von Adenauer und de Gaulle wurde am 22.1.1963 der **Deutsch-Französische Freundschaftsvertrag** unterzeichnet. Eines der großen Ziele Adenauers, die Aussöhnung mit Frankreich, war erreicht.

Adenauer trat im Oktober 1963 zurück (87 Jahre alt). Er starb 1967. Nachfolger wurde **Ludwig Erhard**. Seine Popularität verhalf der CDU/CSU 1965 noch einmal zu einem Wahlsieg, doch musste Erhard 1966 zurücktreten und machte einer **Großen Koalition** unter Kurt Georg Kiesinger (CDU) und Willy Brandt (SPD), 1966–1969, Platz.

Im Jahre 1968 brachen Studentenunruhen aus. Es kam, aus Protest gegen die Unterstützung des Vietnamkriegs der USA durch die Bundesrepublik und wegen der Verabschiedung der Misstrauen einflößenden Notstandsgesetze, zu vielen gewalttätigen Demonstrationen und Ausschreitungen. Die Studentenbewegung nannte sich APO (außerparlamentarische Opposition). Noch heute ist die „68er-Generation“ ein feststehender Begriff. Gesellschaftliche Errungenschaften der 68er Bewegung waren: Feminismus (Emanzipation der Frau), Abbau des autoritären Charakters von Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, Lehrern und Schülern sowie Staat und Bürger, Umweltbewusstsein; Friedensbewegung; sexuelle Freizügigkeit statt Prüderie. Aber einiges davon wirkte sich auch nachteilig aus. Die Familie als Keimzelle des Staates wurde geschwächt; Gemeinsinn und Verantwortung für übergreifende Einheiten wie Familie, Gemeinde und Staat schwanden. Und: Im Jahr 1968 begann auch der deutsche Terrorismus, initiiert von der Baader-Meinhof-Gruppe, die sich später in „Rote-Armee-Fraktion“ (RAF) umbenannte.

30 Die siebziger und achtziger Jahre

30.1 Die Ära Brandt

1969 errang bei den Wahlen zum sechsten Deutschen Bundestag die CDU/CSU zwar noch einmal die relative Mehrheit, doch wurde die Regierung von einer sozialliberalen Koalition unter Willy Brandt (SPD) und Walter Scheel (FDP) gebildet. Diese ließ vor allem die Hallstein-Doktrin fallen und öffnete sich nach Osten hin. Mit Unterstützung von Bundespräsident Heinemann (früher CDU, jetzt SPD) entwickelte Brandt die „**neue Ostpolitik**“, die auf Versöhnung mit den östlichen Nachbarn und Überwindung des Ost-West-Konflikts gerichtet war.

Am 28.11.1969 trat die Bundesrepublik dem Atomwaffen-Sperrvertrag bei. Im August 1970 schloss sie in **Moskau** mit der Sowjetunion den **Vertrag über Gewaltverzicht und die Anerkennung des Status quo**.

Diesem folgte am 7.12.1970 der **Warschauer Vertrag** mit Polen über die Unverletzlichkeit der bestehenden Grenzen, insbesondere der Oder-Neiße-Linie.

Im Jahr 1971 erhielt Brandt für diese Bemühungen den Friedensnobelpreis. Im Dezember 1972 schlossen Bundesrepublik und DDR den **Grundlagenvertrag**, durch den die Vertragspartner auf Gewalt verzichteten, die Selbständigkeit beider Staaten anerkannten und ihre Bereitschaft zur Regelung praktischer und humanitärer Fragen erklärten.

1973 wurde der **Prager Vertrag** mit der Tschechoslowakei geschlossen, durch welchen die Partner ebenfalls die Unverletzlichkeit der Grenzen anerkannten; ferner wurde hierin das Münchner Abkommen von 1938 (allerdings nicht rückwirkend) für nichtig erklärt.

30.2 Die Regierung Schmidt

1974 löste Helmut Schmidt (SPD) Willy Brandt als Kanzler ab, nachdem Brandt wegen eines Spions im Kanzleramt (Guillaume) zurückgetreten war. In Schmidts Regierungszeit fiel die **Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa** (Schlussakte: Helsinki 1975), die mehr Freizügigkeit im grenzüberschreitenden Verkehr und die Achtung vor den Menschenrechten verhiess (s. Kap. 34.5.). In dieser Zeit drohte aber auch eine erneute Verschärfung des Ost-West-Konflikts. Am 12.12.1979 beschloss der NATO-Ministerrat einerseits, dem Osten Rüstungskontrollverhandlungen anzubieten, andererseits aber auch, neue atomare Mittelstreckenraketen (Pershing 2) zu stationieren, was als „Nachrüstung“ bezeichnet wurde (sogenannter **Doppelbeschluss**). Es war sicher kein Zufall, dass zwei Wochen später die UdSSR in Afghanistan intervenierten, die dortige Regierung stürzten und einen jahrelangen Bürgerkrieg provozierten.

Die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit dem als sinnlos erkannten Wettrüsten führte in den siebziger Jahren zu einem starken Anwachsen der Friedensbewegung in Westdeutschland. In den achtziger Jahren griff diese Bewegung auch auf die DDR über.

30.3 Ende des Ost-West-Konflikts und der DDR

1982 führte ein konstruktives Misstrauensvotum zum Sturz der Regierung Schmidt-Genscher. Die FDP schwenkte über zur CDU/CSU und bildete mit dieser die **Regierung Kohl**. Genscher (FDP) blieb Außenminister. Kohl wurde 1983, 1987, 1990 und 1994 wiedergewählt. Obwohl die Mittelstreckenraketen 1983 noch stationiert wurden, ließ sich der Entspannungsprozess zwischen Ost und West nicht aufhalten, vor allem, da seit 1985 Michail Gorbatschow die Politik der UdSSR bestimmte und mit seinen Devisen „Perestroika“ und „Glasnost“ die Gesellschaft in der UdSSR der westlichen angleichen wollte.

In der DDR versuchte die Führung der SED, ein Übergreifen dieser Reformen zu verhindern, um sich an der Macht zu halten. Inzwischen wuchs aber der Unmut der Bevölkerung wegen des niedrigen Lebensstandards, der mangelhaften Versorgung mit Konsumgütern, der fehlenden Selbst- und Mitbestimmung und der weitgehenden Bespitzelung durch Mitarbeiter der **Staatssicherheit (Stasi)**. Hinzu kam die Verrottung der Infrastruktur (Straßen, Gebäude, Umweltverschmutzung). Ab 1985 wanderten immer mehr DDR-Bürger über die Ständige Vertretung der Bundesrepublik in Ostberlin und die deutschen Botschaften verschiedener Länder aus. In der DDR häuften sich Demonstrationen mit Forderungen wie „Schwerter zu Pflugscharen“. Im September 1989 öffnete Ungarn seine Grenze für ausreisewillige DDR-Bürger, und am 9.11.1989 fiel als Folge eines massenhaften Grenzübertrets in Berlin die Mauer.

31 Die neunziger Jahre

31.1 Die deutsche Einheit

Am 18.3.1990 gab es in der DDR erstmals nach 40 Jahren freie Wahlen, deren Gewinner, Lothar de Maizière, mit Bonn eine **Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion** vereinbarte, welche am 1.7.1990 in Kraft trat. Am 3.10.1990 traten die Länder der DDR, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, der Bundesrepublik bei. Die **Deutsche Einheit** war vollendet. Letztere (mit Ausnahme von Berlin) wurden „**neue Bundesländer**“ (NBL), „Beitrittsländer“, „frühere DDR“ oder auch „Beitrittsgebiet“ genannt.

Im **Zwei-plus-vier-Vertrag** (12.9.1995) hatten die UdSSR, die USA, Frankreich und Großbritannien sowie die Vertreter der beiden deutschen Teilstaaten der Bildung des vereinten Deutschlands zugestimmt und Deutschlands Außengrenzen als endgültig anerkannt. Damit hatte Deutschland die volle innere und äußere Souveränität, die es seit dem Kriegsende verloren hatte, wiedererlangt. Der **3. Oktober 1990** ist daher der deutsche **Nationalfeiertag**.

31.2 Der Aufbau im Osten

Was in den neuen Bundesländern seit 1990 geschah, war eine Pionierleistung, wie sie in der Wirtschaftsgeschichte ihresgleichen sucht: Innerhalb weniger Jahre wurde eine heruntergekommene sozialistische Planwirtschaft in eine soziale Marktwirtschaft umgebaut. Der Start war zwar gelungen, aber ein bis zwei Generationen werden daran arbeiten müssen, die Lasten hierfür aufzubringen und die Umgestaltung zu vollenden.

In den Jahren nach 1990 wendeten die öffentliche Hand ca. 100 Mrd. DM und private Investoren ca. 50 Mrd. DM jährlich auf, um die Volkswirtschaft der früheren DDR zu sanieren und wieder anzukurbeln.

Die Schlüsselrolle spielte hierbei die 1990 gegründete **Treuhandanstalt**, erst unter dem Präsidenten Detlev Rohwedder, dann – nach seiner Ermordung – unter Birgit Breuel. Die Treuhandanstalt, eine Anstalt des öffentlichen Rechts, übernahm ca. 8.500 Kombinate und volkseigene Betriebe der DDR mit ca. 45.000 Betriebsstätten (etwa 90 % der DDR-Wirtschaft), um diese Betriebe zunächst durch Zahlung von Löhnen und Tilgung der Betriebsschulden vor dem sofortigen Ruin zu retten und sie dann durch **Sanierung, Umstrukturierung** und **Privatisierung** (Verkauf oder Verpachtung an Private) auf Dauer zu erhalten, eine schwierige Aufgabe, weil gleichzeitig die Absatzmärkte in Osteuropa wegen der Aufwertung der Ostmark zur DM zusammenbrachen und die Konkurrenz aus dem Westen ungehindert im Osten Zugang fand.

Als die Treuhandanstalt am 31.12.1994 ihre Arbeit einstellte, hatte sie ca. 350 Mrd. DM ausgegeben, ca. 75 Mrd. DM eingenommen und demnach ca. 275 Mrd. DM Schulden hinterlassen. Etwa 70 % der Betriebe konnten erhalten werden, etwa 23 % wurden „abgewickelt“, also stillgelegt, und bei etwa 7 % der Betriebe wurden wesentliche Betriebsteile veräußert.

Etwa 100.000 Verträge wurden mit Investoren geschlossen, wonach die Treuhand gegen die Zusage, Arbeitsplätze zu erhalten und zu investieren, Zuschüsse gewährte. Trotzdem konnten von den ca. 4 Mio. Arbeitsplätzen in der DDR nur etwa 1,5 Mio. erhalten werden, so dass die Arbeitslosenquote in den neuen Bundesländern mit etwa 15 % doppelt so hoch ist wie in den übrigen Bundesländern.

Während die Schulden der Treuhandanstalt – neben den alten Kreditschulden der DDR und den Wohnungsschulden – auf den **Erblasten-Tilgungsfonds** übergingen, so dass dieser nun etwa 350 Mrd. DM Schulden zu verwalten hat, wurden ihre Aufgaben von fünf Nachfolgerinstitutionen übernommen, deren wichtigstes die **Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben** (BVS) war, die zusammen mit der Vertrags- und Reprivatisierungs- und Abwicklungsmanagementgesellschaft mbH (VRA) die geschlossenen Verträge abwickelte. Zum 31.12.2000 wurde auch sie aufgelöst. Ihre Aufgaben hat die bundeseigene Kreditanstalt für Wiederaufbau übernommen.

Auch für die Verbesserung der Infrastruktur in den neuen Ländern wurden gewaltige Mittel aufgewendet. Insbesondere wurden mehr als 3 Mio. Wohnungen saniert und modernisiert und gut 100.000 neu geschaffen. Ferner wurden zahlreiche Straßen und Schienen um- und neugebaut.

Die Löhne und Renten in den neuen Ländern wurden schrittweise dem Westniveau angepasst. Und seit 1995 wurden die neuen Länder in den Finanzausgleich zwischen allen Bundesländern einbezogen, nachdem bis dahin der Fonds „Deutsche Einheit“ ihre finanzielle Handlungsfähigkeit gesichert hatte.

Ein deutliches Signal für den Aufbau im Osten stellte auch die Entscheidung des Deutschen Bundestags vom 20.6.1991 dar, den Bundestag und die Bundesregierung von Bonn nach Berlin zu verlegen, so dass nunmehr **Berlin** die neue **Hauptstadt** wurde. Bonn erhielt den Titel „Bundesstadt“ und behielt eine Reihe wichtiger Bundesbehörden.

31.3 Die innenpolitische Entwicklung

Helmut Kohl, dessen Koalition aus CDU/CSU und FDP bei den Wahlen 1994 bestätigt wurde, übertraf 1996 die Regierungszeit Adenauers (14 Jahre), aber die Grundprobleme wurden nicht gelöst.

- Die Zahl der **Arbeitslosen** stieg auf mehr als 4 Millionen, und es wurden mehr Arbeitsplätze abgebaut als neu geschaffen. Erst im Laufe des Jahres 1998 zeichnete sich eine leichte Besserung ab.
- Die **Rentenreform**, die einen Abbau versicherungsfremder Leistungen und dadurch eine Senkung der hohen Lohnnebenkosten bringen sollte, scheiterte an der fehlenden Zustimmung des von der SPD beherrschten Bundesrats; eine Einigung mit der SPD kam wegen vieler Diskrepanzen in Details nicht zustande.
- Dasselbe galt für die **Steuerreform**, die durch eine Senkung der Spitzesteuersätze zur Ankurbelung der mittelständischen Wirtschaft und der Industrie führen sollte.
- Die **Schuldenlast** der öffentlichen Hand stieg, bedingt durch die Arbeitslosigkeit (Anstieg der Soziallasten), die Unterstützung der neuen Länder und der GUS-Länder sowie die hohen Beiträge zur EU, ins Unermessliche. 1997 betrugen die Staatsschulden – bei einem Bruttoinlandsprodukt von 3,6 Billionen DM – ca. 2,2 Billionen DM.

So wunderte das Wahlergebnis vom 27. September 1998 niemand: SPD 40,9 %, CDU/CSU 35,2 %, Bündnis 90/Grüne 6,7 %, FDP 6,2 %. Die neue Bundesregierung wurde nunmehr von einer Koalition aus SPD und Bündnis 90/Grüne getragen. Neuer Bundeskanzler wurde Gerhard **Schröder** (SPD).

Unter der Ägide der neuen Regierung wurde 1999 die **Steuerreform** beschlossen, die durch die Senkung des Eingangs- und des Höchststeuersatzes Steuerentlastungen für Geringverdienende und Großverdienende brachte sowie auch Erleichterungen für Unternehmer vorsah, was sich vorübergehend durch ein Ansteigen der Wachstumsrate auswirkte.

Gleichzeitig gingen in den ersten beiden Jahren der Regierung Schröder die Arbeitslosenzahlen fühlbar zurück und blieben unter der 4-Millionen-Grenze. Die höhere Besteuerung des Mineralöls („Ökosteuer“) ermöglichte höhere Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung und so eine Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge. Auf das Ansteigen rechtsextremistischer Gewalttaten reagierte die Bundesregierung am 31.1.2001 mit einem Antrag an das Bundesverfassungsgericht, die rechtsextreme Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) zu verbieten.

31.4 Deutschland auf dem Weg zur Europäischen Union

Immerhin zwei große Ziele hatte die Regierung Kohl erreicht: Die Wiedervereinigung und die Europäische Union (EU) unter Einbeziehung Deutschlands (zur EU s. Kap. 34.1.). Deutschland als das EU-Mitglied mit den höchsten Brutto- und Nettobeiträgen wirkte entscheidend mit, als am 1.7.1990 die erste Phase der **Europäischen Währungsunion (EWU)** gestartet wurde, als am 1.1.1993 der **Europäische Binnenmarkt** begann und als am 1.1.1994 der Übergang in die zweite Phase der EWU vollzogen wurde.

Die Bundesregierung gab entscheidende Impulse zum Zustandekommen des Stabilitätspakts vom 16./17.6.1997 und zum Beschluss der EU-Mitglieder vom 1./2.5.1998, am 1.1.1999 mit elf Ländern in die dritte Phase der EWU einzutreten. Der Bundestag stimmte der EWU am 23.4.1998 mit 575 gegen 35 Stimmen zu, nachdem feststand, dass Deutschland wenigstens drei der vier

Konvergenzkriterien im Jahr 1997 erfüllt hatte: Das Staatsdefizit belief sich auf 2,7 %, die Inflation betrug 2,1 %, und die langfristigen Zinssätze erreichten im Durchschnitt 5,29 %. Nur das Schuldenstandskriterium erreichte Deutschland 1997 nicht ganz: Die Staatsschulden überschritten mit 61,3 des BIP das Maximum von 60 %. In den Jahren 1998–2001 erfüllte die Bundesregierung aber alle vier Kriterien. 2002 überstieg allerdings die Staatsverschuldung die Grenze von 3 % des Bruttoinlandsprodukts.

32 Der Weg ins 21. Jahrhundert

32.1 Die ersten Jahre des neuen Jahrhunderts

Am 31.1.2000 feierte die ganze Welt (und mit ihr Deutschland) die Jahrtausendwende (Millenniumsfeier), obwohl das 2. Jahrtausend strenggenommen erst ein Jahr später zu Ende ging. Das Jahr 2001 brachte jedoch einen Rückgang des Wirtschaftswachstums und einen Anstieg der Arbeitslosigkeit.

Am 11.9.2001 zerstörten Flugzeuge, die von selbstmörderischen arabischen Terroristen gelenkt wurden, als Antwort auf die Nahostpolitik der USA das aus zwei Hochhäusern bestehende World Trade Center in New York und Teile des Pentagon, des amerikanischen Verteidigungsministeriums. Damit war eine neue Dimension des internationalen Terrorismus erreicht. Da sich die Zentrale dieser Terroristen wohl in Afghanistan befand, die afghanische Regierung die Terroristen aber nicht ausliefern wollte, beschloss die NATO unter Führung der USA einen Feldzug gegen Afghanistan, der zum Sturz der Regierung und zur Flucht der Terroristen führte. Auch die Bundeswehr beteiligte sich hieran. Die neue terroristische Bedrohung veranlasste Bundestag und Bundesrat, zwei „Sicherheitspakete“ zu beschließen. Durch die Vernetzung von Datenbanken der Sicherheitsbehörden, die schärfere Kontrolle ausländischer Bürger und die Einführung der Möglichkeit, auch Vereine mit religiöser Zielsetzung im Fall der Verfassungswidrigkeit zu verbieten, sollte den neuen terroristischen Drohungen begegnet werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung nahm weltweit, auch infolge der Ereignisse des 11.9.2001, einen ungünstigen Verlauf. Zunächst gab es eine gewaltige Baisse an den Börsen der USA, von der sich die amerikanische Wirtschaft nur langsam und nur teilweise erholte. Wie auf die meisten Länder der Welt, wirkte sich dies auch auf Deutschland aus, wo ebenfalls die Aktienkurse sanken und unternehmerische Investitionen nachließen, so dass die Wirtschaft nur noch gering wuchs.

Die Arbeitslosenzahl stieg im Verlauf dieser Entwicklung stetig an und erreichte Mitte 2002 wieder mehr als vier Millionen (9,7 % statt des EU-Durchschnitts von 7,7 %). Die Staatsverschuldung erreichte im ersten Halbjahr 2002 statt der höchstzulässigen 3 % des Bruttoinlandsprodukts (s. Kap. 34.1.) 3,5 % des BIP, und es war ziemlich klar, dass sie auch während des gesamten Jahres 2002 die Grenze überschreiten würde. Genau in diese ungünstige Phase fiel dann noch das größte Hochwasser, das Ostdeutschland seit Menschengedenken erlebt hatte, das Hochwasser im Elbtal im August 2002, das vor allem für Menschen und Unternehmen in Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern, aber auch für die Deutsche Bahn, riesige Schäden mit sich brachte. Als erste Reaktion auf diese Katastrophe beschloss der Bundestag, das Inkrafttreten der Steuerreform um ein Jahr auf den Jahresanfang 2004 zu verschieben. Während Millionen mit den Aufräumarbeiten beschäftigt waren, fand am 22. September 2002 die Wahl des neuen Bundestags statt, die das knappste Ergebnis in der Geschichte der Bundesrepublik brachte:

SPD und CDU/CSU siegten mit je 38,5 % der Zweitstimmen vor Bündnis 90/Grüne (8,6 %), FDP (7,4 %) und PDS (3,0 %). Den Ausschlag gaben zugunsten der CSU/CSU bei fast gleicher Stimmenanzahl vier Überhangmandate der SPD. Die PDS konnte trotz Verfehlung der 5%-Klausel dank zweier Direktmandate mit zwei Abgeordneten in den Bundestag einziehen.

Bundeskanzler Gerhard Schröder konnte dank dieses Ergebnisses die Koalition aus SPD und Bündnis 90/Grüne fortführen. Die ersten Maßnahmen waren die Umsetzung der Vorschläge der „Hartz-Kommission“ zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Einsparungen im Gesundheitswesen, vor allem durch Beschränkung der Gewinne der Pharmaindustrie, der Arzneimittel-Großhändler und der Apotheken, ferner durch Liberalisierung des Arzneimittelhandels und Förderung des Wettbewerbs im Gesundheitswesen sowie durch erhöhte Zuzahlungen der Versicherten zu Arzneimitteln und die Einführung der Praxisgebühr (s. Kap. 23.4.).

Aber die Wirtschaft stagnierte, was zur Erhöhung der Arbeitslosigkeit und damit der Sozialausgaben bei kaum wachsenden Steuereinnahmen führte. Die Arbeitslosigkeit stieg 2003 auf 10,5 % (im Westen auf 8,4 %, im Osten auf 18,5 %). So verfehlte Deutschland, vorerst noch ohne Sanktionen der EU, auch 2003 (mit einem Staatsdefizit von 3,5 % des BIP) und 2004 (vermutlich ebenfalls in etwa gleicher Höhe) die Defizitgrenze des Stabilitätspakts. Auch der Schuldenstand überschritt 2002 (mit 60,8 % des BIP) und 2003 (mit 63,8 % des BIP) die bei 60 % liegende Grenze. Insgesamt erreichten 2003 die Schulden der öffentlichen

Hand die astronomische Höhe von 1,3257 Billionen Euro. Gleichwohl trat, da die Regierung die Unternehmen entlasten und den Konsum ankurbeln wollte, Anfang 2004 die nächste Stufe der Steuerreform in Kraft, durch die der Spitzensteuersatz und der Eingangssteuersatz (auf 16 %) weiter sanken. Möglicherweise deswegen zeichnete sich 2004 wieder ein Wachstum des BIP ab.

Der Verbotsantrag gegen die rechtsradikale NPD scheiterte. Das BVerfG stellte im Jahr 2003 das Verfahren ein, weil viele Beweise der Bundesregierung offenbar auf der Tätigkeit von V-Männern beruhten, wodurch ein faires Verfahren nicht mehr möglich war.

Außenpolitisch hielt sich die Regierung Schröder zurück. Zwar beteiligte sie sich an den militärischen Maßnahmen in Afghanistan nach dem 11.09.2001 und an der Beilegung des Bürgerkriegs im Kosovo, aber als die USA, Großbritannien, Spanien und Polen im März 2003 in den Irak einmarschierten und das diktatorische Regime von Saddam Hussein stürzten, blieb die Bundeswehr (wie auch die französische Armee) abseits, da das Völkerrecht diesen Angriffskrieg nicht rechtfertigte. Daraus ergaben sich Verstimmungen zwischen Deutschland und den USA, die aber mit der Zeit wieder abklangen.

Innenpolitisch war die Hilfe für die neuen Bundesländer neu zu regeln, da der zehnjährige Solidarpakt I Ende 2004 auslief. Der Solidarpakt II sieht vor, dass für die Zeit von 2005 bis 2019 ca. 156 Mrd. € in die neuen Bundesländer fließen, da ihre wirtschaftliche Leistungskraft noch immer hinter der der westlichen Länder zurückbleibt.

Aufsehen erregte die Vertrauensfrage, die Bundeskanzler Schröder am 1.7.2005 im Bundestag aus Unzufriedenheit mit der Opposition in der Koalition und auch in der eigenen Partei stellte, um ein Misstrauensvotum und die Auflösung des Bundestags zu provozieren und so Neuwahlen zu erreichen. Dieses Misstrauensvotum wurde in der Tat ausgesprochen, worauf Bundespräsident Köhler mit der Begründung, die Bundesregierung sei politisch nicht ausreichend handlungsfähig, was aber angesichts der notwendigen Reformen erforderlich sei, den Bundestag auflöste, eine Maßnahme, durch die im Ergebnis ein Selbstauflösungsrecht des Bundestags anerkannt wurde, obwohl das Grundgesetz ein solches nicht kennt.

Die Neuwahl des Bundestags am 18.09.2005 bescherte allerdings, wie nach den Umfragen vorausgesehen war, der SPD keine Mehrheit. Sie erreichte 34,2 % der Stimmen, während die CDU/CSU auf 35,2 % kam.

Es folgten die FDP mit 9,8 %, die Linke mit 98,7 % und die Grünen mit 8,1 %. Die beiden größten Fraktionen, CDU/CSU und SPD, vereinbarten eine große Koalition. Wie üblich, stellte erstere als die größere Fraktion den Bundeskanzler, mit der Folge, dass Schröder sein Amt verlor und Angela Merkel (CDU) zur ersten Bundeskanzlerin der Bundesrepublik gewählt wurde. Die große Koalition nahm sich Reformen vor, um das Wirtschaftswachstum anzukurbeln und die Probleme der Sozialversicherung zu lösen. Die Gesundheitspolitik tendierte zur Abkehr von der paritätischen Finanzierung der Krankenversicherung zu Lasten der Arbeitnehmer, die seit 1.7.2005 schon Zuschläge für Zahnersatz und Krankengeld zahlen mussten, und zur Schaffung eines Gesundheitsfonds, in den auch Steuergelder fließen sollten. Die Arbeitslosigkeit stellte noch immer ein Hauptproblem dar, auch wenn im Mai 2006 die Zahl der Arbeitslosen auf 4,4 Millionen und die Arbeitslosenquote auf 10,5 % (West 8,9 %, Ost 16,8 %) sank. Das andere Hauptproblem, die Verschuldung der öffentlichen Hand, blieb ungelöst. 2005 überschritt die Kreditaufnahme der Bundesrepublik zum vierten Mal in Folge die Grenze von 3 % des BIP, und im Mai 2006 übertraf die Verschuldung der öffentlichen Hand die Zahl von 1,5 Billionen €. Auch die Grenze von 60 % des BIP wurde 2005 zum vierten Mal überschritten. So ließ sich eine Steuererhöhung nicht vermeiden. Trotz der hierdurch drohenden Gefahren für das Wirtschaftswachstum wurden die Mehrwertsteuer und die Versicherungssteuer ab 1.1.2007 von 16 % auf 19 % erhöht.

2007 und 2008 erlebte die deutsche Wirtschaft zunächst einen Aufschwung. Das Wirtschaftswachstum nahm zu, die Arbeitslosenzahl sank auf ca. 3,3 Millionen, die Steuereinnahmen stiegen unerwartet. Allerdings blieb die Verschuldung der öffentlichen Hand bei ca. 1,5 Billionen Euro. Und die Finanz- und Wirtschaftskrise des Herbstes 2008, die als erstes die Banken (s. dazu Kap. 20.2) und die Automobilindustrie sowie deren Zulieferer erfasste, machte die Pläne der Bundesregierung zunichte, in absehbarer Zeit den Haushalt auszugleichen; denn sie musste Gelder bereitstellen, um den Bankenrettungsfonds zu finanzieren, und wohl auch, um die lahmende Konjunktur anzuschieben.

Am 15./16.11.2008 fand der größte Weltwirtschaftsgipfel der Geschichte statt. Staats- und Regierungschefs aus 20 Ländern, einschließlich Schwellenländer (G 20), beschlossen, dass die nationalen Bankaufsichtsbehörden in globalen Kollegien zusammenarbeiten und sich gegenseitig überwachen sollten. Mehr Überwachung ist auch für die Ratingagenturen und für spekulative Hedgefonds geplant. Untersucht werden soll, ob die Entlohnungssysteme für Bankmanager zu übertriebener Risikobereitschaft geführt haben. Eine stärkere Rolle ist für den

Internationalen Währungsfonds (IWF), die Weltbank und das Forum für Finanzstabilität (FSF) vorgesehen, ein Zusammenschluss von Finanzministern, Notenbankern und Bankaufsichtern.

32.2 Rückblick auf die Bundespräsidenten und Bundeskanzler

32.2.1 Die Bundespräsidenten

1949–1959 Theodor Heuss (FDP), „Papa Heuss“
 1959–1969 Heinrich Lübke (CDU)
 1969–1974 Gustav Heinemann (SPD)
 1974–1979 Walter Scheel (FDP)
 1979–1984 Karl Carstens (CDU)
 1984–1994 Richard von Weizsäcker (CDU)
 1994–1999 Roman Herzog (CDU)
 1999–2004 Johannes Rau (SPD)
 seit 2004 Horst Köhler (CDU)

32.2.2 Die Bundeskanzler

1949–1963 Konrad Adenauer (CDU)
 1963–1966 Ludwig Erhard (CDU)
 1966–1969 Kurt Georg Kiesinger (CDU)
 1969–1974 Willy Brandt (SPD)
 1974–1982 Helmut Schmidt (SPD)
 1982–1998 Helmut Kohl (CDU)
 1998–2005 Gerhard Schröder (SPD)
 seit 2005 Angela Merkel (CDU)

33 Wirtschaft

Die **Bundesrepublik Deutschland** zählt trotz ihrer relativ geringen Größe zu den **wichtigsten Industrieländern** der Erde, ist aber ein rohstoffarmes Land.

33.1 Bodenschätze

33.1.1 Kohle

Die natürlichen Bodenschätze sind gering: Die **Steinkohle im Ruhrgebiet und im Saarland ist weithin abgebaut** und muss sich darüber hinaus gegen die Konkurrenz billigerer Energien behaupten. In einzelnen Kohleförderungsgebieten ist der Abbau wegen Unrentabilität bereits eingestellt, z.B. in den Pechkohlenrevieren Oberbayerns bei Hausham und Penzberg. Das Bergwerk Saar soll Ende 2011 geschlossen werden. Die noch nicht abgebauten Steinkohlevorräte betragen ca. 24 Mrd. Tonnen.

Die besonderen **Probleme der deutschen Bergbaubranche** bestehen in den technischen Schwierigkeiten, Kohle in Tiefen bis 2.000 m abzubauen, in der geringen Mächtigkeit der Flöze und der damit verbundenen geringen Einsetzbarkeit von Maschinen, in dem sehr hohen und kostspieligen Sicherheitsstandard bundesdeutscher Kohlegruben und nicht zuletzt in den hohen Löhnen der Bergarbeiter. Durch die Schließung unrentabler Zechen und durch zunehmende Automatisierung der Kohleförderung haben in den letzten Jahrzehnten Tausende von Bergleuten ihre Arbeit verloren.

Die Bundesregierung subventioniert den Kohlebergbau stark, um möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten. Dies ist deshalb wichtig, weil in den Zentren des Kohlebergbaus lange eine wirtschaftliche **Monostuktur** herrschte; außer Kohle und Stahl gab es nur wenige Arbeitsmöglichkeiten. Inzwischen allerdings haben sich auch andere Industrien angesiedelt. Die Subvention geschieht in Form des sogenannten **Jahrhundertvertrags**; die Energiewirtschaft hat sich verpflichtet, jährlich 40 Millionen Tonnen Steinkohle aus deutschen Bergwerken zu verstromen, wenn ihnen der Staat die Mehrkosten gegenüber anderen Energie-

trägern erstattet. Dies geschah früher in Form des **Kohlepfennigs**, eines Zuschlags von rund 8 %, den der Verbraucher auf seine Stromrechnung zahlen musste. Gerade entfernte Gebiete, die neben dem Kohlepfennig auch noch die hohen Transportkosten für Kohle zahlen mussten, fühlten sich benachteiligt.

Das BVerfG hat aber im Dezember 1994 den Kohlepfennig für verfassungswidrig erklärt, da er den Stromverbrauchern in unzulässiger Weise eine Sonderlast auferlege, die von der Gesamtheit der Steuerzahler getragen werden müsse. Der Kohlekompromiss von 1997 sieht nun einen Abbau der Subventionen von jährlich rund 10 Mrd. DM auf 5,5 Mrd. DM im Jahr 2005 vor. Ab 2006 belaufen sich die Subventionen zunächst auf jährlich 2,5 Mrd. €, werden aber nach und nach verringert.

Sie gehen im Wesentlichen an die DSK (Deutsche Steinkohle) in Essen, eine Tochter der aus der Ruhrkohle AG entstandenen RAG Aktiengesellschaft, eines Konzerns, der neben dem Bergbau auch Energiewirtschaft, die Produktion chemischer Produkte und Immobiliengeschäfte betreibt. Im Jahr 2018 soll die Steinkohleförderung ganz auslaufen.

Seit 1990 hat die **Braunkohle** die Steinkohle als wichtigsten heimischen Energieträger verdrängt. Braunkohle gibt es im Raum Köln-Aachen, in manchen Gebieten Hessens, in Sachsen-Anhalt (Halle, Bitterfeld) und in Brandenburg (Cottbus). Braunkohle, meist im **Tagebau** gewonnen, wird fast ausschließlich verstromt. Bei der Verbrennung der Braunkohle geben aber die Kraftwerke Kohlenstoff in Form von klimaveränderndem Kohlenstoffdioxid (CO_2) in die Atmosphäre ab. Das CO_2 vorher abzusecheiden, so dass nur kleine Mengen CO_2 freigesetzt werden, ist technisch aufwendig und teuer.

33.1.2 Erdöl und Erdgas

Erdöl ist nur in geringem Maße vorhanden. Die Erdölförderung in Niedersachsen und an der Nordseeküste deckt kaum 10 % des Erdölbedarfs der Bundesrepublik und ist darüber hinaus auch recht teuer. Die **Verflüssigung von Kohle** in Hydrierwerken ist zwar technisch möglich, aber bei den gegenwärtigen Erdölpreisen zu teuer.

Vielversprechender sind die **Erdgasvorräte** (im Emsland und in der Nordsee). Sie werden auf 250 Mrd. cbm geschätzt.

33.1.3 Eisen

Eisenerz gibt es nur in ganz beschränktem Umfang (in Niedersachsen, bei Salzgitter), und das mit einem geringen Eisengehalt. Das in den Hüttenwerken verarbeitete Eisenerz kommt fast ausschließlich **aus Schweden über Narwik auf dem Wasserweg** ins Ruhrgebiet, ins Saarland auch aus dem französischen Lothringen.

33.1.4 Sonstige Bodenschätze

Steinsalz und Kalisalze finden sich an verschiedenen Stellen der Bundesrepublik und werden zum Teil bergbaumäßig abgebaut. Auch Kaolin zur Porzellanherstellung und Bauxit als Ausgangsprodukt für die Aluminiumerzeugung sind vorhanden, letzteres aber nur in geringen Mengen und kaum abbauwürdig.

33.2 Industrie

In der Zeit der Industrialisierung haben sich industrielle Ballungen vor allem dort entwickelt, wo genügend primäre Energie vorhanden war. Dadurch galt fast ein Jahrhundert lang das **Ruhrgebiet** als das wichtigste Industriegebiet Europas, insbesondere auf dem Sektor der **Kohle-, Eisen- und Stahlproduktion**. Hunderttausende polnische Wanderarbeiter haben neben der einheimischen Landbevölkerung (Landflucht) im Bergbau und in der eisenschaffenden Industrie Beschäftigung gefunden. Heute gelten allerdings nicht mehr die Städte des

Ruhrgebiets, sondern **Hamburg, München und Berlin** als die wichtigsten Industriestädte der Bundesrepublik. Auch haben Unternehmen der **Chemie**, der **Elektrotechnik** und des **Maschinenbaus**, besonders der **Automobilherstellung**, einen höheren Stellenwert als Eisen- und Stahlwerke. Die Krise des Ruhrgebiets (wirtschaftliche Monostrukturen, hohe Arbeitslosigkeit) war in ähnlicher Form auch im **Saarland** und in anderen Zentren der Schwerindustrie (Salzgitter, Maxhütte und Eisenhüttenstadt, letzteres in Brandenburg) zu beobachten. Aber die Industrie ist und bleibt das Rückgrat der deutschen Wirtschaft.

33.2.1 Die Automobilindustrie

Als wichtigste Industrie gilt heute in der Bundesrepublik die Automobilindustrie mit ihren Zulieferindustrien, in der rund 10 % der arbeitenden Bevölkerung beschäftigt sind. Neben den großen und weltbekannten Automarken (**Daimler** in Stuttgart, Bremen und Berlin, **Porsche** in Stuttgart und Leipzig, **Opel** in Rüsselsheim, Bochum und Eisenach, **VW** in Wolfsburg, Zwickau und Dresden, **BMW** u.a. in München und Leipzig, **Ford** in Köln und **Audi** in Neckarsulm und Ingolstadt) gibt es eine umfangreiche Zulieferindustrie (Reifenwerke, Werke der Autoelektrik usw.). In den Automobilzentren der früheren DDR, **Zwickau** und **Eisenach**, werden heute statt des „Trabant“ und des „Wartburg“ der Volkswagen bzw. Opel und BMW gefertigt. Trotz starker ausländischer Konkurrenz, vor allem aus Japan, expandierte die Autoindustrie bis zuletzt und ist eine der exportintensivsten Branchen der Bundesrepublik.

Deutschland ist nach den USA und Japan der größte Automobilproduzent der Welt. Allerdings ist der Umsatz im Herbst 2008 im Zuge der Finanzkrise stark eingebrochen.

33.2.2 Die chemische Industrie

Einen besonders hohen Stellenwert hat die chemisch-pharmazeutische Industrie. **Bayer in Leverkusen und Bitterfeld, Degussa in Frankfurt, BASF in Ludwigshafen** und **Merck in Darmstadt** sind weltbekannt, aber auch kleinere chemische Firmen (z.B. in Leuna und Bitterfeld in Sachsen-Anhalt oder im bayerischen Chemiedreieck Töging – Burghausen – Trostberg) haben eine überregionale Bedeutung. Reine pharmazeutische Unternehmen sind Boehringer in Ingelheim und Bayer Schering in Berlin.

33.2.3 Die elektrotechnische Industrie

In der **elektrotechnischen Industrie** sowie **Computer- und Telekommunikationstechnik** gilt **Siemens** als die größte und wichtigste Firma in der Bundesrepublik; sie gehört auch zu den größten Firmen der Welt. In den Hauptwerken in **München** und **Erlangen** sowie in zahlreichen Zweigwerken arbeiten etwa 400.000 Arbeitnehmer. Die **Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft (AEG)** hat heute mit ihrem Werbeslogan (AEG = Aus Erfahrung gut) ebenfalls einen festen Platz in der elektrotechnischen Großindustrie. Auch Betriebe wie **Brown-Boveri und Co (BBC)** in Mannheim oder **Bosch** in Stuttgart behaupten ihre Stellung im Konzert der Großen.

Große wirtschaftliche Bedeutung hat ferner Jena in Thüringen als Produktionsstätte für **feinmechanische** und **optische Geräte** (z.B. Jenoptik).

33.2.4 Der Maschinen- und Anlagenbau

Der Maschinen- und Anlagenbau stellt mit seinen ca. 7.000 Produktionsstätten die meisten Industriebetriebe in Deutschland und beschäftigt mit etwas mehr als 1 Million Arbeitnehmer mehr Menschen als jeder andere Industriezweig. Rund 45 % des Umsatzes werden im Exportgeschäft erzielt. Damit kann Deutschland ein Fünftel der gesamten Maschinenausfuhr der westlichen Industrieländer bestreiten. Knapp 90 % der Maschinenbauunternehmen sind Klein- und Mittelbetriebe. Als Ausrüster der Großindustrie hat dieser Wirtschaftszweig eine Schlüsselstellung inne. Zu nennen ist z.B. **MAN** mit Werken in **München, Nürnberg, Stuttgart** und **Salzgitter**.

33.2.5 Industrielle Ballungsräume

Die Industrie der Bundesrepublik konzentriert sich in drei großen Wirtschaftsräumen, nämlich **Rhein-Ruhr**, **Rhein-Main** und **Rhein-Neckar**, dazu in großen Städten wie Hannover, München, Hamburg, Dresden, Leipzig und Berlin. In vielen Fällen haben das Vorhandensein günstiger **Energieträger**, guter **Transportmöglichkeiten** mit Eisenbahn oder auf dem Wasserweg und der Abbau vorhandener Bodenschätze zum Entstehen industrieller Ballungsräume geführt.

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über eines der dichtesten **Eisenbahn-, Kanal- und Autobahnnetze** in Europa, ist aber wegen ihrer geringen geographischen Größe und wegen des außerordentlich dichten Verkehrs dadurch auch besonders belastet. Die **Eisenbahn**, einst das schnellste und billigste Massentransportmittel, steht heute in einem harten Konkurrenzkampf mit der Straße und arbeitet wegen der Unterhaltungskosten für das Schienennetz und wegen der hohen Kriegsfolgenlasten seit Jahren defizitär. Durch die Privatisierung der Deutschen Bundesbahn (seit November 1995: „Deutsche Bahn AG“) befindet sich die Bahn auf dem Weg, um aus den roten Zahlen herauszukommen. Der Bau und Unterhalt von **Kanälen** und die **Kanalisation** von Flüssen erfordern hohe Investitionen; die Rentabilität solcher künstlichen Wasserstraßen wird zunehmend bezweifelt (z.B. beim Rhein-Main-Donau-Kanal), nicht nur von Naturschützern, die die Zerstörung wertvoller Landschaften und Biotops beklagen.

33.3 Landwirtschaft

Da die **Landwirtschaft** in der Bundesrepublik wegen der weitgehenden Mechanisierung und wegen der starken EU-Konkurrenz kaum noch Arbeitskräfte aufnehmen kann und vielfach zum Nebenerwerb herabgestuft ist, bemühen sich vor allem ländliche und industrieferne Gebiete um **Ansiedlung von kleineren Industriebetrieben**, nicht zuletzt zur Stärkung der Steuerkraft der Kommune. Außerdem findet sich in ländlichen Gebieten noch ein Potential an Arbeitskräften, während in Ballungsgebieten zumindest der Facharbeitermarkt meist leergefegt ist.

Die am dünnsten besiedelten und am stärksten durch ihre landwirtschaftliche Struktur geprägten Bundesländer sind Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg.

33.4 Die Mobilisierung der Arbeitnehmer

Die weitgehende **Mobilisierung** der Arbeitnehmer auch in ländlichen Gebieten macht es möglich, dass Arbeitskräfte aus ländlichen Gebieten Arbeitsplätze in den Städten annehmen und als **Pendler** entweder täglich oder zumindest an den Wochenenden weite Strecken zur Hin- und Rückfahrt in Kauf nehmen. Trotz der damit verbundenen Strapazen belasten Pendler den Wohnungsmarkt in den Ballungsgebieten nicht und können selbst die günstigeren Wohn- und Lebenshaltungskosten auf dem Lande ausnützen.

33.5 Urlaub

Der Wohlstand der Bevölkerung in der Bundesrepublik zeigt sich nicht zuletzt im Freizeit- und Urlaubsverhalten. In den Ferienzeiten drängen Millionen von Bundesbürgern in den Süden, und fast die Hälfte aller Arbeitnehmer verbringt mindestens zwei Wochen im Jahr im Ausland.

33.6 Außenwirtschaft

Der **Außenwirtschaft** kommt im Wirtschaftsleben der Bundesrepublik eine entscheidende Rolle zu. Sie ist **nach den USA** und vor Japan das **ausführstärkste Land der Welt**. Schon die Ausfuhr der alten Bundesrepublik stiegen von 1950 bis 1990 auf mehr als das Sechsfache. Ab 1991 stiegen die Exportüberschüsse zunächst langsamer, weil die neuen Bundesländer einen großen Nachholbedarf an Konsumwaren hatten und deshalb stärker importierten. Aber bald nahmen die Exporte wieder kräftig zu, obwohl der im Wert steigende Euro die Ausfuhr verteuerte.

2007 erreichten die Exporte ein neues Hoch mit 969 Mrd. €; die Importe beliefen sich auf 772,5 Mrd. €. Im Zuge der Finanzkrise des Herbstes 2008 gab es jedoch Rückschläge für die Exporte, aber weil der Euro wieder an Wert verlor, hielten sich die Rückschläge in Grenzen.

Deutsche **Ausfuhr**güter sind: Maschinen, chemische und elektrotechnische Erzeugnisse, Kraftfahrzeuge, Eisen und Stahl. **Import**güter sind vor allem Agrarprodukte und Textilien, aber auch Maschinen und Kraftfahrzeuge. Wichtigster deutscher Außenhandelspartner ist **Frankreich**.

33.7 Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

Die Bundesrepublik arbeitet mit ca. 180 hilfebedürftigen Ländern zusammen. Zuständig hierfür ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ), das 1961 gegründet wurde (wodurch weltweit erstmals die Entwicklungshilfe Kabinettsrang erhielt). Neben humanitären Erwägungen sind auch wirtschaftliche Gründe für Entwicklungshilfe maßgeblich:

1. Ohne Hilfe der Industrieländer würde die Umweltzerstörung und -verschmutzung in den Ländern der Dritten Welt zunehmen und auch die Industrieländer gefährden.
2. Je leistungsfähiger die Wirtschaft eines Dritte-Welt-Landes ist, umso attraktiver ist es als Partner für Handel und Investitionen.
3. Die Verbesserung der Lebensqualität in den Entwicklungsländern vermindert die Anreize, auszuwandern und in den Industrieländern Aufnahme zu finden.

Die Bundesregierung bemüht sich, nach Möglichkeit die Entwicklungshilfe davon abhängig zu machen, dass die Empfängerländer folgende Kriterien erfüllen oder anstreben:

- Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte
- demokratisch-pluralistische und rechtsstaatliche Regierungsform
- marktorientierte Wirtschaftsordnung
- funktionierende Verwaltung
- eigene Entwicklungsanstrengungen im wirtschaftlichen und sozialen Interesse der Bevölkerungsmehrheit
- Reduzierung von Rüstungsausgaben

Das bedeutendste Instrument ist die **Kapitalhilfe** (finanzielle Zusammenarbeit). Dabei handelt es sich überwiegend um **zinsgünstige Kredite**. Zuschüsse für Vorhaben der sozialen Infrastruktur und des Umweltschutzes sowie Leistungen an die ärmsten Länder werden oft auch als **nichtzurückzahlbare Zuschüsse** gewährt.

Fast ausnahmslos unentgeltlich sind Leistungen im Rahmen der **technischen Zusammenarbeit** (Entsendung von Fachkräften, Beratern, Ausbilden und Sachverständigen; Lieferung oder Finanzierung von Ausrüstung und Material für geförderte Einrichtungen).

Wichtig als **Hilfe zur Selbsthilfe** (die oberstes Ziel jeder Zusammenarbeit sein sollte) ist auch die **personelle Zusammenarbeit**, d.h. die Aus- und Fortbildung einheimischer Fach- und Führungskräfte.

Schwerpunkte der Entwicklungszusammenarbeit sind: Sicherung der **Ernährung und ländliche Entwicklung**, Erhaltung und Wiederherstellung der **natürlichen Lebensgrundlagen** (z.B. Aufforstung und Erosionsbekämpfung), Verbesserung der **Energieversorgung** und Förderung des **Bildungswesens**, wobei stets darauf geachtet wird, dass **Frauen** als Schlüsselfiguren im Entwicklungsprozess in Entwicklungsmaßnahmen einbezogen und gefördert werden.

Deutschland hat im März 2002 mit den anderen EU-Ländern vereinbart, ab 2006 mindestens 0,33 % des Bruttosozialprodukts für Entwicklungshilfe auszugeben.

34 Die Bundesrepublik als Glied der Staatengemeinschaft

Die Außenpolitik der Bundesrepublik ist von dem Ziel bestimmt, die europäische Einigung voranzutreiben und einen Beitrag zum friedlichen Fortschritt in aller Welt, besonders in den Entwicklungsländern, zu leisten. Diesem Ziel dient die aktive Mitwirkung in folgenden internationalen Organisationen:

34.1 Die Europäische Union

Die Bundesrepublik gehört zu den Motoren der europäischen Integration. Sie trat 1949 in die **OEEC** ein (Organisation for European Economic Cooperation, Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit), die Vorstufe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; heute heißt sie **OECD** (Organisation for Economic Co-operation and Development, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

1952 gründete die Bundesrepublik zusammen mit Frankreich, Italien, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg die **Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, Montanunion)** und 1957 die **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)** sowie die **Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM)**.

Seit 1967 bilden diese drei Organisationen die Europäische Gemeinschaft (EG), die sich heute **Europäische Union (EU)** nennt. Ihr gehören heute neben den sechs Gründerstaaten noch Dänemark, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Irland, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und (im Zuge der **Osterweiterung ab 2004**) Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Malta, Zypern sowie (ab 2007) Bulgarien und Rumänien an.

Neben der von Anfang an betriebenen wirtschaftlichen Integration haben die Länder der EU seit Verabschiedung der **Einheitlichen Europäischen Akte** (1986) auch ihre Außen- und Sicherheitspolitik einander angenähert. Durch den

Vertrag von **Maastricht** (7.2.1992) beschlossen sie ferner eine **Währungs- und Sozialunion** sowie – mit Wirkung ab 1.1.1993 – den **europäischen Binnenmarkt** mit freiem Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr.

Dieser europäische Markt der 27 EU-Länder umfasst ca. 490 Mio. Menschen (7,3 % der Weltbevölkerung), deckt aber (ohne den EU-Binnenhandel) ein Drittel des Welthandels und erbringt ein Viertel der Weltwirtschaftsleistung.

Zu den Zielen der EU gehört eine Stärkung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), eine Intensivierung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Justiz und der Innenpolitik und eine Ausweitung der **Europäischen Währungsunion (EWU)**.

Nachdem die 1. Stufe am 1.7.1990 angelaufen war, begann am 1.1.1994 die 2. Stufe der Europäischen Währungsunion; in Frankfurt wurde das **Europäische Währungsinstitut (EWI)** eingerichtet. Im Dezember 1995 brachte der EU-Gipfel in Madrid die Entscheidung für „Euro“ und „Cent“ als Namen der neuen Währung. Am 16./17.6.1997 wurde auf dem EU-Gipfel in Amsterdam der – vor allem von Deutschland geforderte – **Stabilitätspakt** verabschiedet („**Maastricht II**“), der Einzelheiten zur Durchsetzung der fünf Maastrichter **Konvergenzkriterien** festlegte, die Voraussetzung für die Teilnahme an der EWU sind:

1. **Preisstabilität:** Inflationsrate nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte über der der drei preisstabilsten Länder.
2. **Haushaltsdefizit:** Neuverschuldung nicht höher als 3 % des Bruttoinlandprodukts (BIP).
3. **Gesamtverschuldung:** nicht mehr als 60 % des BIP.
4. **Zinsen:** Langfristiger Zinssatz nicht mehr als 2 Prozentpunkte über dem der drei preisstabilsten Länder.
5. **Wechselkurs:** Teilnahme am Wechselkursmechanismus des EU-Währungssystems (EWS) in den letzten zwei Jahren.

Am 1. und 2. Mai 1998 entschieden die EU-Staats- und Regierungschefs in Brüssel, dass die EWU am 1.1.1999 mit 11 der 15 EU-Länder in die 3. Phase eintreten solle; Griechenland erfüllte die Kriterien zunächst nicht, und Schweden, Großbritannien und Dänemark schieden aus freien Stücken aus. Am 1.1.1999 traten Euro und Cent an die Stelle der European Currency Unit (ECU). Sie konnten neben den nationalen Währungen schon als Buchgeld verwendet werden, bis im Jahr 2002 (ab 1.1.) auch EURO-Banknoten und entsprechende

Münzen ausgegeben wurden. Ab 1.3.2002 wurden die nationalen Währungen ungültig. Zur Europäischen Zentralbank (EZB) s. Kap. 20.1 und 34.2.

Im Juni 2000 wurde Griechenland als zwölftes Mitglied in die EWU aufgenommen. 2007 folgte Slowenien, und 2008 traten auch Zypern und Malta der EWU bei. Seit dem 1.1.2009 ist die Slowakei das 16. Mitglied der EWU.

Am 13.12.2007 unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der EU den **Vertrag von Lissabon**, der nach dem Scheitern der Ratifizierung der Europäischen Verfassung eine neue Grundlage der Zusammenarbeit der EU-Staaten schaffen soll. Deutschland ratifizierte den Vertrag, allerdings wurde beim BVerfG dagegen Klage erhoben. Auch in einigen anderen Ländern ist die Ratifizierung offen. Irland lehnte am 12.6.2008 den Vertrag ab, so dass sein Inkrafttreten ebenso unsicher ist, wie es bei der Europäischen Verfassung der Fall war. Der Vertrag von Lissabon hat folgende Inhalte:

1. Europa soll **demokratischer und transparenter werden**. So werden die Kompetenzen des Europäischen Parlaments erweitert. Und es wird erstmals möglich werden, aus der EU wieder auszutreten.
2. Europa soll **effizienter arbeiten** können: Die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat wird auf neue Politikbereiche ausgeweitet. Ferner wird die Position eines Präsidenten des Europäischen Rates neu geschaffen. Schließlich erhält die EU mehr Kompetenzen in den Bereichen Freiheit, Sicherheit und Recht, um Verbrechen und Terrorismus besser bekämpfen zu können.
3. Europas **Bürger** sollen **mehr Rechte** erhalten. Die Charta der Grundrechte wird gewährleistet und neue wirtschaftliche, soziale und Bürgerrechte werden eingeführt.
4. Europa als **Global Player** soll gestärkt werden, indem der Posten eines Hohen Vertreters der EU für die Außen- und Sicherheitspolitik geschaffen wird, der, von einem neuen Europäischen Auswärtigen Dienst unterstützt, nach außen für die EU auftreten kann. Hierzu soll die EU Rechtspersönlichkeit erhalten, um auf internationaler Ebene wirkungsvoll agieren zu können.

34.1.1 Organe der Europäischen Union

Organe der Europäischen Union sind:

- Der **Ministerrat** als Gesetzgebungsorgan; er besteht aus je einem Minister jedes Mitgliedslandes (meist aus den Außenministern) und erlässt sowohl die **Verordnungen** (supranationales, in allen EU-Ländern unmittelbar geltendes Recht) wie auch die **Richtlinien** (Weisungen an die Mitgliedsstaaten, innerhalb bestimmter Fristen bestimmte Rechtsvorschriften zu erlassen); Richtlinien bedürfen also der Umsetzung in nationales Recht.
- Die **Kommission** als Exekutive der EU mit Sitz in Brüssel; sie hat 20 Mitglieder, darunter zwei aus der Bundesrepublik. Sie achtet auf die Einhaltung des Rechts der EU und erlässt hierzu Durchführungsverordnungen.
- Das von der Bevölkerung direkt gewählte **Europäische Parlament** mit Sitz in Straßburg, das demokratische Kontrollorgan der EU. Es setzt sich aus 785 Abgeordneten zusammen, darunter 99 aus Deutschland. Es wirkt bei der Verabschiedung des Haushalts und bei Gesetzgebungsvorhaben von größerem finanziellen Gewicht mit, kann der Kommission das Misstrauen aussprechen und entscheidet über den Beitritt weiterer Mitglieder mit.
- Der **Europäische Rat** der Staats- und Regierungschefs. Er entscheidet über Grundsatzfragen der europäischen Politik.
- Der **Europäische Gerichtshof** in Luxemburg. Er wacht über die Einhaltung des Europarechts in den Mitgliedsländern und bei den Organen der EU.
- Die **Europäische Zentralbank (EZB)** mit Sitz in Frankfurt; sie trat am 1.7.1998 an die Stelle des Europäischen Währungsinstituts (EWI), ebenfalls mit Sitz in Frankfurt.
- Der **Wirtschafts- und Sozialausschuss**; er berät den Ministerrat und die Kommission in den Belangen der Sozialpartner.
- Der **Ausschuss der Regionen**, dem auch 24 Vertreter der deutschen Länder und Gemeinden angehören; er berät den Ministerrat und die Kommission in Fragen, die regionale und kommunale Kompetenzen betreffen.
- Die Polizeiorganisation **EUROPOL** in Den Haag.
- Die **Europäische Umweltagentur** in Kopenhagen (seit 1996).

34.2 Der Europäische Wirtschaftsraum

Seit 1960 gibt es – als Gegengewicht zur EG – die **Europäische Freihandelszone** (European Free Trade Association, **EFTA**). Einige der EFTA-Staaten (Österreich, Finnland, Schweden) sind inzwischen zur EU übergetreten. Drei der vier restlichen EFTA-Länder (Norwegen, Island, Liechtenstein) bilden bereits seit 1993 zusammen mit der EU den Europäischen Wirtschaftsraum (**EW**) und nehmen damit am Binnenmarkt teil. Lediglich die Schweiz, das vierte EFTA-Land, beteiligt sich nicht am EW.

34.3 Der Europarat

Der Europarat (nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Rat, s.o. Kap. 34.1.1) wurde am 5.5.1949 von zehn europäischen Ländern in Straßburg gegründet. Er hat zurzeit 47 Mitglieder. Die Bundesrepublik gehört dem Europarat seit 1951 an. Die Organe des Europarats (Ministerausschuss, Beratende oder Parlamentarische Versammlung, Gemischter Ausschuss und Generalsekretär) bemühen sich um Zusammenarbeit auf Gebieten, die bei der EU nicht im Vordergrund stehen, wie Kultur, Erziehung, Sport, Umweltschutz und Menschenrechte, und er stellt eine wichtige Brücke zwischen den EU-Staaten und den anderen europäischen Staaten (vor allem den osteuropäischen) dar.

Ein besonders wichtiges Ergebnis der Arbeit des Europarats ist die von seinen Mitgliedsländern am 4.11.1950 verabschiedete **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten**, die sich an das Vorbild der von der UN-Generalversammlung am 10.12.1948 verkündeten **Universellen Erklärung der Menschenrechte** anlehnt. Zur Sicherung der Menschenrechte haben die Mitgliedsländer die **Europäische Kommission für Menschenrechte** und den **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** errichtet.

34.4 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Von 1973 bis 1975 fand in Helsinki eine Konferenz von 34 europäischen Staaten, darunter beide deutschen Staaten und die Sowjetunion, und der USA über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa statt (**KSZE**).

In der Schlussakte bekannten sich die Teilnehmer zur Achtung der Menschenrechte, der gegenseitigen Souveränität und des Selbstbestimmungsrechts der Völker sowie zur Unverletzlichkeit der Grenzen und beschlossen vertrauensbildende Maßnahmen. Bei den Nachfolgekonferenzen in Belgrad, Madrid, Wien und Paris wurden diese Ziele weiter verfolgt, und der Ost-West-Gegensatz wurde so nach und nach überwunden. Höhepunkt dieser Entwicklung sind die 1990 in Paris verabschiedete „Charta von Paris für ein neues Europa“ und die deutsche Einheit.

Heute (seit 1.1.1995) nennen sich die – jetzt mehr als 50 – Teilnehmerstaaten **Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)**.

34.5 Vereinte Nationen

Auf der Konferenz von San Francisco verabschiedeten im Juni 1945 52 Länder die „**Charta der Vereinten Nationen**“, die am 24.10.1945 in Kraft trat. Damit traten die **United Nations (UN)** die Nachfolge des Völkerbundes an. 1973 traten die Bundesrepublik und die DDR bei. Seit dem 3.10.1990 werden die deutschen Interessen nur noch von einer Mission vertreten. In der UN-Charta verpflichten sich die (jetzt, Stand 2008) 192 Mitgliedsstaaten, folgende Ziele zu verfolgen:

Wahrung des Weltfriedens, Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der Menschenrechte sowie internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und humanitärem Gebiet. Die Organe der Vereinten Nationen sind:

- Die **Generalversammlung** (Vollversammlung); sie erörtert Fragen, die den Weltfrieden betreffen, und gibt hierzu Empfehlungen.
- Der **Sicherheitsrat** als Exekutivorgan. Er besteht aus fünf ständigen, mit einem Vetorecht ausgestatteten Mitgliedern (VR China, Frankreich, Großbritannien, Russland und USA) sowie zehn für zwei Jahre gewählten nichtständigen Mitgliedern (darunter seit 1.1.1995 auch Deutschland). Er gibt bei Bedrohung des Friedens und bei Angriffshandlungen Empfehlungen ab und ordnet notfalls friedliche oder militärische Sanktionsmaßnahmen an. Alle UN-Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Landesverfassungen den Sicherheitsrat bei der Durchführung solcher Maßnahmen zu unterstützen. Auch die Bundesrepublik beteiligt sich an militärischen Einsätzen der UN. Hierzu bedarf es jedoch jeweils eines vorherigen Beschlusses des Bundestags.
- Der **Generalsekretär** hat u.a. die Aufgabe, bei internationalen Streitigkeiten zu vermitteln und die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf Vorgänge zu richten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden.
- Der **Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)** ist für wirtschaftliche, soziale, kulturelle und humanitäre Fragen zuständig.
- Der **Internationale Gerichtshof** in den Haag, der bei völkerrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedsstaaten entscheidet.

Die bedeutendsten **Sonderorgane** der UN sind das **Weltkinderhilfswerk (U.N. International Children's Emergency Fund, UNICEF)** und die **Welthandelskonferenz (U.N. Conference on Trade and Development, UNCTAD)**; ferner der **Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien** in Den Haag (seit 1993), der **Internationale Seegerichtshof** in Hamburg (seit 1996) und der **Internationale Strafgerichtshof** in Den Haag (seit Juli 2002, zuständig für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und der UN-Menschenrechtsrat.

Sonderorganisationen sind: Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (**UNESCO**), Internationale Arbeitsorganisation (**IAO, ILO**), Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (**FAO**), Weltgesundheitsorganisation (**WHO**), der Internationale Währungsfonds (**IWF, IMF**), die **Weltbank** und die Welthandelsorganisation (**WTO**), die bis Ende 1994 GATT hieß.

34.6 NATO und WEU

Der **Nordatlantikpakt** (North Atlantic Treaty Organization, **NATO**) wurde am 4.4.1949 zur Eindämmung der Expansionsbestrebungen des Ostblocks geschlossen. Ihm gehören 16 europäische Länder, die Türkei sowie die USA und Kanada an. Er ist ein Militärbündnis und verpflichtet die 19 Partnerländer (die **Atlantische Gemeinschaft**), beim Angriff auf einen Mitgliedsstaat (Bündnisfall) dem angegriffenen Staat militärisch beizustehen. Die Bundesrepublik trat der NATO 1955 bei. Der frühere deutsche Verteidigungsminister Manfred Wörner war jahrelang Generalsekretär der NATO, was die bedeutende Rolle unterstreicht, die Deutschland im Rahmen der NATO übernommen hat.

Die frühere Aufgabe der NATO als Verteidigungsbündnis gegen die Sowjetunion und den Ostblock (Warschauer Pakt) ist durch die Beilegung des Ost-West-Konflikts nahezu gegenstandslos geworden. Im Verhältnis zu Osteuropa ist sie heute eher ein Forum zur gegenseitigen sicherheitspolitischen Abstimmung, Abrüstung und Annäherung. Dies haben die NATO-Staaten und Russland in einem „Sicherheitsabkommen“ („Grundakte“) am 27.5.1997 auch ausdrücklich erklärt. Die NATO übernimmt aber zunehmend die Aufgabe, im Auftrag des UN-Sicherheitsrats dessen Beschlüsse militärisch durchzusetzen.

Die **Westeuropäische Union (WEU)** stellt ein Militärbündnis im Rahmen der NATO dar. Sie wurde 1955 von den sechs Gründerländern der EG und Großbritannien ins Leben gerufen und umfasst heute zehn Mitgliedsländer, sechs assoziierte Mitglieder, fünf Beobachterländer und sieben assoziierte Partnerstaaten. Sie dient dazu, im Verhältnis zu den überseeischen Partnern USA und Kanada die europäischen Interessen zu betonen und bei der europäischen Integration die sicherheitspolitischen Belange zu koordinieren. Sie ermöglicht eine europäische Abrüstungspolitik, aber auch das Eingreifen in Krisensituationen und friedenserhaltende Einsätze.

34.7 Gruppe der Acht (G-8-Staaten)

Als „Gruppe der Acht“ oder „G-8-Staaten“ bezeichnen sich die Industrienationen USA, Deutschland, Japan, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada und Russland. Sie treffen sich einmal jährlich zu einem Gipfel. Die Ergebnisse werden in einer Abschlusserklärung festgehalten. Die Gruppe wurde als „Gruppe der Sieben“ Mitte der 70er Jahre vom französischen Staatspräsidenten Giscard d'Estaing und dem deutschen Bundeskanzler Helmut Schmidt ins Leben gerufen.

Russland nimmt als achttes Land seit 1998 an den Treffen teil. Besondere Bedeutung hat die Gruppe als Gegengewicht zur Gruppe der erdölexportierenden Länder (OPEC) erlangt.

35 Die 16 Bundesländer (Überblick)

Die politische Struktur in den 13 Flächenstaaten der Bundesrepublik ist einheitlich: An der Spitze steht jeweils ein Ministerpräsident, und das Parlament nennt sich Landtag. Anders verhält es sich in den drei Stadtstaaten Berlin, Bremen, Hamburg (siehe dort).

35.1 Baden-Württemberg

Landeshauptstadt	Stuttgart
Fläche	33 751 qkm
Einwohner	10,7 Mio.
Wichtigste Städte	Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Stuttgart, Ulm
Flüsse	Donau, Neckar, Rhein, Tauber
Gebirge	Schwarzwald, Schwäbische Alb
Dichter	Friedrich Schiller, Friedrich Hölderlin, Eduard Mörike
Philosophen	Friedrich Hegel, Martin Heidegger

35.2 Freistaat Bayern

Landeshauptstadt	München
Fläche	70 550 qkm
Volksvertretung	Landtag (204 Abgeordnete); Legislaturperiode: 5 Jahre
Einwohner	12,4 Mio.
Wichtigste Städte	Augsburg, Bamberg, Bayreuth, München, Nürnberg, Regensburg, Würzburg
Flüsse	Donau, Inn, Isar, Lech, Main
Seen	Ammersee, Kochelsee, Königssee, Starnberger See, Walchensee
Gebirge	Alpen mit Deutschlands höchstem Berg, der Zugspitze
Dichter	Ludwig Thoma, Oskar Maria Graf, Frank Wedekind (tätig in München), Bertolt Brecht (Augsburg)
Künstler	Albrecht Dürer (Nürnberg), Tilman Riemenschneider (Würzburg)

35.3 Berlin

Fläche	892 qkm
Volksvertretung	Abgeordnetenhaus
Regierung	Senat
Regierungschef	Regierender Bürgermeister
Einwohner	3,4 Mio.
Flüsse	Havel, Spree
Universitäten	Humboldt-Universität, Freie Universität, Technische Universität
Opern	Deutsche Oper, Deutsche Staatsoper Unter den Linden, Komische Oper
Forscher	Wilhelm von Humboldt, Alexander von Humboldt
Maler	Corinth, Slevogt, Kirchner, Marc, Nolde

35.4 Brandenburg

Landeshauptstadt	Potsdam
Fläche	29 479 qkm
Einwohner	2,6 Mio.
Wichtigste Städte	Cottbus, Eisenhüttenstadt, Frankfurt an der Oder, Ludwigsfelde, Potsdam (schon Regierungssitz Friedrichs des Großen)
Dichter	Theodor Fontane

Brandenburg plante den Zusammenschluss mit Berlin zu einem Bundesland, der Volksentscheid vom 5.5.1996 fiel jedoch negativ aus.

35.5 Freie Hansestadt Bremen

Fläche	404 qkm
Einwohner	660.000
Parlament	Bürgerschaft
Regierung	Senat
Regierungschef	Bürgermeister

Das Land Bremen ist das kleinste Land der Bundesrepublik. Es besteht nur aus den Städten Bremen und Bremerhaven, beide an der Weser gelegen. Bremen ist der größte kontinentale europäische Hafen.

35.6 Freie und Hansestadt Hamburg

Fläche	755 qkm
Einwohner	1,7 Mio.
Parlament	Bürgerschaft
Regierung	Senat
Regierungschef	Erster Bürgermeister
Flüsse	Alster, Elbe
Dichter	Friedrich Gottfried Klopstock, Matthias Claudius
Komponisten	Georg Philipp Telemann, Johannes Brahms

Hamburg ist nach Berlin Deutschlands größter Industriestandort. Und es ist die Stadt mit den meisten Brücken in Europa.

35.7 Hessen

Landeshauptstadt	Wiesbaden
Fläche	21 114 qkm
Einwohner	6,1 Mio.
Wichtigste Städte	Darmstadt, Frankfurt am Main (Geburtsstadt Goethes), Fulda, Gießen, Kassel, Marburg, Wiesbaden
Flüsse	Lahn, Main, Rhein
Gebirge	Rhön, Odenwald, Taunus, Vogelsberg
Chemieindustrie	Degussa (Frankfurt am Main), Merck (Darmstadt)

35.8 Mecklenburg-Vorpommern

Landeshauptstadt	Schwerin
Fläche	23 200 qkm
Einwohner	1,7 Mio.
Wichtigste Städte	Greifswald, Rostock, Schwerin, Stralsund, Wismar
Inseln	Rügen, Usedom
Dichter	Fritz Reuter, Uwe Johnson
Künstler	Caspar David Friedrich (Maler aus Greifswald), Ernst Barlach (Bildhauer, tätig in Güstrow)

35.9 Niedersachsen

Landeshauptstadt	Hannover
Fläche	47 620 qkm
Einwohner	8,0 Mio.
Wichtigste Städte	Braunschweig, Emden, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg
Flüsse	Aller, Elbe, Ems, Weser
Gebirge	Harz, Teutoburger Wald
Wissenschaftler	Carl Friedrich Gauß (aus Braunschweig), Max Born, Werner Heisenberg (beide tätig an der Universität Göttingen)

35.10 Nordrhein-Westfalen

Landeshauptstadt	Düsseldorf
Fläche	34 084 qkm
Einwohner	18,1 Mio.
Wichtigste Städte	Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster
Flüsse	Ems, Lippe, Rhein, Ruhr
Gebirge	Harz, Teutoburger Wald
Dichter	Heinrich Heine (geb. in Düsseldorf)

Nordrhein-Westfalen ist vor Bayern und Baden-Württemberg das wirtschaftlich stärkste Bundesland.

35.11 Rheinland-Pfalz

Landeshauptstadt	Mainz
Fläche	19 848 qkm
Einwohner	4,0 Mio.
Wichtigste Städte	Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Speyer, Trier, Worms
Flüsse	Mosel, Rhein
Maler	Max Slevogt
Erfinder	Johannes Gutenberg (Mainz): Buchdruck
Dichter	Carl Zuckmayer (geb. in Nackenheim)
Philosoph	Karl Marx (geb. in Trier)

35.12 Saarland

Landeshauptstadt	Saarbrücken
Fläche	2 570 qkm
Einwohner	1,1 Mio.
Wichtigste Städte	Homburg, Saarbrücken, Saarlouis
Flüsse	Mosel, Saar
Regisseur	Max Ophüls (geb. in Saarbrücken)

Das Saarland gehört der Bundesrepublik erst seit dem 1.1.1957 an.

35.13 Sachsen

Landeshauptstadt	Dresden
Fläche	18 412 qkm
Einwohner	4,3 Mio.
Wichtigste Städte	Chemnitz, Dresden, Leipzig, Zwickau
Komponisten	Johann Sebastian Bach (tätig in Leipzig und Weimar), Robert Schumann (tätig in Leipzig und Dresden), Richard Wagner
Dichter	Gotthold Ephraim Lessing (geb. in Kamenz/Lausitz)
Gelehrter	Gottfried Wilhelm Leibniz (geb. in Leipzig)

35.14 Sachsen-Anhalt

Landeshauptstadt	Magdeburg
Fläche	20 450 qkm
Einwohner	2,5 Mio.
Wichtigste Städte	Bitterfeld, Dessau, Halle, Magdeburg, Merseburg, Naumburg
Gebirge	Harz
Komponisten	Georg Philipp Telemann (geb. in Magdeburg), Georg Friedrich Händel (geb. in Halle)

35.15 Schleswig-Holstein

Landeshauptstadt	Kiel
Fläche	15 760 qkm
Einwohner	2,8 Mio.
Wichtigste Städte	Flensburg, Kiel, Lübeck, Schleswig
Insel	Helgoland
Dichter	Heinrich und Thomas Mann (Lübeck), Siegfried Lenz, Günter Grass

35.16 Thüringen

Landeshauptstadt	Erfurt
Fläche	16 171 qkm
Einwohner	2,4 Mio.
Wichtigste Städte	Erfurt, Eisenach, Gera, Jena, Plauen, Weimar
Gebirge	Thüringer Wald
Flüsse	Ilm, Saale
Dichter	Christoph Martin Wieland, Johann Gottfried Herder, Goethe und Schiller (die beide, wie auch Wieland und Herder, unter Herzog Karl August von Sachsen- Weimar-Eisenach auch in Weimar wirkten)

35.17 Sitze der Länder im Bundesrat

Baden-Württemberg	6
Bayern	6
Niedersachsen	6
Nordrhein-Westfalen	6
Hessen	5
Berlin	4
Brandenburg	4
Rheinland-Pfalz	4
Sachsen	4
Sachsen-Anhalt	4
Schleswig-Holstein	4
Thüringen	4
Bremen	3
Hamburg	3
Mecklenburg-Vorpommern	3
Saarland	3

Sitze im Bundesrat: 69